

ePub^{WU} Institutional Repository

Peter Doralt and Andrea Kaminek and Maria Füzy and Gerlinde Schwahofer
and Christoph Diregger

Das neue ungarische Aktienrecht

Working Paper

Original Citation:

Doralt, Peter and Kaminek, Andrea and Füzy, Maria and Schwahofer, Gerlinde and Diregger, Christoph (1998) Das neue ungarische Aktienrecht. *Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht*, 54. WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/3397/>

Available in ePub^{WU}: January 2012

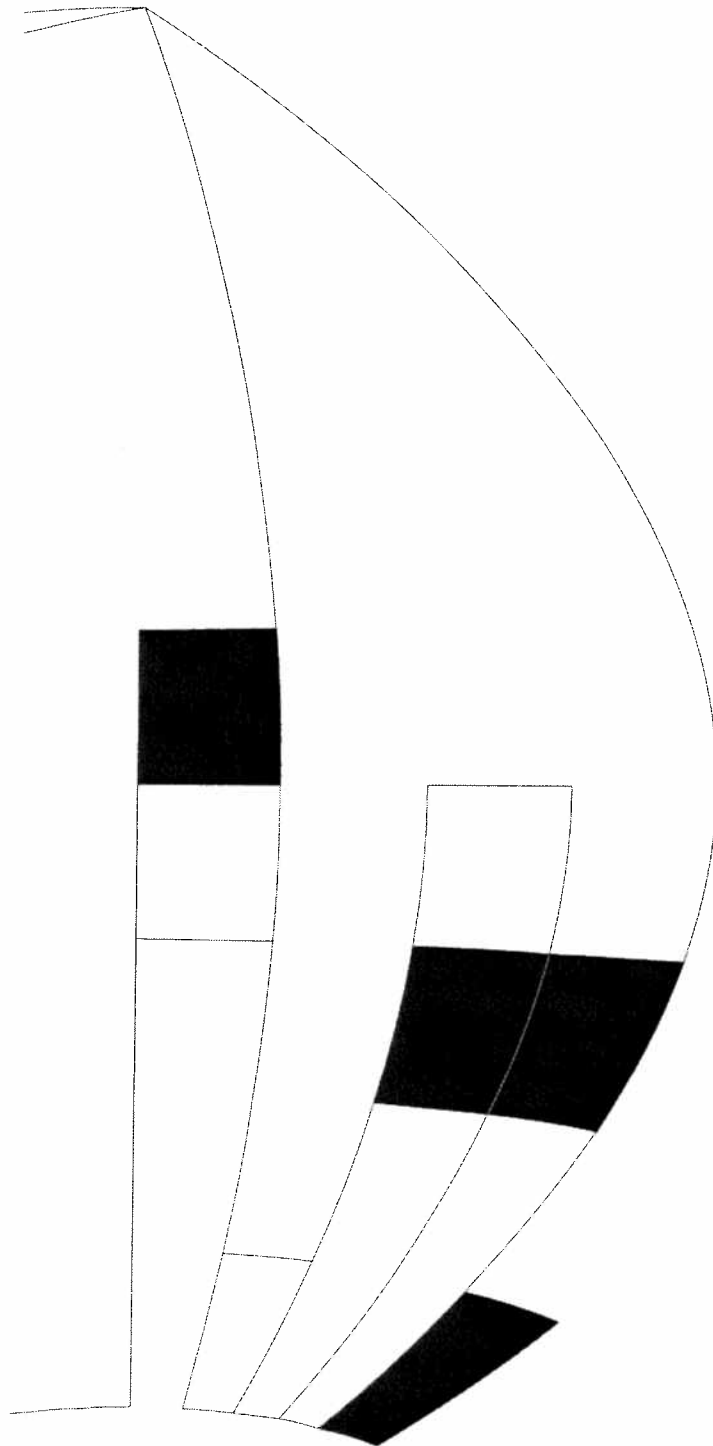
ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

Das neue ungarische Aktienrecht

Vortrag von
Univ. Prof. Dr. Peter Doralt
zum Minderheitenschutz und
Gesetzesübersetzung

Übersetzung von:
Andrea Kaminek
Maria Fzy
Gerlinde Schwahofer

Unter Mitarbeit von
Christoph Driegger



Nummer : 54
Stand: 1998

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt
Univ. Prof. Dr. Martin Schauer

VORWORT

Wir freuen uns, der interessierten Öffentlichkeit nun auch den Text des neuen ungarischen Aktienrechts, welches am 9. Dezember 1997 vom ungarischen Parlament beschlossen worden ist, präsentieren zu können.

Grundlage für die vorliegende Übersetzung bildete der mit Hilfe der finanziellen Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei *Bruckhaus Westrick Heller Löber*, Budapest, erstellte Sonderdruck zum Regierungsentwurf (T/4745), welcher nahezu unverändert vom ungarischen Parlament übernommen worden ist.

Mit 16. Juni 1998 tritt die vorliegende Fassung des ungarischen Aktienrechts in Kraft. Die Neufassung des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften ersetzt das GWG Nr. VI aus dem Jahre 1988; damit setzt Ungarn einen weiteren Schritt in Richtung Teilnahme am europäischen Binnenmarkt.

Besondere Anerkennung ist Frau *Andrea Kaminek*, Dolmetsch in Budapest, Frau Mag. *Gerlinde Schwahofer* und Frau Mag. *Maria Füzy* (beide Mitarbeiterinnen am FOWI) für die Übersetzung des Gesetzestextes auszusprechen.

Zusätzlich zum Gesetzestext des neuen ungarischen Aktienrechts ist in diesem Arbeitspapier ein Vortrag abgedruckt, den Univ.-Prof. Dr. *Peter Doralt* am 9. Notariatskolloquium Mitteleuropas in Budapest, am 15. November 1997, zu Fragen des Minderheitenschutzes unter Berücksichtigung des ungarischen Konzernrechts gehalten hat. Der überarbeitete Text des Vortrages berücksichtigt die Letztfassung des Gesetzes und bietet damit einen Einblick in das System des ungarischen Minderheitenschutzes und Konzernrechts.

RA Dr. Rein

Univ.-Prof. Dr. Doralt

RA Dr. Ulrike Rein

Dr. iur., Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei *Bruckhaus Westrick Heller Löber*, Budapest.

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt LL.M.

Wirtschaftsuniversität Wien, Abteilung für Unternehmensrecht und Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	III
INHALTSVERZEICHNIS	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
LITERATURVERZEICHNIS	VI
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS	VII
„DER SCHUTZ VON MINDERHEITSAKTIONÄREN NACH UNGARISCHEM RECHT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER REFORM 1997/1998“ ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUM UNGARISCHEN KONZERNRECHT	1
Einleitung	1
I. Die Interessenlage beim Schutz der Minderheitsaktionäre	3
II. Rechtfertigung des Schutzes der Minderheitsaktionäre	5
III. Andere Schutzmechanismen – Beschränkung auf gesellschaftsrechtliche Überlegungen	6
IV. Die materiellrechtlichen Minderheitsschutzregeln	7
V. Instrumente zur Durchsetzung der materiellen Prinzipien	14
Schlußwort	18
GESETZ NR CXLIV/97 ÜBER DIE WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFTEN	19
Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen über die Wirtschaftsgesellschaften	19
I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	19
II. Kapitel Gründung der Wirtschaftsgesellschaft	21
1. Titel: Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung)	21
2. Titel: Vermögensbeiträge der Gesellschafter (Aktionäre)	22
3. Titel: Die Vorgesellschaft	23
4. Titel: Firmengerichtliche Eintragung der Gründung	24
III. Kapitel Gemeinsame Bestimmungen über die Organe und leitenden Amtsträger von Wirtschaftsge- sellschaften	25
1. Titel: Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaften	25
2. Titel: Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft	26
3. Titel: Überprüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft	30
IV. Kapitel Gesetzliche Vertretung von Wirtschaftsgesellschaften und Firmenzeichnung	33
V. Kapitel Die Garantien der rechtmäßigen Funktion von Wirtschaftsgesellschaften	34

1. Titel: Der Wirtschaftsprüfer	34
2. Titel: Gesetzliche Aufsicht des Firmengerichtes	36
3. Titel: Gerichtliche Überprüfung der Beschlüsse von Wirtschaftsgesellschaften	36
4. Titel: Ausschluß eines Gesellschafters durch Gerichtsbeschluß	37
5. Titel: Minderheitsrechte im Interesse der Gesetzmäßigkeit	38
6. Titel: Schiedsgerichtsverfahren	39
VI. Kapitel Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften	39
VII. Kapitel Auflösung (Umgründung) von Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtsnachfolger	41
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen der Umgründung	41
2. Titel: Die Regelungen bezüglich einzelner Gesellschaftsformen	45
3. Titel: Verschmelzung von Wirtschaftsgesellschaften	46
4. Titel: Besondere Bestimmungen über die Verschmelzung von AG	48
5. Titel: Spaltung von Wirtschaftsgesellschaften	50
6. Titel: Aufgaben nach der Firmeneintragung der Umgründung	51
Zweiter Teil: Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsformen	52
XII. Kapitel Die Aktiengesellschaft	52
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	52
2. Titel: Die Aktie	53
Die Aktientypen	53
Aktiengattungen	54
Die eigene Aktie	57
Aktienanweisung und Zwischenschein	58
Die Herstellung von Aktien	59
Das Aktienbuch	60
Wandelschuldverschreibungen und Optionen	61
3. Titel: Spezielle Regelungen der Aktienübertragung	61
4. Titel: Gründung der AG	62
Gründung im geschlossenen Kreis	62
Gründung der AG im offenen Kreis	64
5. Titel: Rechte und Pflichten der Aktionäre	67
Allgemeine Bestimmungen	67
Die Pflichten des Aktionärs	68
Bestimmungen zum Schutz des Grundkapitals	68
Rechte des Aktionärs in der Hauptversammlung	70
6. Titel: Die Organisation der AG	71
Die Hauptversammlung	71
Vorstand	74
7. Titel: Die Kapitalerhöhung	75
Allgemeine Regelungen der Grundkapitalerhöhung	75
Erhöhung des Grundkapitals durch Inverkehrbringen neuer Aktien	75
Die Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens	77
Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Belegschaftsaktien	78
Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen	79
8. Titel: Die Kapitalherabsetzung	80

9. Titel: Die Auflösung der Aktiengesellschaft	81
10. Titel: Die Ein-Personen-AG	82
XIV. Kapitel Einflußerwerb in Wirtschaftsgesellschaften	83

**„DER SCHUTZ VON MINDERHEITSAKTIONÄREN
NACH UNGARISCHEM RECHT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG
DER REFORM 1997/1998*“**

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUM UNGARISCHEN KONZERNRECHT

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, LL.M. (Harvard)

Einleitung¹

Als ich sehr rasch zusagte, an Stelle eines verhinderten Redners ein Referat bei Ihrem Kolloquium zu übernehmen, war mir bewußt, daß die Beschlußfassung über das neugefaßte ungarische Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften² bevorsteht. Ich entschied mich deshalb zu einem Thema aus dem Bereich des geplanten neuen Aktienrechts.

Als ich den Gesetzesentwurf dann in deutscher Sprache³ las, wurde mir die Schwierigkeit der

* Ich danke meinen Mitarbeitern Mag. Maria Füzy, Mag. Gerlinde Schwahofer und Mag. Christoph Dregger für wertvolle Unterstützung bei der Abfassung dieser Arbeit, insbesondere Herrn Mag. Dregger für die Hinweise auf die Änderungen des Entwurfes zum beschlossenen Gesetzestext (das neue GWG wurde am 9. Dezember 1997 vom Parlament beschlossen und tritt mit 16. Juni 1998 in Kraft).

¹) Überarbeitete Fassung des beim 9. mitteleuropäischen Notariatskolloquium in der Akademie der Wissenschaften in Budapest gehaltenen Vortrages vom 15. November 1997. Die Fußnoten sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit beigefügt und sollen nur den Zugang zu weiterführender Literatur erleichtern. Soweit dies für den vorliegenden Vortrag von Bedeutung ist, wird auf Änderungen des Regierungsentwurfes soweit als möglich, insbesondere dort wo die Gesetzesfassung den Entwurf verbessert hat, Bedacht genommen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, entsprechen die Hinweise auf die Stellen des Gesetzesentwurfes (nachfolgend: GWGE) dem beschlossenen Gesetzestext (nachfolgend: GWG). An einigen Stellen bin ich auch auf im Vortrag noch nicht behandelte Fragen eingegangen.

²) Mit dem geltenden Gesetz habe ich mich gemeinsam mit Dozent Török im Rahmen eines Projektes auseinandergesetzt, das mit der Erstellung einer Mustersatzung zum geltenden Recht auf der Basis der Mustersatzung der staatlichen Vermögensagentur (nunmehr: Staatliche Privatisierungs- und Vermögensverwaltungs-AG) abgeschlossen wurde (Doralt/Török, Articles of Association of the Hungarian Stock Company, Arbeitspapier des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht Nr. 47, Wien 1997).

³) Zunächst mußte allerdings ein fast unlösbares Hindernis überwunden werden. Eine deutsche Übersetzung des Entwurfes lag nicht vor. Mit Hilfe der Übersetzerin Andrea Kaminek, Budapest, und der Unterstützung der Anwaltskanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber in Budapest gelang es meinen Mitarbeitern, Mag. Gerlinde Schwahofer, Mag. Maria Füzy und Mag. Christoph Dregger innerhalb einer Woche eine Übersetzung des gesamten geplanten Aktienrechtes herzustellen. Nur auf dieser Grundlage und mit der Hilfe dieser Mitarbeiter bei der Erfassung der Materialien und der einschlägigen Literaturstellen war es mir möglich, diese Arbeit vorzubereiten.

Aufgabe erst richtig bewußt. Zu diesen Zeitpunkt hatte ich mich aber schon verpflichtet, über das Thema „Schutz der Minderheitsaktionäre nach ungarischem Recht unter Berücksichtigung der Reformbemühungen“ zu sprechen.

Zu den Schwierigkeiten, die das Thema mit sich bringt, kommt hinzu, daß ich ja hier als „Rechtsvergleichler“ zu ihnen spreche. Und nach einem plastischen Wort *Ernst Rabels* sind „Rechtsvergleichler gewohnt, in fremde Dickichte einzudringen, und darauf gefaßt, daß unter jedem Busch ein Eingeborener mit Pfeilen lauert“⁴.

Vielleicht durfte ich es aber doch mit etwas leichterem Herzen tun, weil gerade das ungarische Aktienrecht in der Tradition der ungarischen Rechtsvergleichung entstanden ist. Der bei der Entstehung des UN-Kaufrechts so verdiente Zivilrechtler und Internationalist *Eörsi* hat einmal davon gesprochen, daß der Gesetzgeber von heute im besonderen Maße zum „rechtsvergleichenden Eklektiker“ geworden ist⁵. Vor dieser Notwendigkeit steht auch der Gesetzgeber des ungarischen Aktienrechts. Die Aktiengesellschaft als die klassische Organisationsform der entwickelten Marktwirtschaft braucht nicht erst erfunden werden, für Ungarn ging es 1988 und geht es auch heute um die Auswahl und Weiterentwicklung der in der westlichen Welt anzutreffenden verschiedenen Bausteine des Aktienrechts.

Ein zweiter Gesichtspunkt erleichtert mir ebenfalls das Referat: Gerade in Ungarn haben weltweit anerkannte Wissenschaftler wie *Szabo*⁶ in ihrem Kampf für die seinerzeit umstrittene Möglichkeit der intersystemaren Rechtsvergleichung den Boden für die Erkenntnis bereitet, daß auf den verschiedenen Ebenen der Rechtsvergleichung nicht nur die einzelnen Institutionen, sondern die dahinterstehenden Interessen und ihre Bewertungen sowie die daraus abgeleiteten Prinzipien zu untersuchen sind.

Dieser Tradition entsprechend setze ich also an die Spitze eine kurze Analyse der Interessenlage und der Funktion des Schutzes der Minderheitsaktionäre (I.). In einem zweiten Abschnitt (II.) stelle ich die juristische und ökonomische Rechtfertigung des Minderheitsschutzes dar. Der dritte Abschnitt (III.) ist neben dem gesellschaftsrechtlichen Mechanismen verschiedensten ökonomischen, sozialen und juristischen Schutzmechanismen gewidmet. In einem weiteren Abschnitt (IV.) analysiere ich den materiellrechtlichen Kern des Minderheitenschutzes im Aktienrecht. Der letzte Abschnitt (V.) untersucht einzelne Instrumente zur Durchsetzung des materiellen Rechts.

⁴) *Leser*, Ernst Rabel gesammelte Aufsätze, Band III (1967, 342)=*Ernst Rabel*, Deutsches und amerikanisches Recht, *RabelsZ* 16 (1951, 340).

⁵) Im Anschluß an ein Zitat von *Zweigert/Kötz*, 1. Auflage, Seite 17, zitiert nach *Legal Development and Comparative Law* (hrsg. von Péteri und Lamm 1986, 47).

⁶) Siehe hierzu ausführlich *Bartels*, Methode und Gegenstand intersystematischer Rechtsvergleichung (1982, 40 ff.).

I.

Die Interessenlage beim Schutz der Minderheitsaktionäre

Hier sind zur Orientierung zwei typische Formen der Eigentümerstruktur zu unterscheiden. In der Realität gibt es überall, so auch in Ungarn, Mischformen, die eine oder die andere überwiegt zahlenmäßig.

Der erste Typus von AG ist gekennzeichnet durch Streubesitz ohne kontrollierenden Kernaktionär oder Mehrheitsaktionäre⁷ (reine „Streubesitz AG“). Er ist in Ungarn wie in Österreich und Deutschland selten.

Gibt es keine kontrollierenden Aktionäre, die alleine oder gemeinsam mit anderen einen namhaften Aktienbesitz haben, ist also das gesamte Kapital unter den Aktionären weit gestreut, so haben die Manager faktisch eine große Machtfülle. Die Kleinaktionäre sind jeder einzelne für sich praktisch machtlos, so daß es sich für sie nicht lohnt, großen Druck auf das Management auszuüben. Übt das Management seine Funktion schlecht aus und sind die Kleinaktionäre mit dem Management unzufrieden, werden sie nicht kämpfen und ihre Stimme erheben, sondern sich - wenn sie können - nach der sogenannten „Wall-Street-Regel“ verhalten und ihre Aktien verkaufen⁸.

In dieser Situation müßten die Minderheitsrechte sehr scharf sein, damit sich die Kleinaktionäre sinnvollerweise überhaupt zur Wehr setzen können. Am ehesten führen hier zwei Mittel zur Disziplinierung des Management (Englisch: accountability of the management).

- Die Existenz professioneller institutioneller Anleger: Wenn unter den Kleinanlegern institutionelle Anleger, also Investitionsbanken, Investment-Fonds oder Pensionsfonds sind, die wegen der Enge des Marktes nicht leicht verkaufen können, werden sie sich vielleicht doch zum Kampf entschließen. Dazu sind sie besonders dann gezwungen, wenn die Beteiligung nicht ganz klein ist⁹, und bei Verkauf über die zu enge Börse die Kurse stark (jedenfalls unter den Unternehmenswert) sinken werden.
- Disziplinierend wirkt weiters auf das Management die Gefahr einer feindlichen Übernahme (hostile takeover). Wenn wegen der Mißwirtschaft der Manager ein externer Investor die Chance sieht, die Unternehmung besser zu führen, wird er den Kleinaktionären ein verlockendes Angebot machen, die Mehrheit erwerben und das Management auswechseln.

⁷) Zum ökonomischen Problem siehe *Mark Roe*, Strong Managers, Weak Owners (1994, insbesondere 223, 283 f.)

⁸) Ein modernes Schlagwort spricht im Anschluß an ein berühmtes sozialwissenschaftliches Werk von der Wahl zwischen Voice und Exit. Siehe *Albert O. Hirschmann*, Exit, Voice, and Loyalty, Seite 33 ff.

⁹) Zur Rolle der institutionellen Anleger siehe *Roberta Romano*, Public Pension Fund Activism in Corporate Governance Reconsidered, in *Baums/Buxbaum/Hopt*, Institutional Investors and Corporate Governance (1994, 105 ff.).

Ganz anders ist die Situation beim zweiten Typus, wo ein kontrollierender Kern- oder Großaktionär, die Herrschaft über die Gesellschaft hat („Großaktionärs AG“). Hält dieser alleine oder gemeinsam mit anderen größeren Aktionären die Aktien mit dem Ziel, aus der Unternehmung einen maximalen Gewinn zu erwirtschaften und diesen auszuschütten oder zu reinvestieren, insbesondere ein Unternehmer, der selbst Manager in seiner Gesellschaft ist oder ein reiner Finanzinvestor, so wird er wie ein Alleineigentümer in der Regel das Beste für „sein“ Unternehmen anstreben und dieselben Interessen wie die Kleinaktionäre haben. Trotzdem sind Fälle des Interessenkonflikts denkbar: Eine physische Person als Großaktionär könnte versuchen, seinen Angehörigen relativ kleinliche Vorteile zu verschaffen, die nicht nur wegen der finanziellen Effekte nachteilig sind. Z.B. versorgt ein Großaktionär vielleicht seine Familienangehörigen unabhängig von ihren Qualifikationen mit Ämtern, so daß es zu ähnlichen Phänomenen wie in Staatsbetrieben kommt. Der Großaktionär, der selbst als Spitzenmanager im Unternehmen tätig ist und dafür eine von der Dividende losgelöste Entlohnung bekommt, kann versucht sein, alle Gewinne zu reinvestieren, keine Dividende auszuschütten und die Kleinaktionäre auszuhungern. Eine Bank als institutioneller Anleger könnte interessiert sein, statt sich um das Unternehmen zu kümmern, dieses mit großen Krediten zu schlechten Zinssätzen zu versorgen, um daraus Profit zu ziehen.

Am gefährlichsten kann in dieser Situation aber ein strategischer Großaktionär sein, der in derselben Branche oder einer verwandten Branche eigene unternehmerische Interessen hat. Hier besteht verstärkt die Gefahr, daß z.B. durch Verträge zwischen der beherrschten Gesellschaft und ihrem Großaktionär für die Gesellschaft Nachteile entstehen: Eine Chemiefabrik, die Rohstoffe oder Halbfabrikate erzeugt, liefert z.B. ihr gesamtes Produktionsvolumen ihrem beherrschenden Aktionär zu Preisen weit unter dem Marktpreis.

Ein anderes Beispiel: Der beherrschende Aktionär veranlaßt „seine Gesellschaft“ Fertigprodukte im Ausland nicht selbst bzw. durch 100 %-ige Tochtergesellschaften zu verkaufen, sondern übernimmt den Auslandsvertrieb zu für ihn günstigen Konditionen selbst.

Am schwierigsten sind die Fälle zu entscheiden, in welchen der beherrschende Aktionär seinen Einfluß dazu nützt, um strategische Entscheidungen bei der Tochtergesellschaft durchzusetzen, z.B. indem er die Märkte zwischen sich und seinen Konzerntöchtern aufteilt. Z.B. veranlaßt eine österreichische Muttergesellschaft ihre ungarische Tochtergesellschaft, den interessant gewordenen rumänischen Markt nicht zu bearbeiten, weil sie dort eine eigene, von der ungarischen Gesellschaft getrennte Tochtergesellschaft errichten will. Die Chance des rumänischen Geschäftes entgeht der ungarischen Gesellschaft.

Eine andere Fallgruppe: Ein Produkt wird in der ungarischen Tochtergesellschaft noch mit gutem Profit produziert und am heimischen Markt sowie über die Konzernmutter weltweit vertrieben. Die österreichische Muttergesellschaft findet aber in Bulgarien für die personalintensive Produktion eine günstigere Lohnkostensituation als in Ungarn, schließt deshalb die Produktion in Ungarn und verlagert sie nach Bulgarien.

Die Fälle könnten zu dem Fehlschluß verleiten, daß ein strategischer Großaktionär (Investor)

aus einer verwandten oder der gleichen Branche immer gefährlich oder gar schädlich für das Unternehmen sein muß. Dies ist keineswegs der Fall, sehr oft wird erst durch die Erneuerungsinvestitionen und das Produktions- oder Vertriebs-Know-how des strategischen Investors der Erfolg am Markt und die Überlebensfähigkeit gesichert. Dieser häufige volkswirtschaftliche Vorteil wird also nur bei gleichzeitigem Minderheitsaktionärsbesitz mit der bedenklich gesteigerten Gefährdung der Kleinaktionäre erkaufte.

II.

Rechtfertigung des Schutzes der Minderheitsaktionäre

Die zuletzt angestellte Überlegung könnte Anlaß geben, an der Rechtfertigung des Kleinaktionärsschutzes zu zweifeln, und die ketzerische Frage aufzuwerfen, ob nicht manchmal den Kleinaktionären im Interesse des großen Ganzen, also des Konzerns oder einer volkswirtschaftlich richtigen Entwicklung ein Opfer abverlangt werden soll. Dies ist sowohl aus rechtlichen als auch aus ökonomischen Überlegungen abzulehnen.

Die rechtliche Überlegung beruht auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz: Grundsätzlich muß jeder Aktionär davon ausgehen dürfen, daß der einzige Schlüssel für die Verteilung des ökonomischen Erfolges die proportionale Beteiligung am Unternehmen ist. Auf eine 1000-Forint-Aktie muß, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, der gleiche wirtschaftliche Vorteil entfallen, gleich, ob der Aktionär hundert Stück 1000-Forint-Aktien hält und damit im Promillebereich beteiligt ist, oder ob er eine Million 1000-Forint-Aktien hält und die Mehrheit an der Gesellschaft hat.

Dieser sogenannte Gleichbehandlungsgrundsatz ist in Artikel 42 der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie¹⁰ der EU verankert und wurde zunächst im Gesetzesentwurf¹¹ ausdrücklich in § 227 Abs 2 übernommen und schließlich in § 220 Abs 3 der Gesetzesfassung positioniert.

Dieser juristischen Sicht entspricht gleichzeitig eine ökonomische Begründung: Wenn man wünscht, daß der Volkswirtschaft günstig Eigenkapital zur Verfügung gestellt wird, dann muß der Anleger nicht nur auf funktionierende Kontrolle des Managements, sondern auch auf die Sicherung der Gleichbehandlung vertrauen können. Seine Sorge, daß er durch ein schlampiges oder faules Management geschädigt wird oder für sein gleich gutes Geld weniger Vermögensvorteile als ein anderer Aktionär bekommt, muß möglichst gering gehalten werden. Denn andernfalls zieht er bei der zur Verfügungstellung seines Geldes eine Risikoprämie ab, ist also z.B. beim Initial-Public-Offering von Aktien nicht bereit, der Bewertung der Aktie den vollen Wert des Unternehmens zugrunde zu legen. Dies würde die Kosten des Eigenkapitals verteuern und

¹⁰) Zweite Richtlinie vom 13. Dezember 1976, Kapitalrichtlinie (77/191/EWG), abgedruckt auch in *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht⁴ (1996, 109 ff.).

¹¹) Die Materialien beziehen sich ausdrücklich auf die EU-Richtlinie. Siehe dazu auch FN 15.

die Erlöse bei Privatisierungen vermindern.

Ein zweiter wirtschaftlicher Gesichtspunkt kommt hinzu: Um Privatisierungen durch Verkäufe an Investoren zu ermöglichen und um eine rasch wachsende Volkswirtschaft zu finanzieren, muß man ausländisches Kapital ins Inland bringen. Hier hat man vor allem die Wahl zwischen ausländischen strategischen Anlegern, also den oben erwähnten branchennahen Unternehmungen, und institutionellen Anlegern, also insbesondere Investmentfonds oder Investmentbanken, z.B. Banken mit einem Förderungsauftrag, wie die EBRD, die Weltbank oder die IFC.

Der strategische Anleger wird häufig ein zur Beherrschung ausreichendes Paket verlangen und das Entscheidungszentrum der Unternehmensführung ins Ausland verlagern. Will man daher das Entscheidungszentrum im Inland behalten, so muß man das Engagement von ausländischen Anlegern, insbesondere ausländischen institutionellen Anlegern, fördern, die nur am guten Ertrag interessiert sind und sich in eine erfolgreiche Führung ungarischer Manager nicht einmischen wollen. Die Zufriedenheit solcher ausländischer Kapitalisten ist also gleichzeitig Voraussetzung der relativen Unabhängigkeit der mit ausländischem Kapital arbeitenden ungarischen Unternehmensleitung.

III.

Andere Schutzmechanismen – Beschränkung auf gesellschaftsrechtliche Überlegungen

Der demnach sowohl aus Gerechtigkeitsüberlegungen als auch aus ökonomischen Überlegungen gebotene Schutz der Minderheitsaktionäre kann durch verschiedene ökonomische, soziale und rechtliche Instrumente erreicht werden:

Ich habe oben schon auf die disziplinierende Wirkung der Gefahr einer feindlichen Übernahme auf das Management bei einem breiten Streubesitz hingewiesen. Hier ist bei Absinken des Kurswertes wegen Unzufriedenheit der Kleinaktionäre der untüchtige Manager davon bedroht, von einem potentiell feindlichen Erwerber (auf englisch: Raider) hinausgeworfen zu werden. Neben derartige ökonomische Sanktionen treten häufig soziale Sanktionen wie z.B. der drohende Ansehensverlust bei Insolvenz¹².

Ein ökonomisches Incentive stellt die zunehmend auch in Europa verwendete Stock-Option dar: Hier wird ein Mitglied des Management dadurch motiviert, hauptsächlich auf die Wertsteigerung der Aktie zu achten (shareholder value), daß man es für den Fall der positiven Kursentwicklung mitprofitieren läßt. Man kann ihm z.B. bei Dienstantritt die Option einräumen, Aktien des Unternehmens zum Kurs im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zeichnen. Steigen die Kurse kann er eine bestimmte Zahl von Aktien billig beziehen und partizipiert dadurch am Kursanstieg. Man kann solche Optionen vielfältig ausgestalten und dem Manager

¹²⁾ Häufig ist die Grenze zwischen sozialen oder ökonomischen Incentives bzw. Sanktionen und juristischen Sanktionen nicht klar zu ziehen: Die Insolvenz ist ein Beispiel, wenn das nationale Recht einen Geschäftsführer einer einmal insolvent gewordenen Gesellschaft von verschiedenen Betätigungen ausschließt.

z.B. Aktienoptionen einräumen, deren Volumen vom Kursanstieg abhängig ist. Also: Je höher der Kursanstieg, desto mehr Aktien kann er zu dem vorher festgelegten günstigen Preis kaufen.

Juristische Mittel zum Schutz der Kleinaktionäre können vor allem im Kapitalmarktrecht bestehen. Hier ist insbesondere das Verbot der Verwertung von Insiderwissen und die Regelung des Takeover-Rechts zu erwähnen. Aber auch steuerrechtliche Regeln, wie das Verbot der Gewinnverlagerung durch unsachliche konzerninterne Verrechnungspreise, können sich zu Gunsten der Kleinaktionäre auswirken.

Alle diese ökonomischen, sozialen und allgemein juristischen Mechanismen lasse ich im folgenden beiseite und beschränke mich auf die gesellschaftsrechtlichen Regeln im Dienste des Minderheitsschutzes.

IV.

Die materiellrechtlichen Minderheitsschutzregeln

Zur Analyse der im ungarischen Recht konkret anzutreffenden Minderheitsschutzbestimmungen schlage ich die folgende Gliederung vor. Zunächst stelle ich an die Spitze materiellrechtliche Regeln, die den handelnden Organmitgliedern und Gesellschaftern bestimmte Verhaltenspflichten auferlegen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer und um die Treuepflicht der Gesellschafter, verbunden mit der Gleichbehandlungspflicht, deren Adressaten sowohl die Organmitglieder als auch die Gesellschafter sind. Ergänzend tritt der Grundsatz der Kapitalerhaltung hinzu, der sachlich nicht gerechtfertigte Leistungen an den Aktionär insbesondere den Großaktionär verbietet.

Daran anschließend werde ich die Instrumente zur Durchsetzung dieser materiellrechtlichen Regeln und ihre Fortentwicklung durch den Entwurf darstellen. Hierzu gehören z.B. die schon früher vorhandenen Individualrechte, wie das Recht auf Auskunftserteilung, die Minderheitsrechte, wie das Recht auf Einberufung der Hauptversammlung und das neue Recht der Minderheit auf Sonderprüfung und Durchsetzung von Ansprüchen.

Ich habe bei der ökonomischen Analyse hauptsächlich zwei Aktionärsstrukturen, mit hauptsächlichen Risiken für die Kleinaktionäre unterschieden:

In der ersten Fallgruppe der „Streubesitz AG“ fehlt ein Kern- oder Großaktionär, die vielen zersplitterten Kleinaktionäre stehen einem starken Management gegenüber, sie sind daher davon bedroht, daß das Management seine Pflichten nicht ernst nimmt, das Unternehmen ausbeutet und/oder schlecht führt.

Hier geht es vor allem darum, die Verwaltung dazu zu bringen, die Interessen der Aktionäre mit Sorgfalt zu verfolgen. Die Regeln des materiellen Rechtes müssen daher die Manager dazu verpflichten, das fremde Vermögen sorgfältig zu verwalten. Das Problem betrifft in besonders ausgeprägter Weise die Interessenwahrung durch Stellvertreter, die amerikanische Literatur

spricht daher hier vom Agency-Problem¹³, also dem Interessengegensatz, der bei der Delegation von Aufgaben an Agenten entsteht. Der potentielle Interessengegensatz besteht zwischen Management und Aktionär. Das ungarische Recht trägt diesem Gedanken, insbesondere in der Vorschrift des § 29 GWGE Rechnung. Es schreibt vor, daß die leitenden Amtsträger bei der Geschäftsführung mit der erhöhten Sorgfalt handeln müssen, die von einer Person, welche ein solches Amt bekleidet, zu erwarten ist, wobei die Interessen der Wirtschaftsgesellschaft vorrangig zu beachten haben. Für die Schäden, die sie durch die Verletzung ihrer Geschäftsführungspflichten der Gesellschaft verursachen, haften sie nach Schadenersatzrecht. Diese Vorschrift fand sich zum Teil schon im bisher geltenden Recht¹⁴. Von wesentlicher Bedeutung ist aber der Zusatz über die vorrangige Beachtung des Unternehmensinteresses, weil sie den Verhaltensmaßstab für die Vorstandsmitglieder an das Unternehmensinteresse knüpft. Damit wird klargestellt, daß das Interesse der Gesellschaft selbst die Richtschnur darstellt. Dadurch werden mittelbar alle gemeinsamen Aktionärsinteressen berücksichtigt; ebenso wird schon durch diese Bestimmung die Zulässigkeit der Bevorzugung eines (Groß-)Aktionärs zu Lasten eines anderen Aktionärs abgelehnt. Die Interessen der Wirtschaftsgesellschaft sind „vorrangig“ zu beachten. Vielleicht klingt in dem Wort „vorrangig“ der österreichische § 70 AktG an, wo erwähnt wird, was neben dem Unternehmensinteresse nachrangig berücksichtigt werden darf, nämlich das Interesse der einzelnen Aktionäre, das Arbeitnehmerinteresse und das öffentliche Interesse.

Betrachtet man die Eigentümerstruktur der zweiten Fallgruppe der „Großaktionärs AG“ und die damit verbundenen Interessengegensätze, so geht es dort in erster Linie nicht um den Gegensatz Management - Aktionär, sondern um den Gegensatz zwischen Großaktionär (allenfalls Kernaktionär), der auf die Gesellschaft Einfluß nimmt, und den Interessen der Minderheitsaktionäre. Hier ist der maßgebliche Gesichtspunkt das Gleichbehandlungsgebot und die Treuepflicht.

Das Gleichbehandlungsgebot¹⁵ ist nun erstmals im ungarischen Aktienrecht ausdrücklich geregelt worden. § 220 GWG bestimmt in seinem Abs 3:

„Im Zusammenhang mit der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist die Un-

¹³) Zum Problem siehe mwN Geiger, Ökonomische Analyse des Konzernhaftungsrechts (1993, 18 ff.); grundlegend *Berle/Means*, The Modern Corporation and Private Property.

¹⁴) Siehe § 32 Abs 1 GWG alt.

¹⁵) Im Entwurf war die dafür vorgesehene Stelle nicht ganz glücklich gewählt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wurde im Anschluß an die Verwaltungsrechte des Aktionärs in der Hauptversammlung geregelt, was zu dem Fehlschluß verleiten hätte können, daß das Gebot der Gleichbehandlung nur für die Ausübung dieser Verwaltungsrechte in der Hauptversammlung Geltung besitzt. Diesem Auslegungsergebnis standen sowohl die gesetzliche Formulierung, die von Mitgliedschaftsrechten schlechthin sprach, als auch die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (siehe Erläuterungen zum Gesetzesentwurf T/4745 über die WG zu §§ 227-231) entgegen. Letztere verweisen nämlich ausdrücklich auf Artikel 42 der zweiten europäischen gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, welche das Gleichbehandlungsgebot umfassend postuliert. Dieser Kritik wurde schließlich im Zuge der parlamentarischen Beratungen Rechnung getragen. Die ausdrückliche Erwähnung des Gleichbehandlungsgrundsatzes findet sich nunmehr an geeigneter Stelle in § 220 Abs 3 GWG.

gleichbehandlung von Aktionären, die über Aktien gleicher Aktiengattungen verfügen, untersagt.“

Schutz des Minderheitsaktionärs durch den Gleichbehandlungsgrundsatz heißt zunächst, daß die Bevorzugung des Großaktionärs durch das Management aber auch durch den Großaktionär selbst unzulässig ist.

Ein zweiter materiellrechtlicher Grundsatz ist die nunmehr in § 19 Abs 2 des Entwurfes ausgedrückte Treuepflicht des Gesellschafters. Der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist zwar, abgesehen von seiner Einlageleistung nicht gerade verpflichtet, die Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern, er darf sie aber auch bei der Ausübung der Gesellschaftsrechte nicht schädigen, sondern er muß ähnlich, wie dies oben über den Vorstand gesagt wurde, die Interessen der Gesellschaft zu seiner Richtschnur machen. Dies ordnet nun § 19 Abs 2 ausdrücklich für die Stimmrechtsausübung bei allen Gesellschaften an¹⁶. Hier heißt es verkürzt, daß

„Aktionäre, die einen Beschluß gefaßt haben, von dem sie wußten oder bei Einhaltung der von einem Aktionär zu erwartenden Sorgfalt hätten wissen müssen, daß dieser offensichtlich wesentliche Interessen der Gesellschaft zuwider läuft, haften für den daraus entstehenden Schaden.“

Meines Erachtens darf man aus der Vorschrift nicht herauslesen, daß die Gesellschafter Interessen der Gesellschaft verletzen dürfen, wenn es sich nicht gerade um offensichtlich wesentliche Interessen der Gesellschaft handelt¹⁷. Denn es soll vielmehr durch die Einschränkung auf offensichtlich beträchtliche Interessen nicht der Sorgfaltsmaßstab, sondern nur die Schadenersatzpflicht begrenzt werden. Der Aktionär bekommt also nicht einen Freibrief, die Gesellschaft in „unwesentlichen“ und „nicht offensichtlichen“ Interessen zu schädigen, sondern in solchen Fällen entfällt nur die scharfe Sanktion der Schadenersatzpflicht. Das ist auch praktisch wichtig. Denn meines Erachtens ist konkurrierend zum Schadenersatzanspruch auch die Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses wegen Schädigung der Interessen der Gesellschaft zulässig, insbesondere bei Entscheidungen über Geschäftsführungsfragen durch die Hauptversammlung. Man kann im einzelnen dies oder jenes an der Formulierung vielleicht kritisieren¹⁸. Sie

¹⁶) Vgl. § 195 Abs 2 öAktG, § 879 (1) und § 1295 (2) ABGB.

¹⁷) Eine ganz ähnliche Vorschrift gilt bisher für die GmbH (§ 188 GWG alt).

¹⁸) Ich halte die Formulierung für nicht ganz geglückt, weil genau genommen die Festlegung der Sorgfaltspflichten eines Aktionärs wohl die Abwägung der gemeinsamen Interessen der Aktionäre als solcher vis-a-vis den Interessen der Gesellschaft erforderlich macht. Z.B. muß es wohl zulässig sein, daß die Aktionäre bei der Abstimmung über die Gewinnverteilung ihre gemeinsamen Eigeninteressen gegen die Interessen der Gesellschaft abwägen. Vielleicht wäre es besser von überwiegenden Interessen zu sprechen. § 195 Abs 2 öAktG spricht von der „Verfolgung gesellschaftsfremder Sondervorteile bei der Abstimmung“. Jedenfalls gestattet auch § 19 Abs 2 GWGE nicht die gleichheitswidrige Bevorzugung der Interessen des Großak-

führt aber jedenfalls in das ungarische Recht den Gesichtspunkt ein, daß sich nicht nur der Vorstand, sondern auch der Gesellschafter bei Ausübung seiner Gesellschafterrechte von den Interessen der Gesellschaft leiten lassen muß.

Die grundsätzliche Verpflichtung des Gesellschafters zur Verfolgung des Interesses seiner Gesellschaft kommt auch in den konzernrechtlichen Regeln zum Ausdruck. In § 296 Abs 1 und Abs 3 GWGE ordnet das Gesetz scharfe Haftungen¹⁹ des Mehrheitsgesellschafters an, wenn die kontrollierte Gesellschaft auf Grund seines Einflusses dauerhaft²⁰ eine nachteilige Geschäftspolitik verfolgt. Auch diese Vorschrift darf gerade nicht als Freibrief dafür gesehen werden, daß die herrschende Gesellschaft eine nachteilige Geschäftspolitik durchsetzt, sondern es wird der Grundsatz der Interessenorientierung am Wohl der Tochter vorausgesetzt. Der Mehrheitsgesellschafter bekommt durch diese Regel nicht etwa die Erlaubnis, eine nachteilige Geschäftspolitik (durch Hauptversammlungsbeschlüsse oder anders) durchzusetzen, sondern, es wird nur in diesem krassen Fall als scharfe Sanktion die vollständige Aufhebung der beschränkten Haftung zusätzlich angeordnet. Man darf also § 296 Abs 1 und Abs 3 GWGE nicht etwa unterstellen, daß es damit der Mutter gestattet ist, bei der Tochter eine nachteilige Geschäftspolitik durchzusetzen, denn damit würde ja gerade wieder in Minderheitsrechte eingegriffen werden. Allenfalls könnte man über eine solche Auslegung in dem Sonderfall sprechen, daß es sich um eine 100 %-ige Tochtergesellschaft handelt, also Minderheitsaktionärsinteressen nicht mehr geschädigt werden können. Ein wenig spricht für dieses Ergebnis, daß bei der Ein-Personen-Gesellschaft in § 22 Abs 5 GWGE dem Vorstand der Muttergesellschaft gestattet wird, einfach in schriftlicher Form (ohne förmliche Hauptversammlung) der Tochtergesellschaft Weisungen zu geben. Diese Weisungen dürfen aber meines Erachtens insgesamt nicht nachteilig für die Tochter sein; eine nachteilige Weisung wäre nur zulässig, wenn sie gleichzei-

tionärs.

¹⁹) Angemerkt sei, daß sich die Absätze 1 und 3 des § 296 GWG in Tatbestand und Rechtsfolge unterscheiden. Während § 296 Abs 1 GWG lediglich auf einen die mehrheitliche Leitung sichernden Einfluß abstellt und die Haftung des die Gesellschaft kontrollierenden Gesellschafters nur soweit anordnet, als das Vermögen der Gesellschaft im Liquidierungsverfahren zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, setzt § 296 Abs 3 GWG einen die unmittelbare Leitung sichernden Einfluß voraus und sieht für den Fall, daß einem darauf gerichteten gerichtlichen Antrag eines Aktionärs bzw. eines Gläubigers der Gesellschaft wegen beträchtlicher Gefährdung von Gläubigerinteressen stattgegeben wird, präventiv die gänzliche und unbeschränkte Haftung des kontrollierenden Gesellschafters vor.

²⁰) Möglicherweise liegt dieser Bestimmung ein ähnliches Konzernverständnis, wie es die *Chambre Criminelle* der französischen *Cour de Cassation* im Fall *Rozenblum* vertreten hat, zugrunde. Nach Ansicht des französischen Höchstgerichts ist eine für die Tochtergesellschaft nachteilige Geschäftspolitik gerechtfertigt, wenn diese Teil einer generellen Konzernpolitik ist, die der abhängigen Gesellschaft zukommenden Vor- und Nachteile insgesamt ausgewogen sind und schließlich die einzelnen nachteiligen Maßnahmen nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit des betreffenden Gruppenmitgliedes übersteigen. Solange sich die von der Muttergesellschaft beeinflusste Geschäftspolitik innerhalb dieses Rahmens bewegt, liege kein Mißbrauch der Güter einer Gesellschaft („abus des biens sociaux“) vor; siehe dazu *Lutter*, Zur Privilegierung einheitlicher Leitung im französischen Konzernrecht, FS Kellermann (1991, 257 ff.). Diese französische Auffassung ist als Richtschnur für die Gesetzgebung vertretbar, wenn es sich um 100 %-ige Tochtergesellschaften handelt. Nach dem neuen ungarischen Aktiengesetz gilt dies nicht (siehe dazu weiter unten im Text).

tig durch einen entsprechenden Vorteil ausgeglichen wird²¹. Für dieses Ergebnis spricht nunmehr ganz klar der dem § 271 Abs 3 GWGE eingefügte 2. Satz, der offensichtlich vom Grundsatz des Verbots dauerhaft nachteiligen Geschäftspolitik spricht und davon nur eine Ausnahme macht, wenn der Alleinaktionär in der Gründungsurkunde oder in einer Abänderung der Gründungsurkunde die vollständige und unbeschränkte Haftung für die Schulden der Gesellschaft übernommen hat.

Diese Orientierung der Organe der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter am Interesse des Unternehmens und das Verbot, auf Grund eines bestehenden Einflusses dauerhaft eine nachteilige Geschäftspolitik zu verfolgen, ist nach meiner Meinung sehr zu begrüßen. Die folgenden Überlegungen sind zu betonen:

- Auch bei einer 100 %-igen Tochtergesellschaft ist grundsätzlich die Schädigung der Tochtergesellschaft durch die Mutter verboten; sie ist dann gestattet, wenn in der Gründungsurkunde oder in der Abänderung der Gründungsurkunde die Mutter die Haftung für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft übernimmt. Damit wird ein ausreichender Ausgleich für die Gläubigergefährdung geschaffen.
- Zu überlegen wäre, die Zulässigkeit eines nachteiligen Einflusses auf die Gesellschaft auch bei vorhandenen Minderheitsaktionären, insbesondere im Wege einer Weisung zu gestatten, wenn zum Schutz der Interessen der Gläubiger und der Minderheitsaktionäre in angemessener Weise ein Ausgleich gewährt wird²². Meines Erachtens gestattet dies das ungarische Recht zumindest bei der Ein-Personen AG, allerdings nur unter den engen Voraussetzungen, die sich aus dem Begriff des Nachteils ergeben. Denn ein rechtlich gesicherter Ausgleichsanspruch bringt ja den Nachteil zum Verschwinden. Ebenso wie das österreichische Recht und abweichend von § 311 dAktG gestattet aber nach dieser Vorstellung das ungarische Recht nicht, mit dem Nachteilsausgleich bis zum Ende des Geschäftsjahrs zu warten²³.
- Schließlich wäre zu erwägen, den Anwendungsbereich der Regeln über die Haftung des beherrschenden Mitgliedes gegenüber den Gläubigern auf einen zusätzlichen Anwendungsbereich zu erweitern. Denn das neue Kapitel über das Konzernrecht, das ja unter der Überschrift „Einflußerwerb in Wirtschaftsgesellschaften“ steht, macht alle Vorschriften des Kapitels grundsätzlich davon abhängig, daß ein Einfluß auf eine andere, die kontrollierte Gesellschaft – erstmals erlangt wird, also entsteht. Die Regeln sind, wie die Erläuterungen betonen – grundsätzlich unanwendbar²⁴, wenn von Anfang an ein beherrschendes Mitglied

²¹) Siehe dazu gleich unten im Text.

²²) Der Entwurf scheint diesem Problem deshalb nicht näherzutreten, weil ein solcher angemessener Ausgleich wohl nur durch einen Konzernvertrag sachgerecht geregelt werden könnte, und die Verfasser des Entwurfes die Zeit wegen fehlender Erfahrungen noch nicht für reif halten.

²³) Siehe dazu *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrecht⁵, (1990, 241).

²⁴) Ausnahmen § 297 und § 271 Abs 3 GWGE.

da war.

Die Orientierung an den Interessen der kontrollierten Gesellschaft gilt m.E. auch bei Auslegung des § 22 Abs 6 GWGE²⁵: Nach dieser Bestimmung kann bei einer 75 %-igen Beteiligung schon ex lege (also ohne Satzungsbestimmung) dem Vorstand der kontrollierten Gesellschaft durch Hauptversammlungsbeschluß eine Weisung erteilt werden. Auch hier sind aber Weisungen zum Schaden der kontrollierten Gesellschaft unzulässig.

Der oben erwähnte § 19 Abs 2 GWGE will m.E. gerade auch solche Fälle erfassen.

Diesen beiden materiellrechtlichen Prinzipien (Gleichbehandlung, Treuepflicht und Orientierung am Unternehmensinteresse) stelle ich als dritten Grundgedanken die Kapitalerhaltung an die Seite, der EU-rechtlich ebenso in der 2. RL verankert ist. Er gilt zwar vor allem dem Gläubigerschutz und soll die Aushöhlung der Gesellschaft verhindern, hat aber den zusätzlichen Effekt, daß dadurch mittelbar die Minderheitsaktionäre geschützt werden.

Schon im bisher geltenden Gesetz (im dritten Titel über die Rechte und Pflichten des Aktionärs) sind Bestimmungen zum Schutz der Erhaltung des Grundkapitals enthalten; insbesondere verbietet § 267 GWG (alt) schon jetzt die Rückgewähr der Einlage, und befreit den Aktionär nur bei gutgläubig empfangenen Dividenden von der Rückzahlungsverpflichtung. Diese Bestimmungen wurden unter Berücksichtigung der zweiten EU-gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in den §§ 223 bis 226 des Entwurfes erweitert.

Die wichtigste Vorschrift enthält § 223 GWGE. Allgemein wird in Europa aus den Vorschriften der Artikel 12 und 14 der 2. Richtlinie nicht nur unmittelbar das Verbot der Rückzahlung der Einlage selbst (vgl. § 223 Abs 1 und 225 Abs 1 des Entwurfs) geschlossen, sondern auch der Grundsatz, daß über den engen Wortlaut hinaus, auch solche Leistungen unter das Verbot der Rückgewähr fallen, die den Tatbestand nicht buchstäblich, aber nach Sinn und Zweck erfüllen²⁶. Aus diesem weitgefaßten Prinzip der Vermögensbindung folgt, daß Entnahmen aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft durch die Gesellschafter nur im Wege der Gewinnausschüt-

²⁵) Offensichtlich liegt den Vorschriften des § 22 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 GWG sowie des § 233 lit 1 GWG folgende Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde: Die Hauptversammlung darf grundsätzlich nur in jenen Geschäftsführungsangelegenheiten entscheiden und dem Vorstand Weisungen erteilen, die ihr durch Gesetz oder die Gründungsurkunde (Satzung) ausdrücklich zugewiesen sind (§ 233 lit 1 und 22 Abs 4 GWG). Sobald aber ein Aktionär über mindestens drei Viertel der Stimmen verfügt, darf die Hauptversammlung auch in allen anderen Geschäftsführungsangelegenheiten - ohne vorhergehende Änderung der Gründungsurkunde (Satzung) - dem Vorstand Weisungen erteilen (§ 22 Abs 6 GWG). Schließlich bedarf es im Falle einer Ein-Personen AG (§ 22 Abs 5 GWG) hierfür nicht einmal mehr der Förmlichkeit einer Hauptversammlung, sondern lediglich einer an die Schriftform gebundenen Willenserklärung des Alleinaktionärs (*...dem leitenden Amtsträger den Kompetenzbereich entziehen und ihm schriftlich Weisungen erteilen*). § 22 Abs 5). Siehe zu § 233 lit 1 GWG weiter unten im Text.

²⁶) Vgl. Hüffer³ § 57 Rz 7; Lutter, Europäisches Unternehmensrecht⁴, Art. 15 ff. der 2. RL.

tung zulässig sind²⁷. In der in Europa üblichen Interpretation wird durch das Verbot aber auch eine verdeckte Leistung an einen Gesellschafter, etwa in Form der oben bei der Interessensanalyse (Pkt. I.) diskutierten Lieferung von Rohmaterialien durch eine Tochter zu besonderen Vorzugspreisen, untersagt. Darunter fällt aber auch nach neuerer Auffassung der Verzicht auf Gewinnchancen zugunsten eines bestimmten Aktionärs, wenn dafür kein Nachteilsausgleich geleistet wird.

Das ungarische Gesellschaftsrecht enthielt schon bisher eine Bestimmung, die es erschwerte, diesem allgemeinen Trend zu folgen. § 266 Abs 4 des bisher geltenden GWG verbietet

„zu Lasten des Grundkapitals Auszahlungen an die Aktionäre zu leisten, ausgenommen den Fall einer Kapitalherabsetzung“.

Diese Bestimmung wurde nun in § 223 Abs 1 GWGE aufgenommen und dort noch dadurch eingeschränkt, daß die Auszahlung bloß für den Fall untersagt wird, daß sie „auf Grund der Mitgliedschaft“ erfolgt. Das Verbot der Auszahlungen an Aktionäre ist also in zweifacher Hinsicht eingegrenzt: Es ist nur verboten, Auszahlungen zu leisten, die erstens auf Grund der Mitgliedschaft, man könnte vielleicht auch sagen (im Hinblick auf die Mitgliedschaft) geleistet werden; zweitens sind durch die Vorschrift nur solche Auszahlungen verboten, die zu Lasten des Grundkapitals erfolgen, also nicht schon Auszahlungen, welche bloß die freien oder auch die gebundenen Rücklagen schmälern²⁸. Beide Einschränkungen entsprechen nicht dem europäischen Trend und erscheinen mir auch rechtspolitisch verfehlt.

Der Hinweis auf das Mitgliedschaftsrecht, also die *causa societatis* macht das Verbot der Einlagenrückgewähr überflüssigerweise von einem subjektiven Element abhängig²⁹. Dies kann im Einzelfall zu Beweisschwierigkeiten führen. Ich würde also empfehlen, auf die Verbindung mit dem Mitgliedschaftsrecht in § 223 GWGE zu verzichten. Ebenso würde ich auf die Worte „zu Lasten des Grundkapitals“ verzichten und etwa analog dem deutschen Recht³⁰ alle Auszahlungen, ausgenommen schon den Fall der Kapitalherabsetzung und den Fall der Ausschüttung von Bilanzgewinn. Die Bestimmung könnte also etwa lauten³¹:

²⁷) Vgl. § 266 Abs 4 und 267 GWG, nunmehr § 223 Entwurf.

²⁸) In Österreich ist die verdeckte Ausschüttung von Gewinnen zu Lasten von Rücklagen auch bei der GmbH verboten (§ 82 öGmbHG). Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht gestattet § 30 dGmbHG die Ausschüttung von Rücklagen bis zur Höhe des Stammkapitals.

²⁹) Vgl. Hüffer³ § 57 Rz 11, siehe aber auch Rz 13; siehe auch *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrecht⁵, (1990, 292 f.).

³⁰) Vgl. § 57 dAktG.

³¹) Derartigen Bedenken wurde im Gesetz nicht Rechnung getragen. Demnach sind auch nach dem neuen GWG Auszahlungen zu Lasten der Rücklagen an die Gesellschafter gestattet. Diese Auszahlungsbefugnis wird abgesehen von § 223 Abs 1 GWG (bzw. § 266 Abs 4 des alten GWG) nur durch den Gleichbehand-

„Vor Auflösung der Gesellschaft darf unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden; sonstige Leistungen und Zuwendungen von Vorteilen ohne angemessene Vergütung sind, ausgenommen dem Fall der Grundkapitalherabsetzung, unzulässig.“

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß der Minderheitsaktionär im ungarischen Aktienrechtsentwurf durch folgende drei materielle Prinzipien geschützt ist:

- Die allgemeine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht und die daraus resultierende Schadenersatzpflicht schützt ihn nicht nur gegen die nachlässige Verwaltung durch das Management, sondern auch dagegen, daß sich das Management statt an den Interessen der Gesellschaft selbst, an den Interessen des Kernaktionärs bzw. des Großaktionärs oder eines gesamten Konzerns orientiert.
- Weiters wird der Minderheitsaktionär dadurch geschützt, daß das Management und die Großaktionäre durch das Gleichbehandlungsgebot gebunden sind und ihnen ausdrücklich die Schädigung der Gesellschaft verboten ist. Dies entspricht ihrer Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.
- Schließlich besteht ein Schutz in dem Verbot der Rückgewähr von Einlagen, mag auch hier das Gesetz noch Wünsche offenlassen.

V.

Instrumente zur Durchsetzung der materiellen Prinzipien

Bei den üblichen Behandlungen des Themas Minderheitsrechte stehen gerade diese Instrumente im Vordergrund. Man beschränkt sich oft auf diese Instrumente, ohne sich zu fragen, wozu sie dienen. Wir haben hingegen zunächst die materiellrechtlichen Grundlagen untersucht. Man trifft bei den Instrumenten zum Schutz der Minderheit verschiedene Einteilungen, so z.B. danach, ob der Rechtsbehelf ein Individualrecht des einzelnen Aktionärs ist, oder zu seiner Ausübung eine bestimmte prozentmäßige oder ziffernmäßig definierte Mindestbeteiligung voraussetzt, z.B. Antragsrecht auf Einberufung der Hauptversammlung für 10 % der Aktionäre.

Man kann Minderheitsrechte auch danach einteilen, ob sie ein aktives Vorgehen fordern, wie die bisher genannten, oder in der Möglichkeit der Verhinderung bestimmter Entwicklungen liegen, darunter fallen z.B. alle erhöhten Mehrheitserfordernisse für bestimmte Beschlüsse.

lungsgrundsatz eingeschränkt. Demzufolge sind Auszahlungen, die einen Gesellschafter zu Lasten eines anderen bevorzugen, verboten. Darüber hinaus darf der Vorstand meines Erachtens Auszahlungen nur dann zulassen, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität der Gesellschaft mit dem Unternehmensinteresse vereinbar sind. Der Gesellschaft dürfen daher nicht nach freiem Ermessen Vermögenswerte entzogen werden, auch wenn durch solche Maßnahmen das Grundkapital unberührt bleibt.

Schließlich kann man danach unterscheiden, ob das Minderheitsrecht zumindest in der ersten Stufe noch innerhalb der Organisation der Gesellschaft ausgeübt wird, oder ob es sich um eine gerichtliche Durchsetzung handelt. Für alle Fragen des Minderheitsschutzes ist schließlich noch entscheidend, wieviel Spielraum der Satzungsgestaltung bleibt, oder ob Syndikatsverträge wirksam abgeschlossen werden können.

Ich möchte im folgenden nur einige Hauptpunkte herausgreifen: Gestaltungsfreiheit in der Satzung und Stimmbindungsverträge.

§ 9 Abs 1 GWGE gestattet den Aktionären von den Bestimmungen des Gesetzes nur dann abzuweichen, wenn das Gesetz dies erlaubt (Satz 1). Dazu steht Satz 2 in einem gewissen Spannungsverhältnis. Denn danach können die Aktionäre „den Inhalt der Gründungsurkunde bzw. Satzung im Rahmen des Gesetzes frei gestalten“. Meines Erachtens muß die Vorschrift jedenfalls teleologisch ausgelegt werden.

Damit hängt in der ungarischen Diskussion die Frage eng zusammen, welcher Gestaltungsspielraum bei Vereinbarungen in Syndikatsverträgen besteht. Man findet zwar mehrfach die Aussage, daß Syndikatsverträge zulässig sind, sie kommen auch in der Praxis offenbar oft vor und haben auch schon Gerichte beschäftigt³². Es wird aber auch betont, daß Syndikatsverträge gegen die Bestimmungen des GWG nicht verstoßen dürfen³³. Hier ist aus meiner Sicht wieder Vorsicht geboten, teleologische Interpretation ist wichtig. So stimmt es zwar grundsätzlich, daß der Entwurf die Wahl des Vorstandes zwingend der Hauptversammlung vorbehält³⁴ (§ 233 lit d GWGE). Dies bedeutet m.E. aber noch nicht, daß Absprachen unter Aktionären über die Ausübung des Stimmrechtes bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern unzulässig sind. Denn der Syndikatsvertrag überträgt eben trotz dieser Bindung die Kompetenz zur Wahl des Vorstands gerade nicht auf das Syndikat, es bleibt bei der Kompetenz der Hauptversammlung. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn die Partner des Syndikatsvertrages nicht über eine sichere Hauptversammlungsmehrheit verfügen³⁵.

Es bestehen also leider hier Unklarheiten, ob und in wie weit durch Satzungsgestaltung und Syndikatsverträge das Instrumentarium zum Schutz der Minderheit verstärkt werden kann. Dies ist m.E. insbesondere im Hinblick auf größere institutionelle Anleger, die in Minderheitsposition bleiben wollen, negativ. So verfolgt z.B. die EBRD (die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) die Politik, größere Minderheitsbeteiligungen einzugehen und durch Vertragsgestaltung auf ein Organisation zu dringen, die eine optimale Sicherung der

³²) BH 1992/12.772., KGD 1994/10.201.

³³) Vgl. *Sárközy*, Kommentar zum GWG, 106, 107 und *Kisfaludi*, Gesellschaftsrecht 1996, 54 f.

³⁴) Soweit nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, daß in der Gründungsurkunde sich die Gründer einer AG im offenem Kreis die Namhaftmachung der Vorstandsmitglieder und allenfalls auch der Aufsichtsratsmitglieder und Buchprüfer für die ersten drei Jahre vorbehalten (§ 212 Abs 3 Pkt. e GWGE; vgl. bisher nur für den Vorstand § 252 Abs 3 Pkt. e GWG).

³⁵) Anderer Ansicht anscheinend *Kisfaludi*, aaO (Fn. 33), 54 f.

Kleinaktionäre gewährleistet. Das Fehlen von Gestaltungsspielräumen und die rechtlichen Zweifelsfragen schränken damit die Attraktivität des ungarischen Aktienrechts für größere institutionelle Anleger ein. Neben dem hier schon erwähnten Problembereich der Wahl von Organmitgliedern und Abschlußprüfern, wäre hier noch § 233 lit 1 GWGE zu erwähnen. Danach kann die Beschlußfassung in bestimmten Geschäftsführungsangelegenheiten der Hauptversammlung vorbehalten werden, so daß der Vorstand zunächst darüber nicht allein entscheiden kann; in diesen Angelegenheiten kann zum Schutz der Minderheit auch eine qualifizierte Mehrheit in der Gründungsurkunde bzw. Satzung vorgesehen werden (§ 237 Abs 2 GWGE), nach dem Wortlaut aber nur eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Nach den Erläuterungen deutet offenbar das Wort „mindestens“ darauf hin, daß es auch eine höhere Mehrheit sein kann, so daß man einem einflußreichem Minderheitsaktionär, insbesondere einem institutionellen Anleger, eine Sperrminorität in den im Katalog aufgenommenen Fragen auch dann einräumen kann, wenn er weniger als 25% besitzt.

Überdies könnte durch die Satzungsgestaltung eines Vorzugsstimmenaktionärs (§ 185 Abs 2 GWGE) ein ähnlicher Effekt erreicht werden. Es scheint eher ausgeschlossen zu sein, daß die Satzung eine qualifizierte Mehrheit, zwischen mehr als 50 % und 75 % vorsieht, was in Anbetracht der Eigentümerstruktur einer großen Zahl von ungarischen Gesellschaften vielleicht sinnvoll wäre³⁶

Einige neue Instrumente zum Schutz der Minderheit gegen die Ungleichbehandlung seien nun hervorgehoben. Insbesondere sieht nun § 51 Abs 3 und Abs 4 des Entwurfs ausdrücklich vor, daß eine Minderheit von 10 % der Stimmen, eine Prüfung des letzten Jahresabschlusses oder von Vorfällen in den letzten zwei Jahren erzwingen kann. Unterläßt die Hauptversammlung bei einem vorschriftsmäßig gestellten Antrag die Bestellung eines Prüfers, so hat das Firmenbuchgericht einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Kosten hierfür sind von der Gesellschaft vorzuschießen, die Hauptversammlung entscheidet, ob die auf die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entfallenden Kosten von der Gesellschaft oder den Antragstellern getragen werden. Meines Erachtens sollte die Kostentragungspflicht besser vom Gericht nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses festgelegt werden³⁷. Jedenfalls ist die Regelung aber eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht. Sie wird in Anbetracht der großen Zahl von institutionellen Anlegern, die alleine oder gemeinsam mit anderen Anlegern 10 % der Stimmen haben, zu einer Steigerung des Verantwortungsgefühls des Managements führen³⁸.

Mindestens gleich wichtig ist die neue Vorschrift über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschafter, die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder und Abschlußprüfer in § 51 Abs 5 GWGE. Auch hier kann eine Minderheit von 10 % bei Ablehnung der

³⁶) Die Eigentümerstruktur ist etwa aus der Publikation „Company Fact Book, Budapest Stock Exchange 1996“ zu erkennen.

³⁷) Allenfalls könnte man aus § 19 des Entwurfs schließen, daß eine treuwidrige Ausübung des Stimmrechts unzulässig ist.

³⁸) Vgl. die bisherige Regelung in § 275 GWG, die zwar Sonderprüfungen, aber keinerlei Instrumente zu ihrer Durchsetzung vorsah.

Verfolgung dieser Ansprüche durch die Hauptversammlung bzw. bei Unterlassung der Abstimmung darüber die Ansprüche durchsetzen, u.zw. indem sie selbst im Namen der Gesellschaft klagt³⁹. Im Grundsatz ist diese Regelung wiederum geglückt, als Verbesserung wäre allerdings anzuregen, daß die Minderheit auch zusätzlich die Durchsetzung eines anderen als den durch die Hauptversammlung bestellten Vertreters für die Prozeßführung verlangen kann. Es besteht nämlich die Gefahr, daß ein gerichtlicher Vertreter, der auf Grund eines Hauptversammlungsbeschlusses den Prozeß z.B. gegen den Mehrheitsgesellschafter oder gegen den Vorstand führt, schonend vorgeht. Die Vorschrift müßte also auch die Unabhängigkeit des Prozeßvertreters sichern und erforderlichenfalls der Minderheit auch ein Recht geben, bei Gericht die Bestellung eines anderen Prozeßvertreters, als den von der Mehrheit bestellten, zu verlangen. Dies entspricht der deutschen und österreichischen Rechtslage (§ 147 dAktG, § 122 öAktG).

Eine weitere wichtige Neuerung zum Schutz der Minderheitsaktionäre findet sich im neuen Konzernrecht. Die Minderheitsrechte für 10% der Aktionäre, daher insbesondere auch das eben diskutierte Minderheitsrecht auf Bestellung eines Sonderprüfers und auf Durchsetzung von Ersatzansprüchen, kann nach Bekanntmachung der Eintragung des die mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einflusses, also schon grob gesprochen bei Bekanntmachung, daß es einen Mehrheitsaktionär gibt, bereits von 5 % oder von dem in der Satzung bestimmten niedrigeren Prozentsatz der Stimmen geltend gemacht werden.

Auf eine mögliche Schwäche der neuen konzernrechtlichen Bestimmungen sei hier hingewiesen.

Der Entwurf stellt ganz bewußt nicht darauf ab, ob ein Aktionär an einer Gesellschaft eine Beteiligung mit einem bestimmten Prozentsatz hält, ob also eine Muttergesellschaft mit 30 oder 51 % der Stammaktien beteiligt ist; vielmehr wird darauf abgestellt, ob jemand erstmals einen bestimmten Einfluß erlangt, indem er bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % oder mehr als 75 % der Stimmen verfügt. Hier erhebt sich die Frage, ob dies auch durch einen Syndikatsvertrag geschehen kann. Ich neige dazu, dies zu bejahen, vielleicht könnte man diese Frage aber im Gesetz noch klarstellen.

Fraglich ist auch, ob man die Herabsetzung des Prozentsatzes auf 5 % von der Bekanntmachung der Eintragung abhängig machen soll. Denn wenn der Mehrheitsaktionär die Eintragung verzögert, so kann er damit auch den Beginn des verschärften Minderheitsrechts hinausschieben⁴⁰.

³⁹) Die Kostenregelung stellt hier auf den Prozeßausgang ab; vielleicht wäre klarzustellen, daß bei partiellem Unterliegen, die Kosten proportional aufzuteilen sind.

⁴⁰) Die damit verbundenen Haftungsfolgen in § 292 GWGE und die Folgen des Ausschlusses des Stimmrechts müssen nicht immer drückend sein.

Schlußwort

Die Ausführungen haben gezeigt, daß das neue ungarische Aktienrecht eine Reihe von europäischen Grundsätzen des Aktienrechts übernommen hat. Zum Teil handelt es sich um Vorschriften der EU-Richtlinien zum Teil um europäische Standards. Das sind sehr sinnvolle Vorgriffe auf den Beitritt Ungarns zur EU, die die ungarische AG für ausländische Anleger, insbesondere auch für Minderheits- und Kleinaktionäre attraktiver machen wird. Schon diese Überlegungen sind für einen Österreicher Anlaß genug sich mit dem ungarischen Aktienrecht auseinanderzusetzen. Interessant und für die Auslegung der europäischen Richtlinien unter Umständen wichtig, ist, wo Richtlinienrecht implementiert wird.

Jenseits dieser Nützlichkeitsüberlegungen denke ich aber auch, daß im Konzert des europäischen Rechts auch hoffentlich bald Ungarn mitspielen wird. Es ist daher an der Zeit, unsere Instrumente zu stimmen und gemeinsam zu üben.

**GESETZ NR CXLIV/97
ÜBER DIE WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFTEN**

ÜBERSETZUNG⁴¹

Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen über die Wirtschaftsgesellschaften⁴²

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Das vorliegende Gesetz regelt die Gründung, die Organisationsstruktur und die Tätigkeit von Wirtschaftsgesellschaften mit Sitz in Ungarn, die Rechte und Pflichten sowie die Haftung der Gründer bzw. Gesellschafter (Aktionäre) dieser Gesellschaften sowie die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung (nachstehend gemeinsam: Umgründung) und die Auflösung ohne Rechtsnachfolger.

(2) Das Gesetz gilt auch für die Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit (Kapitel XIII) und enthält Regelungen über den Einfluß- und Beherrschungserwerb an Wirtschaftsgesellschaften (Kapitel XIV).

§ 2 (1) Wirtschaftsgesellschaften können nur in der in diesem Gesetz geregelten Form gegründet werden.

(2) Wirtschaftsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die OHG und die KG. Wirtschaftsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind das Gemeinschaftsunternehmen, die GmbH und die AG.

(3) Wirtschaftsgesellschaften können unter ihrem eigenen Firmennamen Rechte und Pflichten begründen, insbesondere Eigentum erwerben, Verträge abschließen, klagen und geklagt werden.

(4) Nur die Aktiengesellschaft darf Wertpapiere über Beteiligungen ausgeben.

§ 3 (1) Inländische und ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Wirtschaftsge-

⁴¹ Übersetzt von Mag. Andrea Kaminek (Dolmetscherin in Ungarn), Mag. Gerlinde Schwahofer und Mag. Maria Füzy (beide wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am FOWI) unter Mitarbeit von Mag. Christoph Dirgger (Vertragsassistent am Institut für Unternehmensrecht an der WU-Wien).

⁴² Im Unterschied zum österreichischen Gesellschaftsrecht kennt das ungarische Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften einen allgemeinen Teil, der für alle Wirtschaftsgesellschaften gilt. Diesem allgemeinen Teil folgen die Sondervorschriften zu den einzelnen Gesellschaftsformen. Im folgenden sind nur die aktienrechtlichen Sondervorschriften dargestellt.

sellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit können zur Ausübung gemeinsamer geschäftsmäßiger Wirtschaftstätigkeiten eine Wirtschaftsgesellschaft gründen, bereits bestehenden Gesellschaften als Gesellschafter beitreten oder an diesen gesellschaftliche Beteiligungen (Aktien) erwerben.

(2) Für die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft sind - mit Ausnahme der GmbH und AG - mindestens zwei Mitglieder erforderlich.

(3) Eine Wirtschaftsgesellschaft kann auch auf die Weise gegründet werden, daß alle Mitglieder der Wirtschaftsgesellschaft (Aktionäre) über deren Beendigung entscheiden und gleichzeitig damit die Errichtung einer neuen Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin beschließen oder daß ein Teil der Mitglieder der Wirtschaftsgesellschaft (Aktionäre) die Errichtung einer neuen Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin beschließt (Kapitel VII).

(4) Das Gesetz kann vorsehen, daß eine Wirtschaftsgesellschaft auch ohne die Absicht Gewinn zu erzielen, zu gemeinnützigen Zwecken gegründet werden kann.

§ 4 (1) Eine natürliche Person kann gleichzeitig nur in einer Wirtschaftsgesellschaft unbeschränkt haftender Gesellschafter sein.

(2) Ein Minderjähriger kann nicht unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

(3) Eine OHG und eine KG können nicht unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

(4) Eine Einpersonengesellschaft kann - wenn ein Gesetz nicht anderes bestimmt - nicht alleiniger Gesellschafter bzw. Aktionär einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

§ 5 (1) Internationale Verträge können von diesem Gesetz abweichende Bedingungen für die Beteiligung von Ausländern festlegen.

(2) Die für Wirtschaftsgesellschaften mit ausländischen Beteiligungen geltenden besonderen Garantien bzw. Begünstigungen werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

§ 6 (1) Ein Gesetz kann anordnen, daß einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten nur von Wirtschaftsgesellschaften einer bestimmten Rechtsform ausgeübt werden dürfen.

(2) Ein Gesetz kann die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft an eine behördliche Genehmigung knüpfen (nachstehend: Gründungsgenehmigung).

(3) Wenn die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Rechtsvorschriften - ausgenommen Verordnungen von Selbstverwaltungen - an eine behördliche Genehmigung (nachstehend: Betriebsgenehmigung) gebunden ist, darf die Wirtschaftsgesellschaft die Tätigkeit nur im Besitz einer solchen Genehmigung ausüben.

(4) Eine an eine Qualifikation gebundene Tätigkeit darf, wenn eine Rechtsvorschrift keine

Ausnahme verfügt - ausgenommen Verordnungen von Selbstverwaltungen - von der Wirtschaftsgesellschaft nur dann ausgeübt werden, wenn sich unter ihren persönlich mitwirkenden Gesellschaftern, Arbeitnehmern bzw. aufgrund eines mit der Gesellschaft auf Dauer errichteten zivilrechtlichen Vertrages tätigen Personen mindestens eine solche Person befindet, die den in den Rechtsvorschriften festgelegten Qualifikationsanforderungen entspricht.

§ 7 (1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Rechtserklärungen oder Beschlüsse sind schriftlich oder auf eine andere beweisbare Art und Weise dem Adressaten mitzuteilen. Bestimmt dieses Gesetz zur Abgabe einer Erklärung oder zur Vornahme einer Handlung keine Frist, ist die Erklärung unverzüglich abzugeben, die Handlung unverzüglich vorzunehmen bzw. dem Adressaten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ist das Schriftstück per Post zugestellt worden, gilt es mit dem auf dem Rückschein angeführten Zeitpunkt, bei eingeschriebenen Sendungen - bis zum Beweis des Gegenteils - am 5. Werktag nach der Aufgabe beim inländischen Adressaten als eingegangen.

§ 8 (1) Auf die Rechte und Pflichten bzw. die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der bei der Wirtschaftsgesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer sind die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches anzuwenden.

(2) Die §§ 36 bis 37 regeln die Mitwirkung der Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft an der Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft.

§ 9 (1) Die Gesellschafter (Aktionäre) können von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann abweichen, wenn das Gesetz dies erlaubt. Die Gesellschafter (Aktionäre) können den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) im Rahmen dieses Gesetzes bzw. der sonstigen Rechtsvorschriften frei gestalten.

(2) Auf die von vorliegendem Gesetz nicht geregelten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Wirtschaftsgesellschaften und ihrer Gesellschafter sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

II. Kapitel: Gründung der Wirtschaftsgesellschaft

1. Titel: Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung)

§ 10 (1) Für die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages, bei Einpersonengesellschaften und bei im geschlossenen Kreis gegründeten AG (Einheitsgründung, Simultangründung), die Genehmigung einer Gründungsurkunde, und bei der Gründung einer Aktiengesellschaft im offenen Kreis (Stufengründung) die Genehmigung der Satzung erforderlich.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) ist von allen Gesellschaftern (Gründern) zu unterzeichnen. Bei der Unterschriftsleistung ist eine Vertretung des Gesellschafters durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in einer öffentlichen Urkunde oder einer voll beweiskräf-

tigen Privaturkunde niedergelegt ist, zulässig. Die Satzung der AG wird von der konstituierenden Hauptversammlung der Gesellschaft festgestellt.

(3) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) ist in einer von einem Notar verfaßten öffentlichen Urkunde niederzulegen oder von einem Anwalt bzw. einem Rechtsberater des Gründers gegenzuzeichnen.

(4) Wenn der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) keine Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft enthält, dann ist die Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit gegründet zu betrachten.

§ 11 (1) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) hat zu enthalten:

- a) Firma und Sitz der Gesellschaft;
- b) die Gesellschafter unter Angabe ihres Namens (ihrer Firma) und ihres Wohnortes (Sitzes) - mit Ausnahme der Aktionäre in der Satzung;
- c) die Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft;
- d) das gezeichnete Kapital der Gesellschaft sowie die Art und Weise und der Zeitpunkt seiner Einbringung (der Vermögensbeitrag der Gesellschafter);
- e) die Art der Firmenzeichnung;
- f) Name und Wohnsitz der leitenden Amtsträger;
- g) Dauer der Wirtschaftsgesellschaft, wenn die Gesellschaft auf bestimmte Zeit errichtet wurde; sowie
- h) alle sonstigen Angaben, die von diesem Gesetz bei den einzelnen Gesellschaftsformen zwingend vorgeschrieben werden.

2. Titel: Vermögensbeiträge der Gesellschafter (Aktionäre)

§ 12 (1) Die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft bedarf eines Vermögensbeitrages sämtlicher Gesellschafter (Aktionäre). Der Vermögensbeitrag der Gesellschafter (Aktionäre) besteht aus einem in Geld zu leistenden Beitrag (Bareinlage) bzw. aus dem durch die Gesellschafter (Aktionäre) in das Eigentum der Wirtschaftsgesellschaft zu übertragenden, nicht in Geld zu leistenden Beitrag (Sacheinlage).

(2) Das Gesetz kann bei einzelnen Gesellschaftsformen von Wirtschaftsgesellschaften das Verhältnis von Bar- und Sacheinlagen bestimmen und bei Gesellschaften, in denen die Gesellschafter (Aktionäre) beschränkt haften, den Mindestbetrag des zu zeichnenden Kapitals bestimmen.

(3) Werden die Sacheinlagen von einem Wirtschaftsprüfer bewertet, können die Gesellschafter der Wirtschaftsgesellschaft den Wert der Sacheinlagen - falls das Gesetz nicht anderes be-

stimmt - auch mit einem niedrigeren als dem vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Wert ansetzen.

(4) Der Sacheinlagen einbringende Gesellschafter (Aktionär) haftet der Wirtschaftsgesellschaft gegenüber 5 Jahre lang ab Leistung der Einlage dafür, daß der im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) festgesetzte Wert den im Zeitpunkt der Einbringung bestehenden Wert der Sacheinlage nicht übersteigt.

§ 13 (1) Bringt der Gesellschafter (Aktionär) seinen im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) übernommenen Vermögensbeitrag binnen der dort bestimmten Frist nicht ein, wird er von der Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft unter Setzung einer Frist von 30 Tagen zur Leistung aufgefordert. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß mit fruchtlosem Ablauf der Leistungsfrist die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Bei fruchtlosem Ablauf der 30 Tage Frist erlischt die Mitgliedschaft an dem auf den Fristablauf folgenden Tag. Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft ist verpflichtet, den Gesellschafter davon schriftlich zu verständigen.

(3) Der Gesellschafter, dessen Mitgliedschaft nach Abs. 2 erloschen ist, haftet nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für sämtliche aus dem Verzug der Leistung des Vermögensbeitrages der Gesellschaft entstandenen Schäden.

3. Titel: Die Vorgesellschaft

§ 14 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft kann ihre werbende Tätigkeiten ab dem Tage der Gegenzeichnung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. dessen Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde als Vorgesellschaft der zu gründenden Gesellschaft aufnehmen.

(2) Die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der zu gründenden Wirtschaftsgesellschaft bestellten leitenden Amtsträger handeln bis zur firmengerichtlichen Eintragung im Namen und zugunsten⁴³ der zu gründenden Wirtschaftsgesellschaft, wobei die Eigenschaft des Bestehens einer Vorgesellschaft in den Geschäftsunterlagen und bei abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit dem Vermerk „unter Eintragung“ ersichtlich zu machen ist.

(3) Die Vorgesellschaft kann geschäftsmäßige Wirtschaftstätigkeiten erst nach dem Einbringen des auf die Firmeneintragung gerichteten Antrages mit der Beschränkung ausüben, daß sie sich bis zur Firmeneintragung der Ausübung genehmigungspflichtiger Tätigkeiten enthält.

§ 15 (1) Für die Vorgesellschaft sind die für die zu gründenden Wirtschaftsgesellschaften maßgebenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) in der Person der Gesellschafter der Vorgesellschaft - ausgenommen der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fälle - keine Änderung eintreten darf;

⁴³ Gibt einen eigenen Begriff für „auf Rechnung“. Dieser wurde aber nicht verwendet.

- b) der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht abgeändert werden kann, es sei denn, das Firmengericht hat einen Verbesserungsauftrag erteilt;
- c) kein Verfahren auf Ausschluß eines Gesellschafters anhängig gemacht werden kann;
- d) die Auflösung ohne Rechtsnachfolger oder die Umgründung in eine andere Wirtschaftsgesellschaft bzw. gemeinnützige Gesellschaft nicht beschlossen werden kann.

(2) Wird der auf die Firmeneintragung gerichtete Antrag abgewiesen, darf die Gesellschaft keine weiteren Rechte und Verpflichtungen eingehen und ist verpflichtet, ihre werbende Tätigkeit einzustellen. Die Gesellschafter (Aktionäre) der Wirtschaftsgesellschaft haften für die Schulden, die aus den von den leitenden Amtsträgern übernommenen Verpflichtungen resultieren, nach den für die Auflösung von Wirtschaftsgesellschaft geltenden Bestimmungen. Die diesbezüglichen Regelungen finden auch auf die gegenseitige Verrechnung der Gesellschafter (Aktionäre) untereinander Anwendung.

(3) Haften die Gesellschafter infolge der Gesellschaftsform der zu gründenden Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt und sind trotz der Haftung der Gesellschafter (Aktionäre) Forderungen unbefriedigt geblieben, haben die leitenden Amtsträger der zu gründenden Wirtschaftsgesellschaft gegenüber Dritten unbeschränkt und solidarisch zu haften.

4. Titel: Firmengerichtliche Eintragung der Gründung

§ 16 (1) Die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist - falls das Gesetz über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren nicht anderes bestimmt - längstens binnen 30 Tagen ab Abschluß des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) beim das Firmenregister führenden Komitats(hauptstädtischen)gericht (nachstehend: Firmengericht) zur Eintragung und Bekanntmachung anzumelden. Bedarf die Errichtung einer Wirtschaftsgesellschaft einer Gründungsgenehmigung ist die firmengerichtliche Anmeldung binnen 30 Tagen ab Erhalt der Genehmigung vorzunehmen.

(2) Mit dem Tag der Eintragung ins Firmenregister ist die Wirtschaftsgesellschaft gegründet. Die Regelungen über die Eintragung von Wirtschaftsgesellschaften werden im Gesetz über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren bestimmt.

(3) Nach der Firmeneintragung sind für die Feststellung der Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. dessen Abänderung die Bestimmungen des Gesetzes über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren maßgebend.

§ 17 Die sich auf Wirtschaftsgesellschaften bzw. deren Gesellschafter, leitende Amtsträger und Aufsichtsratsmitglieder beziehenden, einen Teil der Firmenregistrierung bildenden Rechte, Tatsachen und Angaben sind öffentlich und werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) veröffentlicht.

III. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen über die Organe und leitenden Amtsträger von Wirtschaftsgesellschaften

1. Titel: Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaften

§ 18 (1) Das oberste Organ einer OHG und einer KG bildet die Versammlung der Gesellschafter, eines Gemeinschaftsunternehmens der Direktionsrat, einer GmbH die Gesellschafterversammlung (Generalversammlung), einer AG die Hauptversammlung. Die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des obersten Organs von Wirtschaftsgesellschaft fallenden Fragen werden in den einschlägigen Bestimmungen über die Gesellschaftsform von Wirtschaftsgesellschaften bestimmt.

(2) Jeder Gesellschafter (Aktionär) einer Wirtschaftsgesellschaft ist berechtigt bei den Tätigkeiten des obersten Organs mitzuwirken.

(3) Das oberste Organ der Gesellschaft kann - falls das Gesetz nicht anderes bestimmt - Fragen, die in der Einladung (Bekanntmachung) zur Sitzung nicht angekündigt worden sind, nicht behandeln, es sei denn, es sind in der Sitzung sämtliche Gesellschafter (Aktionäre) anwesend und stimmen der Erörterung dieses Tagesordnungspunktes einstimmig zu.

(4) Ein Gesellschafter (Aktionär) einer Wirtschaftsgesellschaft, der entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) in einer Frage nicht stimmberechtigt ist, ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit für die Abstimmung in dieser Frage nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei der Beschlußfassung kann der Gesellschafter (Aktionär), der im Beschluß von einer Pflicht oder Haftung befreit wird bzw. zu Lasten der Wirtschaftsgesellschaft sonstige Vergünstigungen erhält, mit dem nach dem Beschluß ein Vertrag abzuschließen ist oder gegen den ein Verfahren anhängig zu machen ist, nicht abstimmen.

§ 19 (1) Das oberste Organ einer Wirtschaftsgesellschaft faßt seine Beschlüsse - falls das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Gesellschafter (Aktionäre), die einen Beschluß gefaßt haben, über den sie wußten oder von dem sie, bei Einhaltung der von einem Gesellschafter (Aktionär) zu erwartenden Sorgfalt, hätten wissen müssen, daß dieser offensichtlich beträchtlichen Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, haften für den daraus entstehenden Schaden unbeschränkt und solidarisch.

(3) Bei der Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft bestellen die Gründer (Gesellschafter, Aktionäre) die leitenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder und den Wirtschaftsprüfer im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung). In späterer Folge werden die leitenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsgesellschaft vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft, mit Ausnahme des § 33, gewählt.

(4) Bei Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaften ist keine Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) tätig. In den Fragen, die in den Kompetenzbereich des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft fallen, entscheidet der alleinige Gesellschafter bzw. Aktionär.

§ 20 (1) Falls das Gesetz nicht anders bestimmt, entscheidet das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung), dazu ist die Unterschrift der Gesellschafter nicht erforderlich. Den aufgrund des Beschlusses des obersten Organs abgeänderten Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann auch der Rechtsberater der Gesellschaft gegenzeichnen.

(2) Bei der Abänderung des Sitzes (Niederlassung) und der Zweigstellen bzw. Tätigkeitsbereiche der Wirtschaftsgesellschaft sind die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vertragsabänderung in der Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft protokolliert werden muß und der diesbezügliche Beschluß vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt wird.

(3) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) ist - wenn das Gesetz über die Firmenregistrierung, Firmenpublizität und das firmengerichtliche Verfahren nicht anders bestimmt - binnen 30 Tagen ab Abänderung beim Firmengericht anzumelden.

2. Titel: Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft

§ 21 (1) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft obliegt - gemäß den Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsformen von Wirtschaftsgesellschaften - den leitenden Amtsträgern.

(2) Leitende Amtsträger sind bei der OHG und KG der/die zur Geschäftsführung berechtigte/n Gesellschafter, beim Gemeinschaftsunternehmen der Direktor, bei der GmbH der/die Geschäftsführer.

(3) Die Geschäftsführung der AG obliegt - falls die Gründungsurkunde der AG im geschlossenen Kreis nicht anders bestimmt - dem Vorstand, wobei die Vorstandsmitglieder als leitende Amtsträger gelten.

§ 22 (1) Eine Person kann höchstens bei drei Wirtschaftsgesellschaften zu einem leitenden Amtsträger gewählt werden. Die gewählte Person ist verpflichtet, binnen 15 Tagen ab Annahme des neuen Amtes die Wirtschaftsgesellschaften, bei denen er bereits leitender Amtsträger ist, schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Leitenden Amtsträgern können in dieser Eigenschaft von den Gesellschaftern (Aktionären) der Wirtschaftsgesellschaft bzw. vom Arbeitgeber keine Weisungen erteilt werden.

(3) Leitenden Amtsträger können - falls dieses Gesetz nicht anderes bestimmt - nur natürliche Personen sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit erfolgt persönlich, leitende Amtsträger können sich in Ausübung dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(4) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann den leitenden Amtsträgern (des Vorstandes) ihre Geschäftsführungsbefugnisse nur dann und in dem Ausmaß entziehen, wenn und soweit dies durch den Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) ermöglicht ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden bei Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaften keine Anwendung. Bei Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaften kann der Gesellschafter (Aktionär) dem leitenden Amtsträger den Kompetenzbereich entziehen und ihm schriftlich Weisungen erteilen. Durch die diesbezügliche Entscheidung des Gesellschafters (Aktionärs) wird der leitende Amtsträger von der Haftung nach § 29 freigestellt.

(6) Die in Abs. 4 angeführten Bestimmungen finden auf die leitenden Amtsträger jener Wirtschaftsgesellschaften keine Anwendung, bei welchen der Gesellschafter (Aktionär) über mindestens drei Viertel der Stimmen verfügt.

§ 23 (1) Wer wegen Begehung einer Straftat rechtskräftig zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann so lange nicht zum leitenden Amtsträger bestellt werden, als die mit der Vorstrafe verbundenen nachteiligen Folgen nicht entfallen sind.

(2) Wem durch ein Urteil die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit untersagt ist, darf während der Wirksamkeit des Berufsverbotes nicht leitender Amtsträger einer Wirtschaftsgesellschaft sein, die die betreffende Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die für mindestens ein Jahr in den letzten beiden Jahren vor Fassung des rechtskräftigen Beschlusses über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens bei der zu liquidierenden Gesellschaft ein leitender Amtsträger war, kann für die Dauer von 3 Jahren nach Feststellung des rechtskräftigen Beschlusses über die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (Eröffnung des Liquidationsverfahrens) nicht zum leitenden Amtsträger einer anderen Wirtschaftsgesellschaft bestellt werden, es sei denn, er wurde gerade zur Vermeidung der Liquidation zum leitenden Amtsträger bestellt.

(4) Wurde die Wirtschaftsgesellschaft aus dem Firmenregistrier von Amts wegen gelöscht, kann jene Person, die in dem Jahr vor der Löschung bei dieser durch amtliche Löschung aufgelösten Gesellschaft leitender Amtsträger war, bei einer anderen Wirtschaftsgesellschaft zwei Jahre lang keine leitende Stellung innehaben.

§ 24 (1) Die leitenden Amtsträger sind für eine bestimmte Zeit, aber höchstens auf 5 Jahre zu wählen bzw. im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) zu bestellen. Bestimmen die Gesellschafter (Aktionäre) im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nichts über die Amtszeit der leitenden Amtsträger, gelten die leitenden Amtsträger als auf 5 Jahre gewählt, es sei denn, die Wirtschaftsgesellschaft ist auf eine kürzere Zeit errichtet worden.

(2) Die Bestellung zum leitenden Amtsträger wird erst mit Zustimmung der gewählten Person wirksam. Die leitenden Amtsträger können wiederbestellt und vom obersten Organ der Gesellschaft jederzeit abberufen werden.

(3) Soweit ein Gesetz dies nicht ausschließt, kann für die Tätigkeit als leitender Amtsträger eine Entlohnung festgesetzt werden. Nach der rechtskräftigen Feststellung der Zahlungsunfähig-

keit der Wirtschaftsgesellschaft, während des Liquidationsverfahrens darf einem leitenden Amtsträger keine Entlohnung gewährt werden.

§ 25 (1) Leitende Amtsträger dürfen - ausgenommen des Aktienerwerbes in einer Aktiengesellschaft im offenen Kreise - keine Beteiligungen an anderen Wirtschaftsgesellschaften, die im selben Geschäftszweig tätig sind, erwerben, weiters nicht die Funktion eines leitenden Amtsträgers in anderen Wirtschaftsgesellschaften, die im selben Geschäftszweig tätig sind, bekleiden, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der betroffenen Wirtschaftsgesellschaft dies ermöglicht oder das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft hierzu zustimmt.

(2) Leitende Amtsträger und deren nahe Angehörige (§ 685 lit. b) BGB) dürfen nicht in den Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsgesellschaft fallende Geschäfte im eigenen Namen oder zu ihren Gunsten abschließen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) dies ausdrücklich erlaubt.

(3) Leitende Amtsträger und deren nahe Angehörige (§ 685 lit. b) BGB) dürfen nicht bei derselben Gesellschaft zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

(4) Schadenersatzansprüche, die durch die Verletzung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Vorschriften der Wirtschaftsgesellschaft verursacht werden, können nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schaden geltend gemacht werden.

§ 26 (1) Die firmengerichtliche Anmeldung der Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft, der Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) und der ins Firmenregister einzutragenden Rechte, Tatsachen und Angaben, deren Abänderung sowie der sonst gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, obliegt den leitenden Amtsträgern.

(2) Die leitenden Amtsträger haften unbeschränkt und solidarisch für die Schäden, die aus der Unrichtigkeit der angemeldeten Angaben, Rechte und Tatsachen bzw. aus der Verspätung oder Versäumung der Anmeldepflicht resultieren.

§ 27 (1) Die leitenden Amtsträger müssen Informationen über die Angelegenheiten der Wirtschaftsgesellschaft als Geschäftsgeheimnis bewahren.

(2) Die leitenden Amtsträger sind verpflichtet auf Verlangen der Gesellschafter (Aktionäre) über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Kommen sie diesem Verlangen nicht nach, wird das Firmengericht auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Wirtschaftsgesellschaft zur Auskunftserteilung bzw. zur Ermöglichung der Einsichtnahme verpflichtet.

(3) Die Ausübung der in Abs. 2 genannten Rechte der Gesellschafter (Aktionäre) darf die Geschäftsinteressen bzw. -geheimnisse der Wirtschaftsgesellschaft nicht verletzen.

§ 28 (1) Die Arbeitgeberrechte werden gegenüber den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft - falls der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht anderes bestimmt - vom leitenden Amtsträger ausgeübt. Im Falle von AG ist die Ausübung der Arbeitgeberrechte

unter Beachtung der Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung) die Aufgabe des Vorstandes.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) oder ein Beschluß des obersten Organs der Gesellschaft kann die Ausübung der Arbeitgeberrechte - sind mehrere leitende Amtsträger vorhanden - auf einen leitenden Amtsträger bzw. auf eine andere mit der Wirtschaftsgesellschaft im Arbeitsverhältnis stehenden Person übertragen.

§ 29 (1) Die leitenden Amtsträger müssen bei der Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft mit einer erhöhten Sorgfalt, die von einer Person, die ein solches Amt bekleidet, zu erwarten ist, handeln, wobei die Interessen der Wirtschaftsgesellschaft vorrangig zu beachten sind. Für die Schäden, die sie durch die Verletzung der Rechtsbestimmungen, des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. der vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft gefaßten Beschlüsse sowie ihrer Geschäftsführungspflichten der Wirtschaftsgesellschaft verursachen, haften sie gegenüber der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Recht.

(2) Leitende Amtsträger, denen Gesamtvertretung eingeräumt ist, bzw. der Vorstand einer AG haften für die Schäden gemäß Abs. 1 solidarisch. Ist der Schaden durch einen Beschluß des Vorstandes der AG verursacht worden, wird dasjenige Vorstandsmitglied, welches sich der Stimme enthalten oder sich gegen den Beschluß ausgesprochen hat und den Aufsichtsrat über diesen Sachverhalt innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung unterrichtet hat, von der Haftung befreit.

(3) Die Gesellschaft haftet für Schäden, die ein leitender Amtsträger in Ausübung seines Amtes Dritten verursacht hat.

(4) Schadenersatzansprüche gegen leitende Amtsträger können nach Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtsnachfolger - innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen firmengerichtlichen Löschung - von denjenigen Gesellschaftern (Aktionären) geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt der firmengerichtlichen Löschung der Gesellschaft Mitglieder der Gesellschaft waren. Hat der Gesellschafter (Aktionär) für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftsgesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft beschränkt haftet, kann der Gesellschafter (Aktionär) nach dem Verhältnis des bei der Auflösung der Gesellschaft aus dem verteilten Vermögen ihm zustehenden Anteiles Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 30 (1) Das Mandat eines leitenden Amtsträgers endet

- a) mit dem Ende der Amtsperiode
- b) bei Abberufung
- c) mit dem Eintritt eines im Gesetz geregelten Ausschließungsgrundes
- d) bei Rücktritt
- e) im Todesfall

(2) Ein leitender Amtsträger kann von seinem Amt jederzeit zurücktreten, wobei der Rücktritt erst am 60. Tag ab dessen Anmeldung wirksam wird, wenn die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsgesellschaft dies erfordert, es sei denn, daß das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft für die Bestellung des neuen leitenden Amtsträgers bereits vorher Sorge getragen hat. Bis zum Wirksamwerden des Rücktritts hat der leitende Amtsträger bei der Fassung von unaufschiebbaren Beschlüssen bzw. beim Setzen unaufschiebbarer Maßnahmen mitzuwirken.

(3) Für das Rechtsverhältnis von leitenden Amtsträgern sind, sofern der leitende Amtsträger dieses Amt nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausübt, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag (§§ 474, 483) entsprechend anzuwenden.

3. Titel: Überprüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft

§ 31 (1) Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) kann die Bestellung eines aus mindestens 3, höchstens aus 15 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrates beschlossen werden, wenn dies durch die Anzahl der Gesellschafter oder die Eigenschaft bzw. Bedeutung der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft geboten erscheint oder dies die Gründer, die Gesellschafter (Aktionäre) sonst erforderlich halten.

(2) Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist zwingend:

a) bei AG

b) bei GmbH, wenn das Stammkapital der Gesellschaft 50 Millionen Forint übersteigt

c) bei Wirtschaftsgesellschaften gleich welcher Rechtsform, wenn die Anzahl der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft im Jahresdurchschnitt 200 übersteigt.

(3) Bei einer Ein-Personen-GmbH ist die Bestellung eines Aufsichtsrates nur aufgrund des Abs. 2 lit. c) zwingend.

§ 32 (1) Die zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählten Personen haben innerhalb von 15 Tagen ab Annahme des neuen Amtes diejenigen Wirtschaftsgesellschaften, bei denen sie schon Aufsichtsratsmitglieder sind, über ihre Nominierung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht für das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann von den leitenden Amtsträgern bzw. von den leitenden Arbeitnehmern der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen.

(3) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, sämtliche auf die Tagesordnung der Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft gesetzten wichtigen geschäftspolitischen Berichte sowie sämtliche Vorlagen, die sich auf die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des obersten Organes fallenden Angelegenheiten beziehen, zu prüfen. Über den nach RLG (Gesetz Nr. XVIII aus dem Jahre 1991) zu erstellenden Bericht und die Verwendung des Jahresüberschusses kann das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft nur im Besitz des schriftlichen Berich-

tes des Aufsichtsrates beschließen.

(4) Verstößt nach Auffassung des Aufsichtsrates die Tätigkeit der Geschäftsführung gegen eine Rechtsvorschrift, den Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. die Beschlüsse des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft oder verletzt diese sonst die Interessen der Wirtschaftsgesellschaft oder deren Gesellschafter (Aktionäre), hat der Aufsichtsrat das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu unterbreiten.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft mit beratender Stimme teil.

§ 33 (1) In der Gründungsurkunde (Satzung) der AG bzw. im Gesellschaftsvertrag von Gesellschaften.m.b.H. kann bestimmt werden, daß die Bestellung, Abberufung, Festsetzung der Entlohnung der Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) sowie die Genehmigung der in der Gründungsurkunde (Satzung, Gesellschaftsvertrag) bestimmten Rechtsgeschäfte auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat über alle in dem auf diese Weise erweiterten Kompetenzbereich getroffenen Maßnahmen in der nächsten Sitzung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft zu berichten.

(3) Hat der Aufsichtsrat in seinem Kompetenzbereich lt. Abs (1) handelnd die Genehmigung des Rechtsgeschäftes abgelehnt, sind die leitenden Amtsträger bzw der Vorstand der Wirtschaftsgesellschaft, berechtigt, das oberste Organ der Gesellschaft einzuberufen. In diesem Falle kann die Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) der Wirtschaftsgesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Genehmigung des Rechtsgeschäftes beschließen.

§ 34 (1) Der Aufsichtsrat handelt als Gremium. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (bei Bedarf einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende). Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel, aber mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind; Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen, sie haben persönlich zu handeln. Die Gesellschafter (Aktionäre) bzw. der Arbeitgeber können Aufsichtsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit keine Weisungen erteilen.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzung kann - unter Angabe von Grund und Zweck - von jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden, der innerhalb von 8 Tagen ab Einlangen des Antrages für die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates binnen einer Frist von 30 Tagen zu sorgen hat. Kommt der Vorsitzende diesem Antrag nicht nach, ist das Mitglied berechtigt, die Sitzung selbst einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft bedarf, selbst.

(5) Sinkt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) bestimmte Zahl oder gibt es niemanden, der die Sitzung einberuft, ist die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft im Interesse der Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Funktion des Aufsichtsrates verpflichtet, das oberste Organ der Gesellschaft einzuberufen.

§ 35 Der Aufsichtsrat kann jedes Mitglied mit der Durchführung bestimmter Kontrolltätigkeiten betrauen bzw. die Wahrnehmung der einzelnen Kontrollaufgaben auch auf Dauer auf seine Mitglieder verteilen. Die Verteilung der Kontrollaufgaben berührt weder die Haftung noch das Recht der Aufsichtsratsmitglieder, die Kontrolle auch auf andere Tätigkeiten, die in den Kontrollkompetenzbereich des Aufsichtsrates gehören, zu erweitern.

§ 36 (1) In dem in § 31 (2) lit. c) bestimmten Fall beteiligen sich die Arbeitnehmer der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat an der Kontrolle der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft. In diesem Fall besteht ein Drittel der Aufsichtsratsmitgliedern aus den Vertretern der Arbeitnehmer. Wenn sich bei der Berechnung der von den Arbeitnehmern zu stellenden Aufsichtsratsmitgliedern eine Bruchzahl ergibt, so ist diese zugunsten der Arbeitnehmer zu erhöhen.

(2) Wenn die Wirtschaftsgesellschaft aus einer solchen Organisation durch Umwandlung gegründet wird, in deren Aufsichtsrat Arbeitnehmer nicht vertreten waren, wobei die Bedingungen gemäß § 31 (2) lit. c) gegeben waren, ist im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer sofort nach der Umwandlung an der Tätigkeit des Aufsichtsrates teilhaben können.

(3) Die in den Aufsichtsrat delegierten Arbeitnehmer müssen die Belegschaft durch den Betriebsrat, mit Ausnahme der Geschäftsgeheimnisse, entsprechend unterrichten.

§ 37 (1) Nach Anhörung der Meinung der bei der Wirtschaftsgesellschaft tätigen Gewerkschaften wird der Betriebsrat aus den Reihen der Arbeitnehmer die von der Belegschaft zu delegierenden Aufsichtsratsmitglieder bestellen.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft hat die vom Betriebsrat bestellten Personen in der ersten Sitzung nach ihrer Nominierung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, es sei denn, daß der Bestellung des Nominierten ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht. In diesem Falle ist eine neue Nominierung zu beantragen.

(3) Im Aufsichtsrat steht den Arbeitnehmervertretern dieselbe Rechtsstellung wie den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zu. Weicht die Meinung der Arbeitnehmervertreter vom mehrheitlichen Standpunkt des Aufsichtsrates einstimmig ab, ist die von den Arbeitnehmern vertretene Minderheitsmeinung in der Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft bekanntzugeben.

(4) Erlischt das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann Arbeitnehmervertreter nur auf Vorschlag des Betriebsrates abberufen, es sei denn, daß der Betriebsrat keinen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet, obwohl ein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt.

§ 38 (1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder kann von der Dauer abweichen, für welche das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft die leitenden Amtsträger gewählt hat.

(2) Mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter dürfen die Arbeitnehmer von Wirtschaftsgesellschaften keine Aufsichtsratsmitglieder sein.

(3) Im übrigen sind für die Entstehung und Beendigung der Aufsichtsratsmitgliedschaft die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 30, für das Rechtsverhältnis § 25 und 27 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder haften gegenüber der Wirtschaftsgesellschaft für die aus der Verletzung ihrer Kontrollpflicht resultierenden Schäden solidarisch.

IV. Kapitel: Gesetzliche Vertretung von Wirtschaftsgesellschaften und Firmenzeichnung

§ 39 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft wird Dritten gegenüber sowie vor Gerichten und anderen Behörden von ihren leitenden Amtsträgern vertreten. Die Vertretungsbefugnis der leitenden Amtsträger kann im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) beschränkt bzw. unter mehreren leitenden Amtsträgern verteilt werden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann den von ihm bestellten Arbeitnehmern Prokura⁴⁴ erteilen (nachstehend: Prokuristen). Prokura kann jenen Arbeitnehmern erteilt werden, die im übrigen den Anforderungen eines leitenden Amtsträgers entsprechen. Führt die Wirtschaftsgesellschaft auch außerhalb ihres Sitzes Niederlassungen und Zweigstellen, können mehrere Prokuristen bestellt werden.

(3) Die Prokuristen haben ihre Tätigkeiten selbständig - entsprechend den Anweisungen der leitenden Amtsträger auszuüben. Bestreitet der Prokurist die Recht- oder Zweckmäßigkeit der vom leitenden Amtsträger gegebenen Anweisung, kann er sich an den Aufsichtsrat wenden.

(4) Die leitenden Amtsträger können für bestimmte Arten von Geschäften den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft Vertretungsbefugnis erteilen.

(5) Prokuristen und vertretungsbefugte Arbeitnehmer dürfen ihre Vertretungsbefugnis auf Dritte nicht übertragen.

§ 40 (1) Wenn der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht anderes bestimmt, sind die leitenden Amtsträger und Prokuristen der Wirtschaftsgesellschaft - auch hinsichtlich der Verfügungen über Bankkonten - alleinzeichnungsberechtigt, während die Zeichnung der Gesellschaft durch sonstige Vertreter nur wirksam ist, wenn sie durch zwei vertretungsberechtigte Personen erfolgt.

⁴⁴ Ob es sich dabei um eine Prokura im Sinne der §§ 49ff HGB handelt, ist fraglich.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann auch dahingehend bestimmen, daß mit Gesamtvertretungsbefugnis ausgestattete leitende Amtsträger gemeinsam mit einem vertretungsbefugten Arbeitnehmer zur Firmenzeichnung berechtigt sind.

(3) Die Firmenzeichnung der Wirtschaftsgesellschaft erfolgt auf den Schriftstücken der Gesellschaft auf die Weise, daß die Vertretungsbefugten unter die Firma der Wirtschaftsgesellschaft ihre eigene Namensunterschrift gemäß dem beglaubigten Unterschriftsprobeblatt hinzufügen.

V. Kapitel: Die Garantien der rechtmäßigen Funktion von Wirtschaftsgesellschaften

1. Titel: Der Wirtschaftsprüfer

§ 41 (1) In folgenden Fällen ist ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen:

- a) bei Aktiengesellschaften
- b) bei GmbH, deren Stammkapital 50 Mio. Forint übersteigt, bei Ein-Personen-GmbH sowie
- c) wenn es sonst gesetzlich vorgeschrieben ist

(2) Auch wenn die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

(3) Zu Wirtschaftsprüfern können nur die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften im Wirtschaftsprüferregister eingetragenen Personen bestellt werden.

(4) Der Wirtschaftsprüfer muß auf bestimmte Zeit, aber höchstens auf 5 Jahre gewählt bzw. im Gesellschaftsvertrag (in der Gründungsurkunde, Satzung) bestellt werden. Unverzüglich nach der Wahl (Bestellung) des Wirtschaftsprüfers hat die Geschäftsführung den Prüfungsauftrag nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zu erteilen.

(5) Ist der Wirtschaftsprüfer eine wirtschaftstreibende Organisation, muß sie jenes Mitglied oder leitenden Amtsträger bzw. Arbeitnehmer namhaft machen, das bzw. der für die Buchprüfung persönlich verantwortlich ist. Die Nennung dieser Person bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft.

§ 42 (1) In den in § 41 genannten Fällen muß die Wirtschaftsgesellschaft die Authentizität und Vorschriftsmäßigkeit des nach dem RLG erstellten Berichtes von einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft darf über den nach dem RLG erstellten Bericht keinen Beschluß fassen, ohne die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers angehört zu haben. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsprüfer alle dem obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft vorgelegten und bedeutenden Geschäftsberichte auf ihre Wahrheits- und Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf die Bücher der Wirtschaftsgesellschaft einsehen, Auskünfte von

den leitenden Amtsträgern, Aufsichtsratsmitgliedern und den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft verlangen und die Bankkonten, den Kassen-, Wertpapier- und Warenbestand sowie die Verträge der Gesellschaft überprüfen.

(3) Die Informationen über die Geschäfte der Wirtschaftsgesellschaft hat der Wirtschaftsprüfer als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

§ 43 (1) Der Wirtschaftsprüfer darf weder Gründer noch Mitglied (Aktionär) der Wirtschaftsgesellschaft sein. Ebenso dürfen leitende Amtsträger, Mitglieder des Aufsichtsrates, nahe Angehörige (§ 685 lit. b) BGB) der Genannten und Arbeitnehmer der Gesellschaft auch noch drei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht zum Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

(2) Ist der Wirtschaftsprüfer eine wirtschaftstreibende Organisation, so sind die personellen Unvereinbarkeitsvorschriften auch auf alle Mitglieder (Aktionäre), alle leitenden Amtsträger und alle Arbeitnehmer in leitender Funktion der wirtschaftstreibenden Organisation anzuwenden.

(3) Die für die Wirtschaftsprüfung verantwortliche Person darf für die Gesellschaft, aufgrund eines anderen Auftrages [Rechtsgeschäftes], keine Leistungen erbringen und selbst die für die Wirtschaftsprüfung zuständige wirtschaftstreibende Organisation darf nur dann eine andere Aufgabe übernehmen, wenn diese den Prüfungsauftrag im Sinne des § 41 (4) nicht berührt.

(4) Andere Gesetze können weitere Unvereinbarkeitsvorschriften bezüglich der Wirtschaftsprüfer bestimmen.

§ 44 (1) Der Wirtschaftsprüfer muß an den Sitzungen des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft teilnehmen. Sofern es nötig ist, kann der Wirtschaftsprüfer in beratender Funktion auch zu den Sitzungen des geschäftsführenden Organs bzw. des Aufsichtsrates eingeladen werden, wobei er selbst seine Teilnahme an diesen Sitzungen veranlassen kann. Im letzten Fall kann die Teilnahme des Wirtschaftsprüfers nur in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.

(2) Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, die Einberufung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft zu verlangen, wenn er feststellt oder auf sonstige Weise in Erfahrung bringt, daß eine beträchtliche Verringerung des Gesellschaftsvermögens zu erwarten oder daß ein Sachverhalt gegeben ist, der die von diesem Gesetz statuierte Haftung der leitenden Amtsträger oder der Mitglieder des Aufsichtsrates nach sich zieht.

(3) Wird das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft nicht einberufen oder faßt das oberste Organ nicht die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschlüsse, ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, darüber das Firmengericht, das die gesetzliche Aufsicht versieht, in Kenntnis zu setzen.

§ 45 (1) Der Auftrag⁴⁵ des Wirtschaftsprüfers endet aufgrund des Beschlusses des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft durch Abberufung, mit Ablauf der im Prüfungsauftrag festgesetzten Frist, durch Eintreten eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes bzw. durch die Kündigung des Prüfungsauftrages durch den Wirtschaftsprüfer. Eine Wiederbestellung des Wirtschaftsprüfers ist zulässig.

(2) Für die Haftung des Wirtschaftsprüfers sind die Haftungsbestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. die des BGB maßgebend.

2. Titel: Gesetzliche Aufsicht des Firmengerichtes

§ 46 Die gesetzliche Aufsicht über die Wirtschaftsgesellschaft wird vom örtlich zuständigen Firmengericht im Sinne der Regelungen des Gesetzes über die Firmenregistrierung, die Firmenpublizität und das firmengerichtliche Verfahren ausgeübt.

3. Titel: Gerichtliche Überprüfung der Beschlüsse von Wirtschaftsgesellschaften

§ 47 (1) Jedes Mitglied (Aktionär) kann die gerichtliche Überprüfung der von den Organen der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen der Verletzung dieses Gesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) verlangen.

(2) Ebenso ist jeder leitende Amtsträger der Gesellschaft bzw. jedes Aufsichtsratsmitglied berechtigt, wegen der im Abs. 1 genannten Rechtsverletzungen die gerichtliche Überprüfung der vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft gefaßten Beschlüsse zu beantragen.

(3) Die Anfechtungsklagen⁴⁶ ist innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses gegen die Wirtschaftsgesellschaft zu erheben. Nach Ablauf der Ausschlußfrist von 90 Tagen ab Beschlußfassung kann der Beschluß auch dann nicht angefochten werden, wenn dem Klagslegitimierten dies nicht mitgeteilt wurde bzw. er davon keine Kenntnis erlangt hat.

(4) Das Anfechtungsrecht kann nicht wirksam ausgeschlossen werden, es steht jedoch jenen Personen nicht zu, die mit ihren Stimmen zur Annahme des Beschlusses beigetragen haben, mit Ausnahme der Geltendmachung eines Irrtums, einer Täuschung oder Drohung.

(5) Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu, eine solche kann aber vom Gericht mittels Beschluß zuerkannt werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 48 Wird die Überprüfung von einem leitenden Amtsträger der Wirtschaftsgesellschaft veranlaßt und die Wirtschaftsgesellschaft hat keinen solchen leitenden Amtsträger, der die Gesell-

⁴⁵ Der ungarische Ausdruck läßt keine Spezifizierung zu!!

⁴⁶ Wörtlich: Der Antrag auf die gerichtliche Überprüfung des rechtswidrigen Gesellschaftsbeschlusses.

schaft vertreten könnte, wird die Gesellschaft im Verfahren von einem vom Aufsichtsrat bestellten Aufsichtsratsmitglied vertreten. Hat die Wirtschaftsgesellschaft keinen Aufsichtsrat oder treten sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in einem Verfahren als Kläger auf, muß das Gericht zur Vertretung der Gesellschaft einen Prozeßkurator bestellen.

(2) Das Gericht hat den rechtswidrigen Beschluß außer Kraft zu setzen.

(3) Die Wirkung des im Anfechtungsverfahren über den rechtswidrigen Gesellschaftsbeschluß gefaßten Gerichtsbeschlusses erstreckt sich auch auf jene Mitglieder (Aktionäre), die nicht Partei waren.

4. Titel: Ausschluß eines Gesellschafters durch Gerichtsbeschluß

§ 49 (1) Auf Antrag der Wirtschaftsgesellschaft hat das Gericht einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft das Erreichen der Ziele der Gesellschaft erheblich gefährdet.

(2) Gegen einen Aktionär kann keine Ausschließungsklage erhoben werden. Der Ausschluß eines Gesellschafters aus einer Wirtschaftsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern, ist unzulässig. Ebenfalls kann ein Gesellschafter, der über mindestens drei Viertel der Stimmen verfügt, nicht ausgeschlossen werden.

(3) Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist schriftlich zu beurkunden. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Beschlußfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Klage kann binnen einer Ausschlußfrist von 15 Tagen ab Beschlußfassung beim örtlich zuständigen Komitats(hauptstädtischen)gericht erhoben werden.

(4) Wegen der gerichtlichen Überprüfung des Gesellschaftsbeschlusses über die Klagseinbringung kann kein gesonderter Prozeß anhängig gemacht werden, wobei sich die beklagte Partei auf dessen Rechtswidrigkeit im Ausschlußverfahren berufen kann.

§ 50 (1) Das Gericht verfährt im Ausschlußverfahren sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz außerordentlich. Die Verhandlung ist - wird keine sonstige Maßnahme benötigt - spätestens auf den 15. Tag ab Einlangen der Klageschrift bei Gericht, bei Schiedsgerichtsverfahren ab Aufstellung des Senats festzusetzen.

(2) Der Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafters kann mit keinen anderen Klagsanträgen verbunden werden, Klagsänderungen und die Einbringung von Widerklagen sind nicht zulässig. Die klagende Partei kann sich während des Ausschlußverfahrens nicht auf andere - im Vergleich zum ursprünglich in der Klageschrift vorgebrachten Sachverhalt - Sachverhaltelemente berufen.

(3) Im Ausschlußverfahren sind Unterbrechung, Aussetzung, oder Erlaß von (Zahlungs-) Befehlen untersagt; die klagende Partei ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens ohne Zustimmung der beklagten Partei die Klage zurückzuziehen.

(4) Das Gericht kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der beklagten Partei bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Antrag aussetzen. Das Recht des Gesellschafters auf seinen Gewinnanteil aus dem ausgeschütteten Jahresüberschuß wird durch die Aussetzung nicht berührt. Gegen den Aussetzungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig, das Gericht kann jedoch einen solchen Beschluß auf Antrag selbst abändern.

(5) Mit Ausnahme der im Gesetz als verbindlich angeführten Fälle kann die Wirtschaftsgesellschaft während der Dauer der Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte den Gesellschaftsvertrag nicht abändern, den Ausschluß eines weiteren Mitgesellschafters nicht beantragen, die Umwandlung der Gesellschaft bzw. die Beendigung ohne Rechtsnachfolger nicht beschließen.

(6) Gegen den im Ausschlußverfahren gefaßten Beschluß kann binnen 8 Tage ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Rechtskraft des Beschlusses ist ausgeschlossen.

5. Titel: Minderheitsrechte im Interesse der Gesetzmäßigkeit

§ 51 (1) Die Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel der Stimmen vertreten, können jederzeit die Einberufung des obersten Organs der Gesellschaft unter Angabe von Grund und Zweck beantragen. Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann dieses Recht auch den Gesellschaftern (Aktionären), die einen geringeren Anteil der Stimmen vertreten, eingeräumt werden. Kommt die Geschäftsführung dieser Pflicht innerhalb von dreißig Tagen nicht nach, wird die Sitzung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft auf Antrag der antragstellenden Gesellschafter innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen des diesbezüglichen Antrags vom Firmengericht einberufen. Gegen den stattgebenden Beschluß des Firmengerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Das Firmengericht ist zur Einberufung des obersten Organs der Gesellschaft gem. Abs. 1 nur dann verpflichtet, wenn die antragstellenden Gesellschafter (Aktionäre) die erforderlichen Kosten vorschießen und auch die übrigen Bedingungen zur Abhaltung der Sitzung sicherstellen. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft beschließt darüber, ob die Wirtschaftsgesellschaft oder die die Sitzung einberufenden Gesellschafter die im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzung des obersten Organs der Gesellschaft anfallenden Kosten zu tragen haben.

(3) Hat das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft den Antrag abgelehnt, wonach der letzte Bericht laut RLG oder irgendein in den letzten zwei Jahren in der Geschäftsführung eingetretenes Ereignis vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll bzw. hat das oberste Organ bei einem vorschriftsmäßig gestellten derartigen Antrag die Beschlußfassung unterlassen, wird das Firmengericht diese Prüfung auf Antrag der Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kapitals vertreten, anordnen.

(4) Der Antrag gem. Abs. 3 ist - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von 30 Tagen ab der Sitzung des obersten Organs zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, bestellt das Firmengericht einen Wirtschaftsprüfer, wobei die hierfür anfallenden Kosten von der Wirtschaftsgesellschaft zu tragen sind.

schaft vorzuschießen sind. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft entscheidet darüber, ob die auf die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entfallenden Kosten von der Wirtschaftsgesellschaft oder den Antragstellern getragen werden.

(5) Hat das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft den Antrag abgelehnt, daß die Gesellschaft gegen die Gesellschafter, die leitenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder bzw. gegen den Wirtschaftsprüfer Forderungen geltend macht, oder hat das oberste Organ der Gesellschaft bei einem vorschriftsmäßig angemeldeten derartigen Antrag die Beschlußfassung unterlassen, können die Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kapitals vertreten, die Forderung innerhalb von 30 Tagen ab Sitzung des obersten Organs bei sonstigem Rechtsverlust im Namen der Wirtschaftsgesellschaft mittels gerichtlicher Klage geltend machen. Die Prozeßkosten hat die Wirtschaftsgesellschaft vorzuschießen, wobei im Falle des Unterliegens die Gesellschafter (Aktionäre), die das Verfahren anhängig gemacht haben, der Wirtschaftsgesellschaft solidarisch für die Verfahrenskosten haften.

6. Titel: Schiedsgerichtsverfahren

§ 52 (1) Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Streitfragen gemäß den Regelungen des Gesetzes Nr. LXXI/94 über die Schiedsgerichtsbarkeit sowohl ein ständiges als auch ein „ad hoc“ Schiedsgericht ausbedungen werden.

(2) Als gesellschaftsrechtliche Streitfragen gelten zivilrechtliche Streitfragen zwischen der Wirtschaftsgesellschaft und den Gesellschaftern (Aktionären) - einschließlich ausgeschlossenen oder aus der Gesellschaft auf sonstige Weise ausgeschiedenen Gesellschaftern - sowie Streitfragen, die aus dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter (Aktionäre) untereinander herrühren, betreffend den Gesellschaftsvertrag oder Tätigkeiten der Gesellschaft.

VI. Kapitel: Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften

§ 53 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft wird aufgelöst, wenn

- a) die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) bestimmte Frist abgelaufen oder irgendein anderer Auflösungsgrund eingetreten ist,
- b) die Auflösung ohne Rechtsnachfolger beschlossen wird,
- c) die Auflösung mit Rechtsnachfolger (Umgründung) beschlossen wird,
- d) nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist, es sei denn, daß die Regelungen über die einzelnen Gesellschaftsformen anderes bestimmen,

- e) sie vom Firmengericht für aufgelöst erklärt wird,
- f) das Firmengericht von Amts wegen ihre Löschung verfügt,
- g) sie durch ein Liquidationsverfahren⁴⁷ aufgelöst wird,
- h) die Regelungen dieses Gesetzes über die einzelnen Gesellschaftsformen dies vorschreiben.

(2) Die Wirtschaftsgesellschaft wird mit der Löschung aus dem Firmenregister aufgelöst.

§ 54 (1) Bei der Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften verjähren Forderungen, die gegen die aufzulösende Wirtschaftsgesellschaft geltend gemacht werden können, binnen 5 Jahren ab Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, daß die Rechtsvorschriften für irgendeine Forderung eine kürzere Verjährungsfrist bestimmen.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftsgesellschaft während des Bestehens derselben unbeschränkt haftet und sein Mitgliedschaftsverhältnis vor Auflösung der Gesellschaft aufgelöst wurde, mit Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu laufen.

§ 55 (1) Im Falle der Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft mit Rechtsnachfolger hat die rechtsnachfolgende Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Rechtsvorgängerin zu haften. Die Gesellschafter (Aktionäre) der Rechtsvorgängerin haben nur dann zu haften, wenn die rechtsnachfolgende Wirtschaftsgesellschaft ihrer Haftungspflicht nicht nachgekommen ist.

(2) Die Gesellschafter (Aktionäre) der Wirtschaftsgesellschaft haften für die Verbindlichkeiten der ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft.

§ 56 (1) Hat ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch haftet, hat er für die Verbindlichkeiten der aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft auch unbeschränkt und solidarisch zu haften. Die im Hinblick auf die Haftungspflicht zu zahlenden Schulden sind von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Liquidationserlös zu tragen.

(2) Hat ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft beschränkt haftet, hat er für die Verbindlichkeiten der aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft bis zur Höhe des ihm zustehenden Liquidationserlöses zu haften.

(3) Der Gesellschafter, der seine beschränkte Haftung mißbraucht hat, kann sich nicht auf seine beschränkte Haftung berufen. So haften jene Gesellschafter einer GmbH und einer AG, die zu

⁴⁷ Beachte die unterschiedliche Begrifflichkeit: Das ungarische Liquidationsverfahren ist mit dem österreichischen Konkurs vergleichbar, während das ungarische Konkursverfahren am ehesten dem österreichischen Ausgleichsverfahren entspricht. Die ungarische Endabrechnung läßt sich mit dem österreichischen Abwicklungsverfahren vergleichen. Um terminologische Mißverständnisse zu vermeiden, werden in diesem Kapitel die gesetzlichen (d.h. ungarischen) Begriffe verwendet.

Lasten der Gläubiger die abgesonderte Rechtspersönlichkeit und unbeschränkte Haftung der Gesellschaft mißbraucht haben, unbeschränkt und solidarisch für die nicht erfüllten Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft.

(4) Die Haftung der Gesellschafter gem. Abs (3) gilt insbesondere dann, wenn diese über das Vermögen der Gesellschaft wie über ihr eigenes verfügt haben bzw. das Gesellschaftsvermögen zu ihren eigenen oder zugunsten Dritter vermindert haben, wobei sie wußten bei gehöriger Sorgfalt hätten wisesn müssen, daß die Gesellschaft dadurch ihre Pflichten Dritten gegenüber nicht erfüllen wird können.

§ 57 (1) Wird die Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtsnachfolger beendet, erfolgt eine Endabrechnung, es sei denn, daß ein Liquidationsverfahren eröffnet oder die Wirtschaftsgesellschaft vom Firmengericht von Amts wegen aus dem Firmenregister gelöscht wurde.

(2) Das oberste Organ der Gesellschaft bestellt in seinem Beschluß über die Endabrechnung einen Endabrechner. Zum Endabrechner können außer den leitenden Amtsträgern der Gesellschaft auch andere Personen bestellt werden.

(3) Jeder Gläubiger der Gesellschaft oder Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals vertreten, können unter Angabe des Grundes beim Firmengericht die Bestellung eines anderen Endabrechners schriftlich beantragen. Dieses Recht kann im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) auch Gesellschaftern (Aktionären), die einen kleineren Teil des gezeichneten Kapitals vertreten, eingeräumt werden.

(4) Das Firmengericht hat über den Antrag gemäß Abs. 3 innerhalb von 8 Tagen zu entscheiden, gegen den Genehmigungsbeschluß kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

(5) Die Regelungen über die Endabrechnung sind im Gesetz Nr. IL aus dem Jahre 1991 über das Konkurs-, Liquidations- und Endabrechnungsverfahren im Detail enthalten.

§ 58 Die Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtsnachfolger wird im VII. Kapitel geregelt.

VII. Kapitel: Auflösung (Umgründung) von Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtsnachfolger

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen der Umgründung

§ 59 (1) Falls in diesem Kapitel nicht anderes bestimmt wird, sind für die Umgründung von Wirtschaftsgesellschaften in andere Wirtschaftsgesellschaften die Regeln über die Gründung von Wirtschaftsgesellschaften anzuwenden.

(2) Als Umgründung von Wirtschaftsgesellschaften gelten sowohl die Verschmelzung (Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neubildung) als auch Spaltung (Ab- und Aufspaltung).

(3) Wirtschaftsgesellschaften können auch in gemeinnützige Gesellschaften umgewandelt werden (VI. Kapitel Pkt. 7 BGB).

(4) Aus einer diesem Kapitel gemäßen Umgründung entsteht - falls das Gesetz nicht anderes bestimmt - keine gesonderte Steuer- und Gebührenzahlungspflicht.

§ 60 (1) Wirtschaftsgesellschaften, bei denen ein Liquidations- oder Endabrechnungsverfahren anhängig ist, dürfen nicht in andere Wirtschaftsgesellschaften umgewandelt werden.

(2) Eine Wirtschaftsgesellschaft kann ihre Umgründung in eine andere Wirtschaftsgesellschaft nur dann beschließen, wenn die Gesellschafter (Aktionäre) ihren im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) festgesetzten Vermögensbeitrag zur Gänze geleistet haben.

(3) AG können - mit Ausnahme der Verschmelzung von AG - durch Umgründung nur im geschlossenen Kreis gegründet werden.

(4) Die durch Umgründung errichteten Wirtschaftsgesellschaften dürfen nicht als Vorgesellschaft betrieben werden. Im Hinblick darauf kann die Tätigkeit der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft nicht vor dem der Firmeneintragung folgenden Tag aufgenommen werden. Die Wirtschaftsgesellschaft führt ihre Tätigkeiten bis zur Eintragung der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft in der Gesellschaftsform der eingetragenen Wirtschaftsgesellschaft aus. Auf den Geschäftspapieren der Wirtschaftsgesellschaft und bei abgeschlossenen Rechtsgeschäften ist auf die Umgründung hinzuweisen.

(5) Bei der Umgründung sind die den einzelnen Gesellschaftern (Aktionären) eingeräumten Sonderrechte oder Vergünstigungen mit gleichem Inhalt in den Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der zu errichtenden Wirtschaftsgesellschaft zu übernehmen, es sei denn, daß der betroffene Gesellschafter (Aktionär) ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet.

§ 61 (1) Wenn das Eigenkapital der Wirtschaftsgesellschaft, aufgrund der Angaben des nach RLG erstellten Berichtes, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem für die gegenständliche Gesellschaftsform vorgeschriebenen Mindestkapital liegt und sorgen die Gesellschafter (Aktionäre) innerhalb von drei Monaten ab Annahme des nach RLG für das zweite Jahr erstellten Berichtes nicht für die Sicherstellung des erforderlichen Eigenkapitals, ist die Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet, ihre Umgründung in eine andere Wirtschaftsgesellschaft zu beschließen.

(2) Bei der Umgründung ist eine solche Gesellschaftsform zu wählen, für die das Gesetz entweder kein Mindestkapital vorsieht oder deren Mindestkapital so bestimmt ist, daß das Kapital der umgegründeten Wirtschaftsgesellschaft dem entspricht.

§ 62 (1) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft beschließt zweimal über die Umgründung.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft stellt, aufgrund der Vorlage der leitenden Amtsträger und des Aufsichtsrates, als erstes fest, ob die Gesellschafter (Aktionäre) mit der

Umgründungsabsicht einverstanden sind, wer Gesellschafter (Aktionär) der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft sein möchte und beschließt darüber, in welche Gesellschaftsform die aufzulösende Gesellschaft umgewandelt werden soll.

(3) Ist das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft mit der Umgründung einverstanden, haben die leitenden Amtsträger - zum vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft bestimmten Stichtag - die Entwürfe der Vermögens(eröffnungs)bilanz bzw. des Inventars sowohl der umzegründenden als auch der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft, den des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) der rechtsnachfolgenden Gesellschaft bzw. den der Abrechnung, die für die aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter (Aktionäre) aufzustellen ist, vorzulegen. Zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages (zur Genehmigung der Gründungsurkunde) der rechtsnachfolgenden Gesellschaft sind die Gesellschafter der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft berechtigt.

(4) Der Entwurf der Vermögensbilanz der rechtsnachfolgenden Gesellschaft kann von dem Entwurf der Vermögensbilanz der umzuwandelnden Gesellschaft abweichen:

- a) durch den von den der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft beitretenden Gesellschafter (Aktionäre) zu leistenden Vermögensbeitrag;
- b) durch den als Bedingung der Umgründung vorgeschriebenen, von den bisherigen Gesellschaftern (Aktionären) zu leistenden zusätzlichen Vermögensbeitrag;
- c) durch den auf die Gesellschafter (Aktionäre), die der rechtsnachfolgenden Gesellschaft nicht beitreten möchten, entfallenden Vermögensanteil.

§ 63 (1) Die Entwürfe der Vermögensbilanz sind nach den Methoden und nach der Gliederung des nach RLG aufgestellten Bilanzberichtes zu erstellen. Als Entwurf der Vermögensbilanz der umzegründenden Gesellschaft kann auch der nach RLG erstellte Bilanzbericht in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen dem Stichtag und der zweiten Entscheidung über die Umwandlung höchstens 6 Monate verstrichen sind.

(2) Die umzegründende Gesellschaft kann die in dem laut RLG erstellten Bilanzbericht ausgewiesenen Aktiva und Passiva mit anderen Werten in der Bilanz ausweisen.

(3) Die Regelungen über die Erstellung von Entwürfen der Vermögensbilanz und des Inventars bzw. über die Umbewertung weiters die Bestimmungen über die Feststellung des geplanten Eigenkapitals und des gezeichneten Kapitals von durch Umwandlung zu gründenden Wirtschaftsgesellschaften sind im Detail im RLG geregelt.

(4) Die Entwürfe der Vermögensbilanz und des Inventars sind von einem Wirtschaftsprüfer - und falls ein Aufsichtsrat bei der Wirtschaftsgesellschaft besteht - auch von diesem zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsgesellschaft ist dazu nicht berechtigt. Der Wirtschaftsprüfer, der die Entwürfe der für die Umwandlung erstellten Vermögensbilanzen geprüft hat, kann innerhalb von drei Jahren nach Firmeneintragung der Wirtschaftsgesellschaft nicht zum Wirtschaftsprüfer der durch Umgründung entstehenden Gesellschaft bestellt werden. Der Vermögenswert der Wirtschaftsgesellschaft, die Höhe des Eigenkapitals können nicht mit einem höhe-

ren als dem vom Wirtschaftsprüfer festgelegten Wert angesetzt werden.

§ 64 (1) Über die Annahme der Entwürfe gemäß § 62 Abs. 3 faßt das oberste Organ der Gesellschaft im Anschluß an deren Erstellung einen Beschluß. Zwischen dem Stichtag der Entwürfe der Vermögensbilanzen und dem Zeitpunkt des Beschlusses dürfen - mit Ausnahme des § 63 (1) - nicht mehr als 3 Monate liegen.

(2) Über den Beschluß der Umwandlung ist die bei der Wirtschaftsgesellschaft tätige Arbeitnehmerinteressenvertretung zu informieren.

(3) Aufgrund der Angaben der Entwürfe der Vermögensbilanz und der Vorlage der leitenden Amtsträger sind die Anteile, die den Gesellschaftern (Aktionären) der durch Umwandlung zu errichtenden Wirtschaftsgesellschaft aus dem geplanten zu zeichnenden Kapital zustehen werden und die Vermögensanteile der Gesellschafter (Aktionären), die sich an der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft nicht beteiligen wollen bzw. die Art und Weise deren Ausschüttung kategorisch zu bestimmen. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Verhältnisses des laut Vermögensbilanzentwurf ermittelten Eigenkapitals zum früher gezeichneten Kapital bzw. des Eigenkapitals zur Bilanzsumme.

(4) Erreicht das laut Vermögensbilanzentwurf ermittelte Eigenkapital der durch Umgründung zu errichtenden Gesellschaft - nach Aussonderung der auf die an der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft nicht als Gesellschafter (Aktionäre) teilnehmenden Mitglieder entfallenden Summe, die den gesetzlich festgesetzten Mindestbetrag des gezeichneten Kapitals nicht, ist die Umgründung als gescheitert zu betrachten, es sei denn, daß die Gesellschafter (Aktionäre) der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft im Interesse der Umgründung den Differenzbetrag bis zum Einreichen des auf Firmeneintragung gerichteten Antrages der Wirtschaftsgesellschaft selbst zur Verfügung stellen.

(5) Der den Gesellschaftern (Aktionären), die an der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft als Gesellschafter (Aktionäre) nicht teilnehmen wollen, zustehende Vermögensanteil ist innerhalb von 30 Tagen ab Eintragung der durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft auszuschütten, es sei denn, daß in der mit den Betroffenen abgeschlossenen Vereinbarung ein späterer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 65 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach dem gemäß § 64 (1) gefaßten Beschluß über die Umgründung die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Beschlusses über die Umgründung im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) zu veranlassen, die in zwei aufeinanderfolgenden Nummern zu veröffentlichen ist.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) Firma, Sitz und Firmenregisternummer, der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft
- b) Gesellschaftsform, Firma und Sitz der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft
- c) Tag des Abschlusses Gesellschaftsvertrages (der Genehmigung der Gründungsurkunde)

- d) die wesentlichen Angaben des Vermögensbilanzentwurfes sowohl der umzugründenden wie auch der entstehenden Gesellschaft, so insbesondere das Eigenkapital, die Summe des gezeichneten Kapitals, innerhalb dessen das Verhältnis der Geld- und Sacheinlagen
- e) die Tätigkeiten der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft
- f) Name und Wohnsitz der leitenden Amtsträger der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft
- g) den Gläubigeraufruf (§ 66)

§ 66 (1) Die gegenüber der umzugründenden Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten bleiben durch die Umgründung unberührt.

(2) Jene Gläubiger, denen gegenüber der umzugründenden Gesellschaft vor der ersten Veröffentlichung des Umwandlungsbeschlusses nicht fällige Forderungen entstanden sind, können binnen einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab der zweiten Veröffentlichung des Beschlusses über die Umgründung eine Sicherheit von der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft bis zur Höhe ihrer Forderungen verlangen.

(3) Haftet der Gesellschafter (Aktionär) für die Verbindlichkeiten der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft beschränkt, sind die Bestimmungen des Abs. 2 nur in den Fällen anzuwenden, wenn der Betrag des gezeichneten Kapitals der durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft niedriger als der des Rechtsvorgängers beim Beschluß über die Umgründung war.

§ 67 (1) Die durch Umgründung entstehende Wirtschaftsgesellschaft ist der Rechtsnachfolger der umgegründeten Wirtschaftsgesellschaft. Auf den Rechtsnachfolger gehen sämtliche Rechte und Pflichten der umgegründeten Wirtschaftsgesellschaft über, einschließlich der Verbindlichkeiten, die in den mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Kollektivverträgen enthalten sind.

(2) Hat die Wirtschaftsgesellschaft einen Antrag auf die Erteilung einer behördlichen Genehmigung gestellt, so ist die Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet, den Umwandlungsbeschluß der betreffenden Behörde zu melden. Der aufgrund der behördlichen Genehmigung Berechtigte ist die rechtsnachfolgende Gesellschaft, ausgenommen die Rechtsnachfolgerin erfüllt nicht die Bedingungen der behördlichen Genehmigung.

2. Titel: Die Regelungen bezüglich einzelner Gesellschaftsformen

§ 68 (1) Hat die Wirtschaftsgesellschaft die Umgründung in eine GmbH, gemeinnützige Gesellschaft oder AG beschlossen, sind bei der Bestimmung des Stammkapitals (Grundkapitals) der Rechtsnachfolgerin bzw. der gemeinnützigen Gesellschaft die Bestimmungen über das Verhältnis der Sach- bzw. Bareinlagen nicht anzuwenden.

(2) Im Fall des Abs. 1 sind im Vermögensinventarentwurf der Rechtsnachfolgerin jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die aufgrund des zur Bilanzsumme in Verhältnis des gezeichneten Kapitals gesetzten Wertes das gezeichnete Kapital der Rechtsnachfolgerin bilden.

(3) Die Bekanntmachung der Umgründung hat außer den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 im Fall der Umwandlung in eine AG die Typen, Gattungen (Klassen) und den Nennwert der Aktien sowie die Namen und Wohnsitze der Aufsichtsratsmitglieder, im Fall der Umwandlung in eine gemeinnützige Gesellschaft die gemeinnützige Tätigkeit zu anzuführen.

§ 69 (1) Wird die AG in eine andere Wirtschaftsgesellschaft oder gemeinnützige Gesellschaft umgewandelt, ist im Beschluß des § 64 Abs. 3 auch über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien zu entscheiden. Die Aktien werden mit der Firmeneintragung der durch Umwandlung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft unwirksam, und für die Anwendung der Rechtsfolgen der Ungültigkeit haben die leitenden Amtsträger der rechtsnachfolgenden Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Beschlusses über die Firmeneintragung zu sorgen. Dabei sind die Bestimmungen des § 263 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Umwandlung einer GmbH in eine gemeinnützige Gesellschaft ist statt der Erstellung des Gesellschaftsvertragsentwurfes der durch Umwandlung entstehenden Gesellschaft die Abänderung des Gesellschaftsvertrags der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft ausreichend.

§ 70 Wird die Wirtschaftsgesellschaft in eine KG umgewandelt, ist in der Bekanntmachung über die Umgründung außer den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 der Betrag der Vermögenseinlage der Kommanditisten anzuführen.

§ 71 Wird die OHG in eine KG oder die KG in eine OHG umgewandelt, ist statt der Erstellung des Gesellschaftsvertragsentwurfes der durch Umwandlung entstehenden Gesellschaft die Abänderung des Gesellschaftsvertrags der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft ausreichend.

(2) Die Änderung der Gesellschaftsform gemäß § 104 gilt nicht als Umgründung.

3. Titel: Verschmelzung von Wirtschaftsgesellschaften

§ 72 (1) Bei der Verschmelzung von Wirtschaftsgesellschaften sind die gemeinsamen Bestimmungen über die Umgründung und die durch Umgründung entstehenden Gesellschaftsformen mit den in §§ 73 bis 75 bestimmten Abweichungen anzuwenden. Die Verschmelzung kann durch die Verschmelzung durch Neubildung oder die Verschmelzung durch Aufnahme erfolgen.

(2) Die leitenden Amtsträger der Wirtschaftsgesellschaften haben nach der Beschlußfassung über die Umgründung den durch die Verschmelzung betroffenen Gesellschaftern (Aktionären) sämtliche Informationen über die mit der Umgründung zusammenhängenden Angelegenheiten der durch Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften zu erteilen.

(3) Aufgrund des Beschlusses der durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften kann bei der Prüfung der Vermögensbilanzentwürfe für jede Wirtschaftsgesellschaft derselbe unabhängige Wirtschaftsprüfer tätig werden.

(4) Im Falle, daß von den zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften einzelne Rechte (z.B. Recht auf Aktienemission) nicht jeder Wirtschaftsgesellschaft zustehen, kann in Ausübung die-

ser Rechte nur diejenige Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsvorgänger betrachtet werden, welche selbst über dieses Recht verfügt hat.

(5) Bei der Verschmelzung sind auch die sich auf die Überprüfung der Verflechtungen von Unternehmen beziehenden Bestimmungen des Gesetzes über das unlautere Marktverhalten und die Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

§ 73 (1) Im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme wird die übertragende Wirtschaftsgesellschaft beendet und ihr Vermögen geht auf die übernehmende Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolger über, wobei die Gesellschaftsform der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft unverändert bleibt.

(2) Im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme ist der Nennwert der Beteiligung der übertragenden Wirtschaftsgesellschaft an der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft bei der Bestimmung des gezeichneten Kapitals des Rechtsnachfolgers nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme ist die Erhöhung des Stammkapitals (Grundkapitals) der übernehmenden GmbH oder AG um den Wert der im Eigentum der übertragenden Gesellschaft stehenden eigenen Stammeinlagen, um den Nennwert der Aktien untersagt,

(4) Im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme ist die Erhöhung des Stammkapitals, Grundkapitals der übernehmenden GmbH oder AG um den Wert jener Stammeinlagen bzw. um den Nennwert jener Aktien der übertragenden Wirtschaftsgesellschaft, die im Eigentum der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft stehen, untersagt.

(5) Der Wert der Beteiligung gem. Abs. 2 bis 4 bzw. der Wert der Stammeinlagen sowie der Aktien sind im Vermögensbilanzentwurf der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft nicht mehr auszuweisen.

§ 74 (1) Im Fall der Verschmelzung durch Neubildung werden die zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften beendet und ihr Vermögen geht auf die durch Umgründung entstehende neue Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin über. Bei der Verschmelzung dürfen nur Wirtschaftsgesellschaften derselben Gesellschaftsform eine andere Gesellschaftsform für die Rechtsnachfolgerin wählen. Im übrigen darf die Rechtsnachfolgerin nur in einer solchen Gesellschaftsform gegründet werden, der eine der Rechtsvorgängerinnen angehört hat.

(2) Im Fall der Verschmelzung durch Neubildung ist der Wert der eigenen Stammeinlagen der Wirtschaftsgesellschaften, der Nennwert der Aktien, der Wert der wechselseitigen Beteiligungen bei der Bestimmung des gezeichneten Kapitals des Rechtsnachfolgers nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall ist gemäß § 73 Abs. 5 vorzugehen.

§ 75 (1) Die leitenden Amtsträger der zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften erstellen - wenn die obersten Organe sämtlicher betroffener Gesellschaften sich für die Verschmelzung aussprechen - den Entwurf des Verschmelzungsvertrages, in dem folgendes zu bestimmen ist

a) Firma, Sitz, Firmenregisternummer der zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften, Ge-

sellschaftsform, Firma und Sitz der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft;

- b) die Art und Weise der Verschmelzung, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (der Genehmigung der Gründungsurkunde, Satzung) des Rechtsnachfolgers,
- c) bei der Verschmelzung durch Aufnahme, die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft erforderlichen Abänderungen,
- d) bei Verschmelzung durch Neubildung, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde) der neuen Wirtschaftsgesellschaft.

(2) In der Umgründungsbekanntmachung über die Verschmelzung ist außer den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 auch die Art und Weise der Verschmelzung anzuführen.

4. Titel: Besondere Bestimmungen über die Verschmelzung von AG

§ 76 (1) Eine offene AG kann durch Verschmelzung nur entstehen, wenn die übernehmende Wirtschaftsgesellschaft eine offene AG ist oder die zu einer neuen Wirtschaftsgesellschaft verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften offene AG sind.

(2) Im Fall der Verschmelzung von AG ist im Verschmelzungsvertrag außer den Bestimmungen des § 75 Abs. 1 noch folgendes zu bestimmen:

- a) das Umtauschverhältnis der Aktien der zu verschmelzenden AG,
- b) die ausführlichen Regelungen der Übertragung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft,
- c) der Zeitpunkt, ab dem die Aktien zur Beteiligung am Jahresüberschuß berechtigen,
- d) diejenigen Rechte, die der Rechtsnachfolger den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären (so im Zusammenhang mit den Vorzugsansprüchen der Gründer, jene Rechte, die mit Vorzugs-, Belegschafts oder verzinslichen Aktien verbunden sind) oder sonstigen Wertpapierinhabern einräumt bzw. die diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen.

(3) Die leitenden Amtsträger der verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften unterbreiten gleichzeitig mit der Erstellung des Verschmelzungsvertrages einen schriftlichen Bericht, in dem sie unter Angabe der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte die Notwendigkeit der Verschmelzung sowie das Umtauschverhältnis der Aktien begründen. War die Bewertung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, sind diese auch bekanntzugeben. Über die für die Aktionäre zugänglichen Unterlagen ist auf Antrag des Aktionärs auf Kosten der Aktiengesellschaft eine vollständige oder auszugsweise Kopie zu erstellen.

(4) Der die Vermögensbilanzentwürfe erstellende Wirtschaftsprüfer hat sich dazu zu äußern, mit welchen Methoden das Umtauschverhältnis gem. Abs. 2 lit. a) bestimmt wurde, welche Methode zu welchen jeweiligen Werten führte bzw. ob seiner Auffassung nach das Umtauschverhältnis angemessen bestimmt wurde. War die Bewertung mit besonderen Schwierig-

keiten verbunden, sind diese auch bekanntzugeben.

(5) Der laut Abs (4) tätige Wirtschaftsprüfer oder ein anderer, von der verschmelzenden Aktiengesellschaft unabhängiger Sachverständiger hat sich in dem im Auftrag der Aktiengesellschaft erstellten Bericht über die Begründetheit des im Verschmelzungsvertragsentwurf und im von den leitenden Amtsträgern unterbreiteten schriftlichen Bericht Angeführten zu äußern. Im Bericht ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob durch die geplante Verschmelzung die Befriedigung der gegenüber den Aktiengesellschaften bestehenden Gläubigerforderungen gefährdet wird.

(6) Bei Wandelschuldverschreibungen hat die durch Verschmelzung entstehende AG den Obligationären solche Rechte einzuräumen, die mindestens gleichwertig mit jenen Rechten sind, mit denen sie in der Rechtsvorgängerin ausgestattet waren, es sei denn, daß der betreffende Obligationär der Abänderung seiner Rechte zustimmt. Der Eigentümer kann von der Rechtsnachfolgerin auch den Rückkauf der von den zu verschmelzenden Gesellschaften emittierten Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionen verlangen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn bei Emission von Wertpapieren die Rechtslage der Eigentümer für den Fall einer eventuellen Verschmelzung im voraus abgeklärt wurde.

§ 77 (1) Die durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, 30 Tage vor dem Tag der Sitzung der HV, in der über die Genehmigung des Verschmelzungsvertrages ein Beschluß gefaßt werden soll, den Entwurf des Verschmelzungsvertrages, den von den leitenden Amtsträger der verschmelzenden Aktiengesellschaften erstellten schriftlichen Bericht sowie den vom Wirtschaftsprüfer bzw unabhängigen Sachverständigen erstellten Bericht mit der Stellungnahme über den Entwurf des Verschmelzungsvertrages und den schriftlichen Bericht bei dem das Firmenregister der verschmelzenden Aktiengesellschaften führenden Firmengericht einzureichen.

(2) Jeder Aktionär, der durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften, ist berechtigt 30 Tage vor der 2. HV, in der über die Verschmelzung ein Beschluß gefaßt werden soll, außer den zum HV-Beschluß zusammengestellten Unterlagen auch den Inhalt der in den letzten drei Jahren laut RLG erstellten Berichte der zu verschmelzenden Gesellschaften einzusehen.

(3) Sind mehrere Aktiengattungen bzw. -klassen vorhanden, ist bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung § 238 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gläubiger der durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften können - unter entsprechender Anwendung der in § 66 Abs 2 angeführten Bestimmungen - sicherheiten verlangen, wenn sie nachweisen, daß die Befriedigungsbasis ihrer Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet ist, vorausgesetzt, daß die durch die Verschmelzung betroffenen Aktiengesellschaften für sie früher keine Sicherheiten geleistet hatten.

(5) Die Bestimmungen des § 76 Abs 2-5 und Abs 2-3 sind nicht anzuwenden, wenn die Ein- oder Verschmelzung solcher Aktiengesellschaften erfolgt, bei welchen die eine Aktiengesellschaft eine Einpersonengesellschaft der anderen Aktiengesellschaft war.

5. Titel: Spaltung von Wirtschaftsgesellschaften

§ 78 (1) Bei der Spaltung von Wirtschaftsgesellschaften sind die gemeinsamen Regelungen über die Umgründung und die durch Umgründung entstehenden Gesellschaftsformen mit den Abweichungen der §§ 78 bis 79 entsprechend anzuwenden. Die Spaltung kann durch Aufspaltung oder Abspaltung erfolgen.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann die Spaltung der Wirtschaftsgesellschaft in mehrere Wirtschaftsgesellschaften beschließen. Offene AG können durch Spaltung nicht gegründet werden.

(3) Bei Aufspaltung wird die zu spaltende Wirtschaftsgesellschaft beendet und ihr Vermögen geht auf die durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaften als Rechtsnachfolger über.

(4) Bei Abspaltung wird die Wirtschaftsgesellschaft, aus der die Ausscheidung erfolgt, nach Abänderung ihres Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) in unveränderter Gesellschaftsform weiterbetrieben, unter Beteiligung der ausgeschiedenen Gesellschafter (Aktionäre) und unter Verwendung eines Teiles des Gesellschaftsvermögens wird eine neue Wirtschaftsgesellschaft errichtet.

§ 79 (1) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft ermittelt außer den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 auch, an welcher Nachfolgegesellschaft die Gesellschafter (Aktionäre) sich beteiligen wollen.

(2) Die leitenden Amtsträger der Wirtschaftsgesellschaft haben einen Entwurf eines Spaltungsplanes zu erstellen, in dem zu bestimmen ist,

- a) Gesellschaftsform, Firma, Sitz und Firmenregisternummer der zu spaltenden Wirtschaftsgesellschaften und Firma und Sitz der entstehenden Wirtschaftsgesellschaften,
- b) Art und Weise der Spaltung und Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (der Annahme der Gründungsurkunde) der durch Spaltung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft(en),
- c) Vermögensverteilungsvorschlag, d.h. die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Gesellschaftern (Aktionären)⁴⁸ der zu spaltenden Gesellschaft sowie die hierfür geltenden Grundsätze, weiters in Verbindung damit auch den Antrag, welcher auf die Verteilung der zu spaltenden Wirtschaftsgesellschaft zustehenden Rechte und Pflichten gerichtet ist,
- d) bei Ausscheiden, die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der weiterbestehenden Wirtschaftsgesellschaft erforderlichen Abänderungen sowie den Entwurf des Ge-

⁴⁸ Es ist wohl die Vermögensverteilung unter den beteiligten Gesellschaften und nicht die Gewährung von Anteilen an den neuen Gesellschaften gemeint.

sellschaftsvertrags (Gründungsurkunde) der durch Abspaltung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft,

e) bei Aufspaltung, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde) der neu entstehenden Wirtschaftsgesellschaften

(3) Die Rechtsnachfolger der gespaltenen Wirtschaftsgesellschaft - einschließlich der Wirtschaftsgesellschaft, aus welcher die Abspaltung erfolgt ist - haften für die Verbindlichkeiten, die vor der Spaltung entstanden sind, im Verhältnis der Vermögensverteilung.

(4) Wurde über irgendeinen Vermögensgegenstand im Spaltungsplan nicht verfügt, steht der Vermögensgegenstand oder dessen Gegenwert sämtlichen Nachfolgesellschaften im Verhältnis der Vermögensverteilung zu. Wird die Verbindlichkeit erst nach Abschluß der Vereinbarung bekannt, haften die Nachfolgesellschaften solidarisch. Die Nachfolgesellschaft haftet auch in dem Falle solidarisch, wenn im Spaltungsvertrag zwar über die Verbindlichkeiten verfügt wurde, die aufgrund des Spaltungsvertrags verpflichtete Gesellschaft diese Verbindlichkeit jedoch nicht erfüllt hat.

(5) In der Umgründungsbekanntmachung über die Spaltung ist außer den Bestimmungen der § 65 Abs. 2 zu bestimmen

a) Art und Weise der Spaltung,

b) die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung über die Verteilung der der zu spaltenden Wirtschaftsgesellschaft zustehenden Rechte und Pflichten, insbesondere Verteilungsverhältnis,

c) Gläubigeraufruf.

(6) Bei der Spaltung einer AG in mehrere AG sind die Bestimmungen des 4. Titels entsprechend anzuwenden.

6. Titel: Aufgaben nach der Firmeneintragung der Umgründung

§ 80 (1) Gleichzeitig mit der Firmeneintragung des Rechtsnachfolgers ist - bei Abspaltung mit Ausnahme des Rechtsvorgängers bzw. bei Verschmelzung durch Aufnahme mit Ausnahme der übernehmenden Gesellschaft - der Rechtsvorgänger aus dem Firmenregister zu löschen.

(2) Sowohl für den Rechtsvorgänger als auch für den Rechtsnachfolger ist innerhalb von 90 Tagen nach der Firmeneintragung der durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft mit Wirkung zum Tage der Firmeneintragung eine endgültige Vermögensbilanz und ein endgültiges Vermögensinventar zu erstellen. Die positive Differenz des aufgrund dieser Bilanz und des Vermögensbilanzentwurfes ausgewiesenen Eigenkapitals ist als ein Vermögen über dem gezeichneten Kapital zu berücksichtigen, wobei bei einer negativen Differenz das gezeichnete Kapital herabzusetzen ist, wenn das Vermögen über dem gezeichneten Kapital dazu keine Deckung leistet. Die detaillierten Regelungen für die endgültige Vermögensbilanz und das

Vermögensinventar sind im RLG enthalten.

(3) Lehnt das Firmengericht die Firmeneintragung der Umgründung ab oder wird der rechtskräftige Beschluß über die Eintragung außer Kraft gesetzt, wird die umzugründende Wirtschaftsgesellschaft in der früheren Gesellschaftsform weiterbetrieben.

Zweiter Teil: Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsformen

XII. Kapitel: Die Aktiengesellschaft

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 175 (1) Die AG ist eine Wirtschaftsgesellschaft, die über ein aus Aktien in vorher bestimmter Anzahl und vorher bestimmten Nennwerts zusammengesetztes Grundkapital (gezeichnetes Kapital) verfügt und bei der sich die Pflicht des Gesellschafters (Aktionär) gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung des Nennwertes oder des Emissionswertes der Aktien beschränkt. Im übrigen haftet der Aktionär mit Ausnahme der in diesem Gesetz bestimmten Fälle nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(2) Die Bezeichnung „részvénytársaság“ (das heißt: Aktiengesellschaft) oder deren Abkürzung „rt“ muß in der Firma der AG enthalten sein.

§ 176 (1) Die Summe der Nennwerte der Aktien entspricht dem Grundkapital (gezeichnetes Kapital).

(2) Die Ausgabe von Aktien unter dem Nennwert ist nichtig, für daraus resultierende Schäden haften die Emittenten solidarisch.

§ 177 (1) Die AG führt ihre Tätigkeiten im geschlossenen oder offenen Kreis aus.

(2) Eine AG, deren Aktien nicht öffentlich in Verkehr gebracht werden, ist eine AG im geschlossenen Kreis.

(3) Eine AG, deren Aktien zum Teil oder zur Gänze öffentlich in Verkehr gebracht werden, ist eine AG im offenen Kreis.

§ 178 (1) Das oberste Organ der Gesellschaft kann den Bestimmungen über die Abänderung der Gründungsurkunde bzw. der Satzung entsprechend - unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere - die Abänderung der Tätigkeitsform der AG bestimmen. Entsprechend der neuen Tätigkeitsform hat in diesem Falle die Aktiengesellschaft im offenen Kreise eine Satzung, die Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreise eine Gründungsurkunde zu erstellen.

(2) Wird eine AG im offenen Kreis als AG im geschlossenen Kreis fortgeführt, hat sie - gleichzeitig mit der Einreichung der Gründungsurkunde beim Firmengericht - nachzuweisen, daß ihre Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen sind (nicht auf dem Wertpapierverzeichnis der Börse aufscheinen). Nach der Bekanntmachung der Abänderung der Tätigkeitsform der AG im Firmenmitteilungsblatt, ist es verboten, für die Aktien öffentliche Kauf- bzw. Verkaufsangebote zu machen.

2. Titel: Die Aktie

Die Aktientypen

§ 179 (1) Die Aktie ist ein Wertpapier, welches die Mitgliedschaftsrechte verkörpert und entweder auf den Inhaber oder auf Namen lautet (Aktientypen).

(2) Die Aktien einer Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreis sowie die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere hergestellten dematerialisierten Aktien können nur Namensaktien sein.

(3) Im Falle einer AG, die für eine in einem Sondergesetz bestimmte Tätigkeit gegründet wird, kann das Gesetz die Umwandlung von Inhaberaktien auf Namensaktien vorschreiben bzw. die Umwandlung von Namensaktien zu Inhaberaktien ausschließen.

§ 180 (1) Inhaberaktien sind - ohne Angabe des Eigentümers - frei übertragbar.

(2) Namensaktien sind - falls das Gesetz nicht anderes bestimmt - frei übertragbar, wobei der Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis die Übertragung von Aktien im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt bzw. an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden können.

(3) Die auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien werden entweder durch ein vollständiges oder ein Blankoindossament auf der Rückseite der Aktie oder auf einem der Aktie beigelegten Blatt (Anhang) übertragen. Für die Übertragung der dematerialisierten Aktien (§ 194) sind die Bestimmungen des Gesetzes CXI aus dem Jahre 1996 über das Inverkehrbringen von Wertpapieren, die Anlagedienstleistungen und die Wertpapierbörse (nachstehend: die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere) maßgebend. Ein Gesetz kann vorschreiben, daß die Übertragung von Aktien nur aufgrund einer zwischen den Parteien abgeschlossenen und den Bedingungen der geltenden Rechtsvorschriften entsprechenden Vereinbarung möglich ist.

(4) Bei Übergang des Eigentumsrechtes von auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien von Todes wegen, ist der Vorstandsvorsitzende auf Antrag des Erben berechtigt und verpflichtet - aufgrund des Erbschaftsausweises, des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses bzw. im Abhandlungsverfahren gefaßten rechtskräftigen Beschlusses, unter Angabe der Geschäftszahl und des Datums desselben - den Eigentümerwechsel auf der Rückseite

(Anhang) der Aktie zu vermerken.

(5) Bei Erwerb des Eigentumsrechtes von auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien im Zuge einer behördlichen Versteigerung, ist der Vorstandsvorsitzende auf Antrag des Eigentümers berechtigt und verpflichtet aufgrund des Versteigerungsprotokolls unter Angabe von Geschäftszahl und Datum - den Eigentumswechsel auf der Rückseite (Anhang) der Aktie zu vermerken.

Aktiengattungen

§ 181 (1) Innerhalb der einzelnen Aktientypen können verschiedene Aktiengattungen emittiert werden. Die Aktien sind:

Stammaktien,
Vorzugsaktien,
Belegschaftsaktien und
verzinsliche Aktien.

Aktien, die nicht zu den Aktiengattungen gem. §§ 183 bis 188 gehören, sind Stammaktien.

(2) Innerhalb der Vorzugsaktien können die Aktien in diverse Aktienklassen (§ 183 Abs. 2) unterteilt werden, innerhalb einer Aktienklasse können Aktien, die unterschiedlichen Inhalt haben und unterschiedlich gestaltete Mitgliedschaftsrechte verkörpern, emittiert werden.

§ 182 Innerhalb einer Aktiengattung bzw. Aktienklasse können mehrere Aktienreihen emittiert werden, Aktien, die dem gleichen Aktientyp angehören, gleichen Inhalts sind und Mitgliedschaftsrechte gleichen Ausmaßes verkörpern, gelten als eine Aktienreihe. Der Nennwert und die Herstellungsweise von Aktien, die derselben Reihe angehören, können voneinander nicht abweichen.

§183 (1) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann - unter Bestimmung der diesbezüglichen Bedingungen - die Emission solcher Namensaktien anordnen, welche gegenüber anderen Aktiengattungen den Aktionären bestimmte Vorzüge sichern (Vorzugsaktien).

(2) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann innerhalb von Vorzugsaktien nachstehende Aktienklassen bestimmen:

- a) Dividendenvorzug;
- b) Vorzugsbeteiligung am auszuschüttenden Vermögen im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft ohne Rechtsnachfolger (Vorzug bei der Verteilung des Liquidationserlöses);
- c) Vorzug bei der Ausübung des Stimmrechts;
- d) ein Vorkaufsrecht auf die Aktien einer Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreis.

(3) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch eine solche Aktienklasse bestimmen, die Aktien enthält, die einen Anspruch auf einen Dividendenvorzug und einen Vorzug bei der Verteilung des Liquidationserlöses verbriefen.

(4) Das mit der Vorzugsaktie gemäß Abs. 2 lit. a), b) und d) und Abs. 3 verbundene Stimmrecht kann in der Gründungsurkunde (Satzung) beschränkt oder ausgeschlossen werden. In Ermangelung dessen wird das mit der Vorzugsaktie verbundene Stimmrecht dem Nennwert der Aktie entsprechend festgesetzt.

(5) Der Summe der Nennwerte der von der AG emittierten Vorzugsaktien darf die Hälfte des Grundkapitals der AG nicht übersteigen.

§ 184 (1) Die einen Dividendenvorzug sichernde Aktie berechtigt vor den Aktien anderer Aktiengattungen bzw. Aktienklassen zu einer Dividende aus dem unter den Aktionären zu verteilenden Jahresüberschuß bzw. zu einer Dividende günstigeren Ausmaßes.

(2) Wurde aus welchem Grund auch immer in einem Jahr auf die Vorzugsaktien keine Dividende bezahlt, kann die AG im darauffolgenden Jahr auf die in andere Aktiengattungen bzw. -klassen fallenden Aktien - falls die Gründungsurkunde (Satzung) nicht anderes bestimmt - nur dann eine Dividende ausschütten, wenn die auf die Vorzugsaktien fallende, rückständige Dividende restlos nachgezahlt wurde.

(3) Zahlt die AG in einem Jahr die auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien⁴⁹ entfallende Dividende nicht oder nicht vollständig und wird der Rückstand nicht im darauffolgenden Jahr neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht und sie können es so lange ausüben, bis die rückständigen Dividenden nachgezahlt sind.

(4) In der Gründungsurkunde (Satzung) sind die detaillierten Regelungen über die Inanspruchnahme der mit den Vorzugsaktien verbundenen Vorzüge zu bestimmen.

§ 185 (1) Der Aktionär kann aufgrund von Aktien, die einen Stimmrechtsvorzug verbriefen, ein mehrfaches Stimmrecht ausüben, dessen Ausmaß in der Gründungsurkunde (Satzung) festgesetzt ist. Das mit einer Aktie verbundene Stimmrecht kann jedoch das 10-fache des Stimmrechtes, das sich nach dem Nennwert der Aktie richtet, nicht übersteigen.

(2) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch bestimmen, daß ein Beschluß der Hauptversammlung nur mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit der Stimmenvorzugsaktien gefaßt werden kann, wurde aber nur eine Stimmenvorzugsaktie emittiert, kann der Beschluß nur mit Zustimmung des (Stimmenvorzugs-) Aktionärs gefaßt werden. Dieses Recht kann in der Hauptversammlung nur persönlich oder durch einen anwesenden Vertreter ausgeübt werden.

(3) Falls das Gesetz bzw. die Gründungsurkunde (Satzung) nicht anderes bestimmen, erstreckt

⁴⁹ Wörtlich: Das Stimmrecht beeinträchtigende oder ausschließende Vorzugsaktien.

sich das Vorzugsstimmrecht (Stimmenvorzugsrecht) auf alle in die Kompetenz der HV fallenden Beschlußfassungen.

§ 186 Die Emission neuer Vorzugsaktien, die die in früher emittierten Aktienreihen verbrieften Rechte berühren, bedarf sowohl eines Beschlusses der Aktionäre dieser Aktienreihe mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen⁵⁰ als auch eines nachfolgenden, von der HV gefaßten Beschlusses über die Abänderung der Gründungsurkunde (Satzung).

§ 187 (1) Entsprechend den Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung) können an die voll- bzw. teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis Namensaktien (Belegschaftsaktien) emittiert werden. Die AG kann auch die Emission solcher Belegschaftsaktien beschließen, die aus dem unter den Aktionären ausschüttbaren Jahresüberschuß - im Anschluß an die einen Dividendenvorzug sichernden Aktien - aber noch vor den Aktien, die in eine andere Aktiengattung oder -klasse gehören, zu einer Dividende berechtigen.

(2) Belegschaftsaktien können entsprechend den Bestimmungen gemäß § 255 bei gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals der AG höchstens bis 15% des erhöhten Grundkapitals in Verkehr gebracht werden. Belegschaftsaktien können nur auf die Arbeitnehmer der AG bzw. auf diejenigen übertragen werden, deren Arbeitsverhältnis im Hinblick auf ihren Ruhestand beendet wurde. Die detaillierten Bedingungen des Erwerbs sowie der Übertragung der Belegschaftsaktien werden in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmt. Die Gründungsurkunde (Satzung) kann es ermöglichen, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gemeinsam Belegschaftsaktien erwerben können.

(3) Falls die Gründungsurkunde (Satzung) nicht anderes bestimmt, sind für die Übertragung bzw. Erlöschen von Belegschaftsaktien die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

(4) Bei Ableben oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers - mit Ausnahme des Ruhestandes - ist sein Erbe bzw. der ehemalige Arbeitnehmer binnen 6 Monaten berechtigt, die Belegschaftsaktien auf andere Arbeitnehmer der AG zu übertragen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die AG die Belegschaftsaktie in der ersten HV nach Ablauf der 6-monatigen Frist unter entsprechender Herabsetzung ihres Grundkapitals einziehen oder verkaufen, indem sie zu einer Stammaktie, Vorzugs- bzw. verzinsliche Aktien umgewandelt wird.

(5) Im Erbfall ist die in Abs. 4 festgesetzte Frist von 6 Monaten

- a) falls kein Abhandlungsverfahren stattfindet, ab dem Tod des Erblassers;
- b) im Fall eines Abhandlungsverfahrens, mit Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses über die Übergabe des Nachlasses;
- c) im Falle eines Erbrechtsstreits, mit Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils;

⁵⁰ Der Text spricht nur von der Mehrheit der Aktionäre.

zu rechnen.

(6) Dem ehemaligen Arbeitnehmer bzw. dessen Erben steht im Falle der Einziehung der Aktie bzw. nach der auf die Umwandlung der Aktie folgenden Übertragung der Nennwert der Aktie zu, welcher im Falle eines Erben binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einziehung oder Übertragung der Aktie, im Falle eines ehemaligen Arbeitnehmers spätestens innerhalb eines Jahres auszuzahlen ist.

§ 188 (1) Entsprechend den Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung) können Namensaktien, die zu im voraus festgelegten Zinsen berechtigen bis zu einer Höhe von 10% des Grundkapitals in Verkehr gebracht werden (verzinsliche Aktien).

(2) Der Eigentümer der verzinslichen Aktie hat Anspruch auf Zinsen, die ihm nach dem Nennwert der Aktie aus dem Jahresüberschuß zustehen und auf die in der Aktie angeführte Weise zu berechnen sind. Die Zahlung von Zinsen an die Aktionäre ist nicht zulässig, wenn dadurch das nach RLG zu berechnende Eigenkapital der Aktiengesellschaft unter das Grundkapital der AG sinken würde.

(3) Dem Eigentümer von verzinslichen Aktien stehen über die Zinsen hinaus sämtliche mit einer Aktie verbundenen Rechte, einschließlich des Rechtes auf den Gewinnanteil, zu.

Die eigene Aktie

§ 189 (1) Die Aktiengesellschaft kann ihre eigenen Aktien (nachfolgend: eigene Aktie) aus ihrem das Grundkapital übersteigenden Vermögen unter den Bedingungen der Abs. 2 bis 6 erwerben. Der Erwerb von Aktien, deren Nenn- bzw. Emissionswert nicht voll eingezahlt worden ist, ist untersagt.

(2) Die Summe der Nennwerte der im Eigentum der AG stehenden eigenen Aktien darf

a) bei AG im geschlossenen Kreis 10% des Grundkapitals,

b) bei AG im offenen Kreis 5% des Grundkapitals

nicht übersteigen.

(3) Bei der in Abs. 2 angeführten Berechnung sowie hinsichtlich des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte sind auch die Aktien zu berücksichtigen, deren Eigentümer im eigenen Namen aber zugunsten⁵¹ der AG handeln sowie auch diejenigen von der AG in Verkehr gebrachten Aktien, die die AG als Sicherstellung für ihre Forderungen erhalten hat.

(4) Der Beschluß über den Erwerb eigener Aktien - einschließlich der Anzahl der Aktien und

⁵¹ Richtig wohl: auf Rechnung.

der Bestimmung der dafür zu leistenden Vergütung - fällt in den Kompetenzbereich der HV, es sei denn, daß der Erwerb eigener Aktien zur Vermeidung eines der AG drohenden schweren Schadens erforderlich ist. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet über den Erwerb der eigenen Aktie und dessen Begründung in der nächsten HV zu berichten.

(5) Die AG kann aus den erworbenen eigenen Aktien keine Mitgliedschaftsrechte ausüben und hat diese binnen eines Jahres zu veräußern. Die AG kann sich nicht als Bürge und Zahler für den Erwerb solcher Aktien durch Dritte verbürgen. Weiters darf sie für den Erwerb solcher Aktien Dritten keinen Kredit gewähren. Ist die AG ihrer Veräußerungspflicht nicht nachgekommen, ist sie verpflichtet, die Aktien durch die Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.

(6) Die Veräußerung eigener Aktien ist die Aufgabe des Vorstandes. Falls die Veräußerung eigener Aktien gemäß § 202 einer vorherigen Zustimmung bedarf, ist diese vom Aufsichtsrat zu erteilen.

Aktienanweisung und Zwischenschein

§ 190 Vor der Eintragung der AG ins Firmenregister können über den Betrag des von den Aktionären eingebrachten Vermögensbeitrages Aktienanweisungen ausgestellt werden. Die Aktienanweisung ist eine auf Namen lautende Urkunde, die nicht auf andere übertragen werden kann. In der Aktienanweisung werden die gegenüber der AG bestehenden Rechte und Pflichten der in Urkunde bezeichneten Person bis auf Widerruf beurkundet.

§ 191 (1) Für den Zeitraum zwischen der firmengerichtlichen Eintragung der Gründung der AG ist bis zur vollständigen Einzahlung des Grundkapitals (erhöhten Grundkapitals) bzw. des Emissionswertes der Aktien ein Zwischenschein über den Vermögensbeitrag auszustellen, den der Aktionär für die von ihm übernommenen oder von ihm gezeichneten Aktien, geleistet hat. Der Zwischenschein ist ein Wertpapier, auf welches die Regelungen über die Namensaktie mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Übertragung eines Zwischenscheines durch die Eintragung des Aktieneigentümers ins Aktienbuch wirksam wird.

(2) Der Aktionär übt die ihm, aufgrund des Zwischenscheins zustehenden Mitgliedschaftsrechte, im Verhältnis des von ihm bereits geleisteten Vermögensbeitrages aus.

(3) Auf dem Zwischenschein ist - außer dem im § 194 Angeführten - auch der vom Aktionär bis zur Emission des Zwischenscheines eingezahlte Betrag aufzuführen. Nach der Emission eines Zwischenscheines ist der Betrag des vom Aktionär geleisteten weiteren Vermögensbeitrages auf Antrag des Aktionärs auf dem Zwischenschein gemäß den Vorschriften über die Wertpapiere anzuführen oder gleichzeitig mit der Kraftloserklärung des Zwischenscheines ein neuer Zwischenschein auszugeben.

(4) Überträgt der Aktionär den Zwischenschein auf eine andere Person, haftet er gegenüber der AG für die aus seiner Einlagenverpflichtung resultierenden Schulden, die auf die zu übernehmenden oder gezeichneten Aktien zu leisten sind, als Bürge und Zahler.

(5) Der Zwischenschein, welcher vor der Eintragung der AG oder in einem den tatsächlich ge-

leisteten Vermögensbeitrag übersteigenden Wert ausgestellt wurde, ist nichtig.

(6) Bei der Herstellung der Aktien fordert der Vorstand die Aktionäre - unter entsprechender Anwendung des in § 263 geregelten Verfahrens - auf, ihre Aktien zu übergeben. Nach Verstreichen der in dem Aufruf bestimmten Frist werden die Zwischenscheine von der AG für kraftlos erklärt bzw vernichtet.

§ 192 Für die aus der Verletzung der Bestimmungen gemäß §§ 190 bis 191 entstehenden Schäden haften die Vorstandsmitglieder solidarisch.

Die Herstellung von Aktien

§ 193 (1) Die Aktie ist unter Einhaltung der Vorschriften betreffend Wertpapiere auf drucktechnischem Wege oder als ein dematerialisiertes Wertpapier herzustellen oder zu registrieren.

(2) Die auf drucktechnischem Wege hergestellten Aktien können zu dematerialisierten Aktien umgewandelt werden. Die Regelungen der Umwandlung werden in den gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere im Detail festgelegt.

§ 194 (1) Auf den im drucktechnischen Wege hergestellten Aktien ist mindestens folgendes anzuführen:

- a) Firma und Sitz der AG,
- b) Seriennummer, Reihe, Typ und Nennwert der Aktien,
- c) die mit der Aktiengattung bzw. -klasse verbundenen, in der Satzung bestimmten Rechte,
- d) der Zeitpunkt der Ausgabe, die Höhe des Grundkapitals und Anzahl der emittierten Aktien,
- e) Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern,
- f) den Wertpapiercode,
- g) im Falle der Beschränkung der Aktienübertragung oder wenn diese an die Zustimmung der AG gebunden ist, den Inhalt der Beschränkung und das Zustimmungsrecht der AG.

(2) Für dematerialisierte Aktien sind Anführungen gem. Abs. 1 mit dem Unterschied anzuwenden, daß die Seriennummer der Aktie auf der Aktie nicht angeführt werden muß, weiters, daß die Unterschrift der Personen laut lit. e) - gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere auf der vom Emittenten ausgestellten und in der zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegten Urkunde anzuführen ist. Die dematerialisierte Aktie enthält statt der Unterschrift den Namen der die Urkunde firmenmäßig unterzeichnenden Personen.

§ 195 (1) Der Aktionär kann nach Eintragung der AG ins Firmenregister und nach vollständiger Einzahlung des Grundkapitals bzw. wenn sich der Nennwert vom Emissionswert unterscheidet, nach vollständiger Einzahlung des höheren Emissionswertes, die Ausgabe der ihm

zustehenden, auf drucktechnischem Wege hergestellten Aktie bzw. die Gutschrift der dematerialisierten Aktie auf dem Wertpapierkonto verlangen.

(2) Die AG hat binnen 30 Tagen nach Erfüllung des im Abs. 1 Angeführten auch in dem Falle für die unverzügliche Herstellung der Aktien Sorge zu tragen, wenn kein derartiger Anspruch seitens der Aktionäre geltend gemacht worden ist.

§ 196 Jene Aktien, die vor der Eintragung der AG ins Firmenregister und vor vollständiger Einzahlung des Grundkapitals bzw. des Emissionswertes der Aktien ausgegeben wurden, sind nichtig.

§ 197 (1) Aufgrund einer in der Gründungsurkunde (Satzung) erteilten Ermächtigung können in eine Aktienreihe gehörende Aktien auch als zusammengelegte Aktien emittiert werden, ebenso können diese nach der Emission auf Antrag und Kosten des Aktionärs in zusammengelegte Aktien umgewandelt werden. Durch die Umwandlung von Aktien in zusammengelegte Aktien wird kein Miteigentum begründet, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde; der Aktionär verfügt über seine mit dem Anteil seiner ursprünglichen Stückelung der zusammengelegten Aktien verbundenen Rechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere frei.

(2) Zusammengelegte Aktien können auf Antrag und Kosten des Aktionärs später in zusammengelegte Aktien mit kleinerer Stückelung bzw. in Aktien, deren Nennwert in der Satzung für die gegebenen Aktienreihe festgesetzt wurde, geteilt werden.

Das Aktienbuch

§ 198 (1) Der Vorstand der AG oder dessen - entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere - Beauftragter führt über die über Namensaktien verfügenden Aktionäre, einschließlich der Eigentümer von Zwischenscheinen, ein Aktienbuch, in dem Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz), Anzahl der Aktien und der Zwischenscheine der Aktionäre je Aktienreihe (Beteiligungsanteil) sowie die sonstigen im Gesetz und in der Gründungsurkunde (Satzung) der AG bestimmten Angaben des Aktionärs bzw. dessen Beauftragten (nachstehend: Aktionär), im Falle von im Miteigentum stehenden Aktien, des gemeinschaftlichen Vertreters, zu vermerken sind.

(2) Die Übertragung von Namensaktien ist gegenüber der Aktiengesellschaft erst dann wirksam und der Aktionär kann seine Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann ausüben, wenn der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Ist der Aktionäre früher ins Aktienbuch eingragen worden, ist er verpflichtet, die Übertragung seiner Aktie innerhalb von 8 Tagen ab Übertragung der Aktiengesellschaft mitzuteilen. Der Führer des Aktienbuches wird aufgrund der Mitteilung unverzüglich für die Löschung des Aktionärs aus dem Aktienbuch Sorge tragen, wobei die gelöschte Angabe nachvollziehbar bleiben muß. Versäumt der Aktionär seine Mitteilungspflicht, wird er auf die in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmte Weise zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

(4) Ins Aktienbuch können nicht eingetragen werden

- a) all jene, die aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere so verfügt haben,
- b) all jene, die Aktien erworben haben, indem sie Regelungen des Gesetzes oder der Gründungsurkunde über die Übertragung verletzt haben.

(5) Der Vorstand bzw. dessen Beauftragter kann - ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 - die Eintragung ins Aktienbuch nicht verweigern, wenn die Aktienübertragung im Sinne der gesetzlich festgelegten Bedingungen (§ 180) erfolgt ist.

(6) Der Aktionär kann das Aktienbuch einsehen und beim Vorstand bzw. dessen Beauftragten eine Abschrift von den ihn betreffenden Eintragungen verlangen. Dritte können das Aktienbuch einsehen, wenn sie ihr Interesse glaubhaft machen.

Wandelschuldverschreibungen und Optionen

§ 199 (1) Die Aktiengesellschaft kann bis zur Höhe der Hälfte ihres Grundkapitals solche auf Namen lautenden Obligationen in Verkehr bringen, die auf Antrag des Obligationeninhabers in Aktien umgewandelt werden müssen (Wandelschuldverschreibungen).

(2) Die Aktiengesellschaft kann die Ausgabe solcher auf Namen lautender Obligationen auch bestimmen, durch die später bei der Erhöhung des Grundkapitals durch das öffentliche Inverkehrbringen neuer Aktien - im Anschluß an die Aktionäre ein Zeichnungsrecht eingeräumt wird (Optionen).

(3) Die Regelungen über die Wandelschuldverschreibungen und Optionen werden in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmt.

3. Titel: Spezielle Regelungen der Aktienübertragung

§ 200 (1) Auf auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien ausbedungene Vorkaufs-, Rückkaufs- bzw. Kaufrechte oder -verpflichtungen sind gegenüber AG bzw. Dritten dann wirksam, wenn diese Rechte auf der Aktie durch Überstempelung angeführt wurden.

(2) Der Vorstand ist in bezug auf die Überstempelung auf Meldung des Aktionärs zu handeln verpflichtet.

§ 201 (1) Die Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis kann die Aktiengattungen bzw. -klassen, die von bestimmten Personen durch Übertragung erworben werden können, beschränken.

(2) Das Gesetz kann den durch Übertragung erfolgenden Erwerb von Aktien auch über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus beschränken.

§ 202 (1) Die Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis kann vorschreiben, daß die Übertragung von Namensaktien der Zustimmung der AG bedarf (§ 215 BGB).

(2) Die Erteilung der in der Gründungsurkunde geforderten Zustimmung zur Übertragung von Namensaktien fällt in den Kompetenzbereich des Vorstandes, im Falle des § 189 Abs. 6 in den des Aufsichtsrates.

(3) Die Zustimmung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden, so wenn

1. ein Konkurrent der AG die Aktie erwerben will,
2. dies - unter Berücksichtigung des Zweckes der AG und des Kreises der Aktionäre - durch einen sonstigen, in der Gründungsurkunde bestimmten Grund begründet ist.

(4) Äußert sich der Vorstand binnen 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Anmeldung zur Aktienübertragungsabsicht nicht, so gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Titel: Gründung der AG

§ 203 (1) Das Grundkapital der AG muß mindestens 20 Millionen Forint betragen.

(2) Die in Geld zu leistende Vermögenseinlage muß bei der Gründung 30% des Grundkapitals, mindestens aber 10 Millionen Forint betragen.

§ 204 Eine AG kann im geschlossenen Kreis (§ 206) oder im offenen Kreis (§ 212) gegründet werden.

§ 205 (1) Die AG darf sich für den Aktienerwerb durch Dritte weder als Bürge und Zahler verbürgen noch hierfür einen Kredit gewähren.

(2) Das Verbot des Abs. 1 bezieht sich nicht auf den Fall der Emission von Belegschaftsaktien oder auf die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehene vergünstigte Emission bzw. Übertragung von Stammaktien an die Arbeitnehmer der AG.

Gründung im geschlossenen Kreis

§ 206 (1) Im Falle der Gründung im geschlossenen Kreis verpflichten sich die Gründer dazu, sämtliche Aktien der AG im geschlossenen Kreis zu übernehmen.

(2) Die Gründer regeln in der Gründungsurkunde die Gründung der AG, die Verpflichtungen, die aus der Aktienübernahme erwachsen, sowie die Organisation und die Tätigkeit der AG.

§ 207 (1) Die Gründungsurkunde hat - außer den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 - folgendes zu enthalten:

- a) den Betrag des Grundkapitals, die Höhe der bei der Gründung zu leistenden Bareinlagen sowie die sonstigen übrigen Bedingungen der Einzahlung des Nenn- bzw. Emissionswertes

von Aktien;

- b) die Erklärung der Gründer über die aus der Übernahme sämtlicher Aktien resultierenden Verpflichtungen und die Verteilung der Aktien unter den Gründern;
- c) die Anzahl, den Nenn- bzw. Emissionswert der bei der Gründung zu emittierenden Aktien, den Aktientyp, sowie die Herstellungsweise der Aktien, weiters die Regelungen über die Umänderung der Aktien in Aktien anderen Aktientyps;
- d) Anzahl der Vorstandsmitglieder, Name und Wohnsitz der Mitglieder des ersten Vorstandes;
- e) Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Name und Wohnsitz der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates;
- f) Bestelldauer des Wirtschaftsprüfers, Name und Wohnsitz des ersten Wirtschaftsprüfers der AG;
- g) Art der Firmeneintragung der AG;
- h) Art der Einberufung der Hauptversammlung sowie die Bedingungen und die Art und Weise der Stimmrechtsausübung;
- i) die Art und Weise der Bekanntmachung der Veröffentlichungen der AG;
- j) die voraussichtlichen Kosten der Gründung.

(2) Die Gründungsurkunde enthält bei Bedarf:

- a) Gegenstand und Wert der Sacheinlagen, Anzahl und Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien, Name (Firma) Wohnsitz (Firmensitz) der Beitragsleistenden und des die Vorbereitung durchführenden Wirtschaftsprüfers;
- b) die Rechte, die mit einzelnen Aktiengattungen bzw. Aktienklassen verbunden sind und die mit den Aktien eventuell verbundenen Beschränkungen einzelner Rechte, die Regelung der Umänderung von Aktien in Aktien anderer Aktiengattungen bzw. Aktienklassen, sowie nach Aktienreihen geordnet, die Anzahl, den Nenn- bzw. Emissionswert der zu den einzelnen Aktiengattungen bzw. Aktienklassen zählenden Aktien;
- c) Reihe, Seriennummer, Nennwert und die die Obligationen betreffenden Regelungen der bei oder nach Gründung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen oder Optionen;
- d) die Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals wobei der Höchstbetrag der vom Vorstand vorzunehmenden Grundkapitalerhöhung festzusetzen ist;
- e) die Ermächtigung des Vorstandes zur Emission zusammengelegter Aktien bzw. zur Stückelung zusammengelegter Aktien;
- f) die Beschränkungen der Übertragung von Namensaktien bzw. die an die Übertragung ge-

knüpfte Zustimmung der Gesellschaft;

g) all das, was Aktionäre in der Gründungsurkunde bestimmen möchten.

§ 208 (1) Bei Leistung von Sacheinlagen ist der Gründungsurkunde der Bericht des Wirtschaftsprüfers beizulegen, der die Beschreibung und Bewertung der Sacheinlagen - bzw. in diesem Zusammenhang die Feststellung des Wirtschaftsprüfers, ob der Wert der Sacheinlagen mit der Anzahl und dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien im Einklang steht - und die vom Wirtschaftsprüfer angewendeten Bewertungskriterien zum Inhalt hat.

(2) Sacheinlagen, die Teil des gezeichneten Kapitals sind, können alle verkehrsfähigen Sachen mit Vermögenswert bzw. geistige Schöpfungen sowie Rechte mit Vermögenswert sein. Als Sacheinlage können nur solche vollstreckbaren Sachen, geistigen Werke und Rechte betrachtet werden, die die Gesellschaft später ohne die Zustimmung eines Dritten übertragen kann. Als eine solche gilt, wenn die Genehmigung (der Übertragung) bereits bei der Einbringung der Sacheinlage erteilt wurde.

(3) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist einschließlich der Gründungsurkunde an das Firmen-gericht zu übermitteln.

§ 209 Die Gründer haben in einer der Gründungsurkunde als Beilage angeschlossenen Erklärung diejenigen Gründe und Tatsachen anzuführen, aufgrund welcher der Wert der Sacheinlagen festgesetzt wurde, sofern dieser niedriger als der vom Wirtschaftsprüfer festgesetzte Wert ist.

§ 210 Die Bestimmungen der §§ 208-209 sind auch bei der Grundkapitalerhöhung durch Sacheinlagen anzuwenden.

§ 211 Die AG kann erst dann firmengerichtlich eingetragen werden, wenn bis zum Einreichen des Eintragungsantrages

a) die Gründer, die sich zur Übernahme von Bareinlagen verpflichtet haben, mindestens 30 % des Nenn- bzw. Emissionswertes der in der Gründungsurkunde zu übernehmenden Aktien, aber insgesamt mindestens 10 Millionen Forint, eingezahlt haben,

b) die Sacheinlagen der AG zur Verfügung gestellt wurden.

Gründung der AG im offenen Kreis

§ 212 (1) Die AG im offenen Kreis kann - entsprechend den in den einschlägigen Bestimmungen über die Wertpapiere festgelegten Bedingungen - in einem offenen Verfahren durch Akti-enzeichnung gegründet werden.

(2) Die AktiENZEICHNUNG erfolgt den Bestimmungen des Gründungsentwurfs entsprechend. Das Original des Gründungsentwurfes ist in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer voll be- weiskräftigen Privaturkunde zu verfassen, deren Abschriften sind notariell zu beglaubigen.

(3) Der Gründungsentwurf hat zu enthalten:

- a) Firma, Sitz, Tätigkeitsbereich und Dauer der AG;
- b) Name (Firma), Wohnsitz (Sitz) der Gründer;
- c) geplante Höhe des Grundkapitals;
- d) Typen, Anzahl und Nennwert der Aktien, die Art der Aktienherstellung, weiters bei Bedarf die mit den über die Stammaktien hinaus in Verkehr gebrachten Aktiengattungen bzw. die mit den Aktienklassen verbundenen Rechte, eventuelle Beschränkungen der Mitgliedschaftsrechte;
- e) bei Bedarf die Vorteile der Gründer, das heißt - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 208-209 - das Recht der Leistung von Sacheinlagen, der Namhaftmachung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. des Buchprüfers für die ersten drei Jahre, sowie der Entscheidung über die Annahme bzw. Zurückweisung der Überzeichnung;
- f) Gegenstand und Wert der Sacheinlage, Anzahl und Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien, Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des die Sacheinlage einbringenden Gründers sowie des Wirtschaftsprüfers, der die Vorprüfung durchgeführt hat;
- g) das bei Überzeichnung anzuwendende Verfahren;
- h) bei Bedarf für den Fall der Unterzeichnung des vorgesehenen Grundkapitals, die Anzahl der zur erfolgreichen Aktienzeichnung erforderlichen Aktien (Mindestzeichnung);
- i) die Art der Einberufung der Gründungshauptversammlung;
- j) die voraussichtlichen Kosten der Gründung im offenen Kreis.

(4) Die Gründer veröffentlichen den Gründungsentwurf als Teil des nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere erstellten Prospektes.

§ 213 Die Aktienzeichnung erfolgt durch die Unterfertigung des Zeichnungsscheines. Die Aktienzeichner sind verpflichtet, mindestens 10% des von ihnen gezeichneten Betrags in der von den Gründern bestimmten Weise gleichzeitig mit der Zeichnung einzuzahlen, ausgenommen davon sind jene Gründer, die Sacheinlagen einbringen,.

§ 214 (1) Sind mehr Aktien als die AG im Gründungsentwurf zu emittieren vorgesehen hat, gezeichnet worden (Überzeichnung), entscheiden die Gründer - sofern sie durch den Gründungsentwurf dazu befugt sind - entsprechend den im Gründungsentwurf bestimmten Kriterien über die Annahme bzw. Ablehnung der Überzeichnung. Sind die Gründer im Gründungsentwurf zur Entscheidung über die Überzeichnung, bzw. deren Annahme oder Ablehnung nicht ermächtigt worden, entscheidet diesbezüglich die Gründungshauptversammlung bei der Feststellung des Grundkapitals.

(2) Die Überzeichnung ist zwingend abzulehnen, wenn die Summe der Nennwerte der gezeich-

neten Aktien den in den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere festgesetzten Höchstemissionswert übersteigt.

(3) Haben die Gründer oder die Gründungshauptversammlung die Überzeichnung abgelehnt, sind die für die abgelehnte Aktienzeichnung geleisteten Einzahlungen binnen 15 Tagen nach dem Ablehnungsbeschluß den Aktienzeichnern ohne Abzüge zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Gründer und das am Inverkehrbringen mitwirkende Investitionsunternehmen solidarisch.

§ 215 (1) Die Gründung gilt als gescheitert, wenn sämtliche das vorgesehene Grundkapital der AG verkörpernden Aktien oder - sofern der Gründungsentwurf dahingehend verfügt - dem Zeichnungsminimum entsprechende Anzahl von Aktien bis zur für die Aktienzeichnung festgesetzten Abschlußfrist nicht gezeichnet worden sind, es sei denn, daß die Aktienzeichnung durch eine Zeichnungsgarantieübernahme sichergestellt wird.

(2) Wurde bei der Aktienzeichnung nur eine dem Zeichnungsminimum entsprechende Anzahl von Aktien gezeichnet, ist das Grundkapital aufgrund des Nennwertbetrags der gezeichneten Aktien festzusetzen.

(3) Ist die Gründung gescheitert, sind die bei der Aktienzeichnung eingezahlten Beträge an die einzahlenden Personen binnen 15 Tagen ohne Abzug zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Gründer und das am Inverkehrbringen mitwirkende Investitionsunternehmen solidarisch.

§ 216 (1) Die Gründer haben innerhalb von 60 Tagen nach dem Schlußtag der erfolgreichen Aktienzeichnung die Gründungshauptversammlung abzuhalten.

(2) Falls die Gründer es unterlassen, die Gründungshauptversammlung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Frist abzuhalten, werden die Aktienzeichner von ihren weiteren Verpflichtungen befreit und können die von ihnen eingezahlten Beträge zurückfordern. Für die Erfüllung der Rückzahlung ohne Abzüge, haften die Gründer solidarisch.

(3) Die Aktienzeichner sind verpflichtet, den anlässlich der Zeichnung eingezahlten Betrag bis zur Eröffnung der Gründungshauptversammlung auf 30% des Nenn- bzw. Emissionswertes der von ihnen gezeichneten Aktien zu ergänzen mit der Maßgabe, daß eine Bareinlage von mindestens 10 Millionen Forint zur Verfügung stehen muß.

§ 217 Die Gründungshauptversammlung:

- a) stellt die Ergebnisse der Aktienzeichnung fest;
- b) entscheidet über die Annahme oder Zurückweisung der Überzeichnung, ausgenommen die Gründer haben sich dieses Recht im Gründungsentwurf vorbehalten;
- c) stellt die Satzung fest;
- d) bestellt den ersten Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer, ausgenommen die Gründer

haben sich dieses Recht im Gründungsentwurf vorbehalten;

§ 218 (1) Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung werden von den Aktienzeichnern, die sich zur Einbringung von Bareinlagen verpflichtet hatten, diejenigen berücksichtigt, die ihren Verpflichtungen gemäß § 216 (3) nachgekommen sind bzw. von den Gründern, die die Einbringung einer Sacheinlage übernommen haben, diejenigen, die ihre Sacheinlage der AG zur Verfügung gestellt haben. Die Gründungshauptversammlung ist - Abweichungen vom Gründungsentwurf ausgenommen - beschlußfähig, wenn die mehr als 50% des Grundkapitals zeichnenden Aktionäre anwesend sind.

(2) Die Gründungshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gründungshauptversammlung kann vom Gründungsentwurf nur mit einem einstimmigen Beschluß sämtlicher Aktienzeichner abweichen.

(3) Über die Gründungshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf welches die Vorschriften gemäß § 239 anzuwenden sind.

§ 219 (1) Die von der Gründungshauptversammlung genehmigte Satzung hat die Bestimmungen des § 207 zu enthalten.

(2) Die Sacheinlagen sind der AG bis zum Einreichen des Eintragungsantrages zur Verfügung zu stellen.

5. Titel: Rechte und Pflichten der Aktionäre

Allgemeine Bestimmungen

§ 220 (1) Der Aktionär ist zur Ausübung der in diesem Kapitel bestimmten Rechte berechtigt, wenn er im Besitz der in den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere festgesetzten Depotauszüge bzw. Eigentumsnachweise ist - im Falle von Namensaktien, nach Eintragung ins Aktienbuch.

(2) Eine Aktie kann auch mehrere Eigentümer haben, die gegenüber der AG als ein Aktionär gelten. Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben: für die Aktionärspflichten haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärrechte ist jede Ungleichbehandlung jener Aktionäre, die über Aktien gleicher Aktienreihen verfügen, untersagt.

(4) Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über Wertpapiere handelnde ermächtigte Aktionärsbeauftragte, übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft im eigenen Namen zugunsten des Aktionärs aus.

§ 221 (1) Der Aktionär ist berechtigt, seine Mitgliedschaftsrechte auch durch einen Vertreter (Bevollmächtigten) auszuüben. Vorstandsmitglieder, Generaldirektoren, Aufsichtsratsmitglie-

der bzw. Wirtschaftsprüfer können nicht bevollmächtigt werden.

(2) Ein Vertreter (Bevollmächtigter) kann auch mehrere Aktionäre vertreten, wobei ein Aktionär nur einen Vertreter haben kann.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann nur für eine Hauptversammlung oder für einen bestimmten Zeitraum von längstens 12 Monate erteilt werden. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fortsetzung der unterbrochenen Hauptversammlung und auf die wegen Beschlußunfähigkeit erneut einberufenen Hauptversammlung.

(4) Die Vollmacht ist als eine öffentliche Urkunde oder eine voll beweiskräftige Privaturkunde bei der Aktiengesellschaft einzureichen.

Die Pflichten des Aktionärs

§ 222 (1) Der Aktionär ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Eintragung der AG in das Firmenregister den vollen Nenn- bzw. Emissionswert (Nennbetrag oder höherer Ausgabebetrag) der Aktien einzuzahlen, wobei die Sacheinlage der AG bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Eintragungsantrags zur Verfügung zu stellen ist. Der Aktionär kann von dieser Pflicht nicht befreit werden, es sei denn, daß zwischenzeitlich eine Grundkapitalherabsetzung erfolgt ist.

(2) Der Aktionär ist - innerhalb der in Abs. 1 festgesetzten Frist - verpflichtet, den Nennwert bzw. Ausgabewert der Aktien einzuzahlen, wenn er vom Vorstand den Bedingungen der Gründungsurkunde (Satzung) entsprechend hierzu öffentlich aufgerufen wird. Die AG im offenen Kreis veröffentlicht den Aufruf in den Veröffentlichungsblättern der Gesellschaft. Der Aktionär kann seinen Zahlungsverpflichtungen bereits vor dem Aufruf nachkommen.

(3) Sind die Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs gem. § 13 erloschen und verpflichtet sich niemand, den auf die vom Aktionär gezeichnete bzw. in der Gründungsurkunde übernommene Aktie entfallenden Vermögensbeitrag zu übernehmen, wird die Hauptversammlung das Grundkapital im Verhältnis des Vermögensbeitrages des mit der Zahlung in Verzug geratenen Aktionärs herabsetzen.

(4) Dem in Verzug geratenen Aktionär steht der Wert des von ihm geleisteten Vermögensbeitrages erst nach Herabsetzung des Grundkapitals bzw. zu dem Zeitpunkt zu, in dem der an seine Stelle tretende Aktionär seinen Vermögensbeitrag gegenüber der AG erfüllt hat.

Bestimmungen zum Schutz des Grundkapitals

§ 223 (1) Während des Bestehens der AG kann der Aktionär den von ihm geleisteten Vermögensbeitrag nicht zurückfordern. Es ist untersagt, aufgrund der Mitgliedschaftsrechte zu Lasten des Grundkapitals Auszahlungen zu leisten - ausgenommen den Fall der Grundkapitalherabsetzung.

(2) Die Auszahlungen, die entgegen der Verfügungen des Abs. 1 erfolgt sind, sind der AG zurückzuzahlen, das gilt allerdings nicht, soweit diese Beträge in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen aus verzinslichen Aktien bezogen wurden.

§ 224 (1) Verträge, die die AG mit ihrem über Namensaktien verfügenden Aktionär oder dessen nahen Verwandten (§ 685 lit. b BGB) abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) Bei Aktiengesellschaften im offenen Kreis sind die Bestimmungen des Abs. 1 auf einen Aktionär und die nahen Angehörigen desselben anzuwenden, wenn dessen Anteil 10% des stimmberechtigten Kapitals der AG erreicht.

(3) Der Abschluß eines entgeltlichen Vertrages zwischen der AG und dem Aktionär bzw. dessen nahen Angehörigen über eine Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn der Wert der vertraglich festgesetzten Gegenleistung ein 10 Zehntel des Grundkapitals der AG übersteigt. Dabei sind die Verfügungen über die Bewertung von Sacheinlagen und die Veröffentlichung von Wirtschaftsprüferberichten (§§ 208, 209) entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Aktionär zugleich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied können weder er noch seine nahen Angehörigen Verträge, deren Gegenstand zum geschäftsmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der AG gehört, mit der AG abschließen, es sei denn, das Gesetz verfügt anderes.

§ 225 (1) Soweit die Hauptversammlung den gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsbestimmungen ermittelten Jahresüberschuß auszuschütten beschlossen hat, hat der Aktionär Anspruch auf einen Anteil am Gewinn (Dividende), der sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge bestimmt. Der Aktionär hat nur im Verhältnis seines bereits geleisteten Vermögensbeitrages Anspruch auf den Gewinnanteil.

(2) Das im Abs. 1 Angeführte kann unter Berücksichtigung der in der Gründungsurkunde (Satzung) für die einzelnen Aktienklassen bestimmten Sonderrechte bzw. Beschränkungen zur Anwendung kommen.

(3) Die Hauptversammlung kann die Auszahlung der Dividende auf Vorschlag des Vorstandes, der vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, gleichzeitig mit der Annahme des Berichtes laut RLG beschließen. Es kann keine Dividende ausgezahlt werden, wenn in Folge der Auszahlung das Eigenkapital der AG, das unter Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen ermittelt wird, das Grundkapital der AG nicht erreichen würde.

§ 226 (1) Die Zahlung eines Dividendenvorschusses ist vor Annahme des Berichtes laut RLG nur dann möglich, wenn aufgrund der von der Hauptversammlung genehmigten, laut RLG erstellten Zwischenbilanz anzunehmen ist, daß der Auszahlung der Jahresdividende gemäß § 225 in weiterer Folge nichts entgegensteht, mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des Dividendenvorschusses und der in jenem Jahr ausgezahlten Dividende den - laut RLG errechneten - zur Dividendenzahlung verwendbaren Jahresüberschuß der Aktiengesellschaft nach dem dem Berichtsjahr vorangehenden Jahr nicht übersteigt.

(2) Der Dividendenvorschuß laut Abs 1 kann nur in dem Fall ausgezahlt werden, wenn sich die Aktionäre zur Rückzahlung des Dividendenvorschusses verpflichten, falls gemäß dem laut RLG erstellten Bericht - die Dividendenzahlung im nachhinein rechtlich nicht möglich gewesen

wäre.

(3) Der Aktionär kann zur Rückzahlung der in gutem Glauben erworbenen Gewinnanteile (Dividende), Dividendenvorschüsse oder Zinsen aus verzinslichen Aktien nicht verpflichtet werden.

Rechte des Aktionärs in der Hauptversammlung

§ 227 (1) Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu verlangen und sich zu Wort zu melden. Jeder Aktionär ist berechtigt, Anträge zu stellen und als Inhaber einer Aktie mit Stimmrecht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 228 (1) Der Vorstand ist verpflichtet, einem Aktionär Auskünfte über die in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen Tagesordnungspunkte zu erteilen, und zwar bei einer AG im geschlossenen Kreis während der Erörterung des Tagesordnungspunktes, bei einer AG im offenen Kreis, wenn der Aktionär dies mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich beantragt hat. Der Vorstand kann die Erteilung der Auskunft nur dann verweigern, wenn seiner Meinung nach dadurch ein Geschäftsgeheimnis der AG verletzt würde. Auch in diesem Fall ist die Auskunft dennoch zu erteilen, wenn der Vorstand dazu durch einen Beschluß der Hauptversammlung verpflichtet ist.

(2) Der Vorstand einer AG im geschlossenen Kreis ist verpflichtet, die Aktionäre über die wesentlichen Angaben des Berichtes laut RLG und der Berichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mindestens 15 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen.

(3) Eine AG im offenen Kreis hat die Unterlagen laut Abs. 2 im Sinne der Satzungsbestimmungen über die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der AG mindestens 15 vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen.

§ 229 (1) Das mit einer Aktie verbundene Stimmrecht wird - mit Ausnahme der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Fälle - aufgrund des Nennwerts der Aktie bestimmt.

(2) Die Satzung einer AG im offenen Kreis kann im Falle von Namensaktien das höchste Ausmaß des Stimmrechtes, das ein Aktionär ausüben kann, bestimmen. Bei der Bestimmung des höchsten Ausmaßes des Stimmrechtes ist jegliche Ungleichbehandlung unter den Aktionären untersagt.

(3) Die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechtes wird in der Gründungsurkunde (Satzung) unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz und im Gesetz über die Wertpapiere bestimmten Vorschriften festgesetzt. Die Satzung der offenen AG kann vorschreiben, daß im Falle von Namensaktien der Aktionär sein Stimmrecht nur dann ausüben kann, wenn er mindestens 60 Tage vor der Hauptversammlung ins Aktienbuch eingetragen wurde.

(4) Der Aktionär kann sein Stimmrecht nicht ausüben, solange er seine fällige Bareinlage (§ 222) nicht eingebracht hat.

§ 230 (1) Aktionäre, die mindestens ein Zehntel der Stimmen vertreten, können unter Angabe

des Grundes beim Vorstand schriftlich die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung beantragen. Die Gründungsurkunde (Satzung) kann dieses Recht auch Aktionären einräumen, die über den Mindestanteil der Stimmen verfügen.

(2) Die Aktionäre können ihr Recht gemäß Abs. 1 ab Erhalt der Einladung zur Hauptversammlung bzw. binnen 8 Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung über die Einberufung der Hauptversammlung geltend machen.

§ 231 Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einberufung der Hauptversammlung im Sinne des Antrages gem. § 51 Abs. 1 unverzüglich aber spätestens binnen 30 Tagen Sorge zu tragen, wobei der Antrag laut § 51 Abs. 3 und 5 auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen und auf gleiche Weise wie die Bekanntmachung über die Hauptversammlung zu veröffentlichen ist. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, ist gem. § 51 vorzugehen.

6. Titel: Die Organisation der AG

Die Hauptversammlung

§ 232 Die Hauptversammlung, die aus der Gesamtheit der Aktionäre besteht, ist das oberste Organ der AG.

§ 233 In den ausschließlichen Kompetenzbereich der Hauptversammlung gehören

- a) die Festlegung und Abänderung der Gründungsurkunde (Satzung);
- b) Abänderungen der Tätigkeitsform der AG;
- c) Beschluß über die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger
- d) die Bestellung, Abberufung sowie Festsetzung der Entlohnung der Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen den in § 33 geregelten Fall - und des Aufsichtsrates und des Buchprüfers;
- e) Genehmigung des Berichtes laut RLG, einschließlich des Beschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses;
- f) Beschluß über die Auszahlung von Dividendenvorschüssen;
- g) Beschluß über die Umänderung von Aktientypen;
- h) Beschluß über die Umänderung von auf drucktechnischem Wege hergestellten Aktien zu dematerialisierten Aktien;
- i) Abänderung der mit den einzelnen Aktienreihen verbundenen Rechte bzw. Umwandlung der einzelnen Aktiengattungen und -klassen;
- j) Beschluß über die Emission von Wandelschuldverschreibungen und Optionen;

- k) falls das Gesetz nichts anderes verfügt, Beschluß über den Erwerb eigener Aktien, weiters im Falle von Aktiengesellschaften im offenen Kreis über die Annahme eines öffentlichen Kaufangebotes für eigene Aktien;
- l) Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz oder die Gründungs-urkunde (Satzung) in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Hauptversammlung ver-wiesen werden.

§ 234 (1) Die Hauptversammlung ist sooft, wie dies in der Gründungsurkunde (Satzung) fest-gelegt ist, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Falls notwendig kann eine außeror-dentliche Hauptversammlung jederzeit einberufen werden.

(2) Die Hauptversammlung wird - wenn dieses Gesetz nicht anderes bestimmt - vom Vorstand einberufen.

(3) Die Hauptversammlung ist auf die in der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Weise, bei AG im geschlossenen Kreis mindestens 15 Tage vor dem ersten Tag der Hauptversamm-lung durch eine an die Aktionäre zugesandte Einladung, bei Aktiengesellschaften im offenen Kreis mindestens 30 Tage vor dem ersten Tag der Hauptversammlung auf die in der Satzung festgelegte Weise (hinsichtlich der Bekanntmachung), einzuberufen.

(4) Die Einladung bzw. die Bekanntmachung hat folgendes zu enthalten:

- a) Firma und Sitz der AG;
- b) Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung;
- c) Tagesordnung der Hauptversammlung;
- d) die in der Satzung vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechtes;
- e) Zeitpunkt und Ort der für den Fall der Beschlußunfähigkeit erneut einzuberufenden Haupt-versammlung;

(5) Die infolge der Beschlußunfähigkeit erneut einberufene Hauptversammlung ist binnen der (bis zu dem) in der Einladung bzw. Bekanntmachung der ursprünglichen Hauptversammlung bestimmten Frist (richtig: Zeitpunkt), unter den dort bestimmten Bedingungen einzuberufen.

(6) Wurde die Hauptversammlung nicht vorschriftsmäßig einberufen, kann eine Beschlußfas-sung nur in Anwesenheit sämtlicher stimmberechtigter Aktionäre erfolgen, wenn die Aktionäre keinen Einspruch gegen die Abhaltung der Hauptversammlung erhoben haben.

§ 235 (1) Über die in der Hauptversammlung anwesenden (bzw. vertretenen) Aktionäre ist ein Teilnehmersverzeichnis zu erstellen, auf welchem Name (Firma) und Wohnsitz (Firmensitz) des Aktionärs bzw. seines Vertreters, die Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw. die Anzahl der dem Aktionär zustehenden Stimmen angeführt sind.

(2) Das Anwesenheitsverzeichnis haben der Vorsitzende der Hauptversammlung und der Pro-

tokollführer mit ihren Unterschriften zu beglaubigen.

§ 236 (1) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn an ihr Aktionäre, die mehr als die Hälfte der Aktien mit Stimmrecht vertreten, anwesend sind; die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch einen höheren Anteil vorschreiben.

(2) Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, ist die erneut einberufene Hauptversammlung in den Angelegenheiten der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, es sei denn die Gründungsurkunde (Satzung) verfügt anderes.

(3) Wird die Hauptversammlung unterbrochen, ist sie binnen 30 Tagen fortzusetzen. In diesem Fall sind die Regelungen für die Einberufung der Hauptversammlung und für die Bestellung der Amtsträger (Organe) der Hauptversammlung nicht anzuwenden. Die Hauptversammlung kann nur einmal unterbrochen werden.

§ 237 (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in den Angelegenheiten des § 233 a)-c), bzw. i) mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch außer den in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten für das Zustandekommen eines Beschlusses eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorschreiben.

§ 238 (1) Ein Beschluß der Hauptversammlung, der ein mit einer Aktienreihe verbundenes Recht nachteilig geändert wird wirksam, wenn mindestens drei Viertel der Aktionäre, die die Aktienreihe vertreten, in der durch die Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Art und Weise im voraus zugestimmt haben. In diesem Fall sind die Bestimmungen über die eventuelle Beschränkung oder den eventuellen Ausschluß des mit der Aktie verbundenen Stimmrechts nicht anzuwenden.

(2) Ein Beschluß der Hauptversammlung, mit dem die Änderung der Tätigkeitsform der AG im offenen Kreis bezweckt wird, kann gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel jener Aktionäre, deren stimmberechtigtes Kapital jeweils höchstens 1% der Stimmen beträgt, zustimmen.

§ 239 (1) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgendes enthält:

- a) Firma und Sitz der AG;
- b) Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung;
- c) Name des Vorsitzenden der Hauptversammlung, des Schriftführers, der Beglaubiger des Protokolls und der Stimmzähler;
- d) die wichtigsten Ereignisse der Hauptversammlung und die vorgebrachten Anträge;
- e) die Beschlußvorschläge, die Zahl der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Der Schriftführer und der Vorsitzende der Hauptversammlung unterzeichnen und ein hierzu

gewählter, anwesender Aktionär beglaubigen das Protokoll.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine beglaubigte Ausfertigung des Protokolls oder Auszugs dessen, das Teilnehmerverzeichnis und die Zeitungsausgaben, die die Bekanntmachung über die Einberufung der Hauptversammlung enthalten, innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung der Hauptversammlung dem Firmengericht vorzulegen.

(4) Jeder Aktionär ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung eines Auszugs oder einer Abschrift des Protokolls der Hauptversammlung zu verlangen.

Vorstand

§ 240 (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der AG.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 11 natürlichen Personen. Er wählt seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bzw. der Vorstandsmitglieder kann nicht im Rahmen eines diesbezüglichen Arbeitsverhältnisses versehen werden.

§ 241 (1) Der Vorstand übt seine Rechte und Aufgaben als Gremium aus. Die Verteilung der Aufgaben- und Kompetenzbereiche unter den Vorstandsmitgliedern ist in der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben in der Hauptversammlung der AG ein Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 242 (1) Die Vorlage des Berichtes laut RLG und des Vorschlages über die Verwendung des Jahresüberschusses ist Aufgabe des Vorstandes.

(2) Der Vorstand hat sooft wie in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmt, jedoch mindestens einmal jährlich der Hauptversammlung und alle drei Monate dem Aufsichtsrat Bericht über die Geschäftsführung, die Vermögenslage und Geschäftspolitik der Gesellschaft zu erstatten.

(3) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Buchführung der AG Sorge zu tragen.

§ 243 (1) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen acht Tagen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Aufsichtsrates die Hauptversammlung einzuberufen, um erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn er in Erfahrung bringt, daß

a) das Eigenkapital der AG in Folge von Verlusten auf zwei Drittel des Grundkapitals gesunken ist oder

b) das Eigenkapital unter den Betrag gemäß § 203 Abs. 1 gesunken ist oder

c) die AG ihre Zahlungen eingestellt hat und ihr Vermögen die Schulden nicht deckt.

(2) Wird die Hauptversammlung aus Gründen gem. Abs. 1 lit. a einberufen, beschließt die Hauptversammlung - mit den in § 258 Abs. 1 festgelegten Beschränkungen - über die Herabsetzung des Grundkapitals der AG.

§ 244 Die Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis kann auch dahingehend verfügen, daß kein Vorstand gewählt wird, und die oben angeführten Rechte des Vorstandes vom Generaldirektor ausgeübt werden.

7. Titel: Die Kapitalerhöhung

Allgemeine Regelungen der Grundkapitalerhöhung

§ 245 (1) Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt

- a) durch Inverkehrbringen neuer Aktien
- b) zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens
- c) durch Inverkehrbringen von Belegschaftsaktien
- d) durch Inverkehrbringen von Wandelschuldverschreibungen als eine bedingte Grundkapitalerhöhung.

(2) Das Inverkehrbringen neuer Aktien und Obligationen kann im offenen oder geschlossenen Kreis erfolgen.

(3) Die Arten und Methoden der Grundkapitalerhöhung gem. der Abs. 1 und 2 können auch gleichzeitig beschlossen und ausgeführt werden.

§ 246 (1) In der Gründungsurkunde (Satzung) kann der Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals ermächtigt werden. Dabei ist der höchste Betrag zu bestimmen, mit welchem der Vorstand das Grundkapital erhöhen kann. Die - verlängerbare - Ermächtigung kann höchstens für fünf Jahre und höchstens für die Erhöhung des Grundkapitals um 25% pro Jahr erteilt werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Vorstand berechtigt bzw. verpflichtet, die Gründungsurkunde (Satzung) der AG abzuändern.

§ 247 Die für die Gründung maßgebenden Regelungen sind bei der Grundkapitalerhöhung bzw. deren Eintragung ins Firmenregister mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für den Fall, daß der Emissionswert der Aktien den Nennwert bei der Grundkapitalerhöhung übersteigt, diese Differenz bei der Aktienzeichnung zur Gänze einzuzahlen ist.

Erhöhung des Grundkapitals durch Inverkehrbringen neuer Aktien

§ 248 Die Aktiengesellschaft kann ihr Grundkapital durch Inverkehrbringen neuer Aktien nur dann erhöhen, wenn der Nenn- bzw. der Emissionswert sämtlicher früher in Verkehr gebrachter Aktien eingezahlt wurde.

§ 249 (1) In der Einladung bzw. Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung die über die Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Aktien beschließen soll, ist außer dem im § 234 Abs. 4 Angeführten folgendes bekanntzugeben:

- a) die Art der Grundkapitalerhöhung
- b) den vorgesehenen Mindestbetrag der Grundkapitalerhöhung (Zeichnungsminimum)
- c) den mit der Grundkapitalerhöhung erforderlichen Änderungsentwurf der Gründungsurkunde (Satzung), der die Anzahl, Reihe der auszugebenden Aktien sowie die Rechte der in diese Reihe gehörenden Aktiengattung bzw. -klasse, die Herstellungsweise der Aktien, den Nenn- bzw. Emissionswert der Aktien und die Zahlungsbedingungen zu enthalten hat.
- d) Im Falle des Inverkehrbringens neuer Aktien im geschlossen Kreis - nach Bedarf - Gegenstand und Wert der Sacheinlagen, Anzahl und Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien, Name (Firma), Wohnsitz, Sitz des Sacheinlegers und Name (Firma), Sitz (Wohnsitz) des Wirtschaftsprüfers, der die vorherige Sacheinlagenbewertung vorgenommen hat.

(2) Im Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung durch das Inverkehrbringen neuer Aktien ist über das im Abs. 1 Angeführte und, im Falle eines Inverkehrbringens im offenen Kreis, auch über das weitere Vorgehen bei Überzeichnung der Aktien zu entscheiden.

(3) Ein Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung kann -falls die AG Aktien unterschiedlicher Aktienreihen ausgegeben hat - nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel der Aktionäre, deren Aktienreihen von der Grundkapitalerhöhung betroffen sind, auf die in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmten Weise vorher zugestimmt haben. Dabei sind die Bestimmungen über die eventuelle Beschränkung oder den Ausschluß des an die Aktie geknüpften Stimmrechts nicht anzuwenden.

(4) Die durch Grundkapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien berechtigen, wenn der Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung nicht anderes verfügt, erstmals in dem der Eintragung der Grundkapitalerhöhung nächstfolgenden Kalenderjahr zum Bezug einer Dividende.

§ 250 Wird das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien im geschlossenen Kreis erhöht, sind im Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung die Personen zu bestimmen, die - im Hinblick auf die von ihnen abgegebene Kaufabsichtserklärung - von der Hauptversammlung ermächtigt werden, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Aktien zu übernehmen. Im Beschluß der Hauptversammlung ist über die Gattung und Klasse, Anzahl, Aktienreihe und über den Nennwert bzw. Emissionswert der von diesen

Personen zu übernehmenden Aktien zu verfügen.

§ 251 (1) Das Grundkapital darf durch die Ausgabe neuer Aktien nur in den Fällen bzw. unter den Bedingungen, die die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere vorsehen, erhöht werden.

(2) Bei der Erhöhung des Grundkapitals durch das öffentliche Inverkehrbringen neuer Aktien steht den Aktionären der Gesellschaft unter den Bedingungen, die der Beschluß der Hauptversammlung auf Grundlage der Satzung oder der Ermächtigung der Satzung bestimmt hat, ein Vorrecht beim Bezug der neuen Aktien zu - wobei dieses Recht zuerst den Aktionären jener Aktien, die derselben Aktienreihe wie die neu ausgegebenen Aktien angehören, danach den Optionsinhabern zusteht.

§252 (1) Die Hauptversammlung, die über die Kapitalerhöhung beschließt, kann die Gründungsurkunde (die Satzung) entsprechend den Ergebnissen der Verpflichtungsübernahmen aufgrund der Aktienzeichnung oder der Übernahme von Aktien im Zusammenhang der Kapitalerhöhung mit dem tatsächlich letzten Tag ändern (bedingte Satzungsänderung). In diesem Fall ist eine Einberufung einer neuerlichen Hauptversammlung bezüglich der Kapitalerhöhung nicht mehr notwendig.

(2) Kommt es zu keiner bedingten Satzungsänderung oder hat die Hauptversammlung während der Kapitalerhöhung über eine Frage zu entscheiden, über die die bedingte Satzungsänderung keine Regelung vorsieht, so ist innerhalb von 60 Tagen nach erfolgreichem Abschluß der Aktienzeichnung eine Hauptversammlung über die Änderung der Gründungsurkunde (die Satzung) einzuberufen.

(3) Die Kapitalerhöhung mißlingt, wenn die Bedingungen in den Abs. 1 und 2 des § 215 bei der Kapitalerhöhung durch Ausgabe von neuen Aktien nicht erfüllt werden oder bei der Ausgabe von Aktien im geschlossenen Kreis die im Beschluß der Hauptversammlung genannten Personen sich für die Übernahme von Aktien nach dem festgesetzten Mindestbetrag nicht verpflichtet haben.

(4) Die nicht zustande gekommene Kapitalerhöhung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Aktienzeichnung bzw. zur Verpflichtung der Übernahme von Aktien dem Firmengericht zu melden.

Die Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens

253 (1) Die Aktiengesellschaft kann durch Änderung der Gründungsurkunde (Satzung) das das Grundkapital übersteigende Gesellschaftsvermögen zur Gänze oder zum Teil in der über den Jahresabschluß nach RLG beschließenden Hauptversammlung in Grundkapital umwandeln.

(2) Die aus der Kapitalerhöhung hervorgehenden neuen Aktien, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Fällen, stehen den Aktionären nach dem Verhältnis ihres Anteils am bisherigen Grundkapital gratis zu.

(3) Die Hauptversammlung kann im Beschluß über die Kapitalerhöhung auch so verfügen, daß die zu Lasten des erhöhten Grundkapitals ausgegebenen neuen Aktien bzw. ein Teil dieser

- a) als Belegschaftsaktien an die Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft ausgegeben werden oder
- b) jenen Personen zustehen, die gegen die Gewährung von neuen Aktien auf eine gegen die Gesellschaft bestehende Darlehensforderung verzichten.

(4) Im Beschluß der Hauptversammlung ist über die Änderung der Gründungsurkunde (Satzung) hinaus auch über die Form und die Regeln der Kapitalerhöhung (die Herausgabe der neuen Aktien, die Überstempelung, der Umtausch) zu bestimmen.

§ 254 (1) Bei den drucktechnisch hergestellten Aktien hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach Eintragung der Kapitalerhöhung die Aktionäre - bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft mit schriftlicher Verständigung der Aktionäre, bei einer offenen Aktiengesellschaft mit Aufruf in der Zeitung, in der die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen (Bekanntmachungsblatt der Gesellschaft) - über den Ort, den und Anfangs- und Endzeitpunkt der Übernahme der noch nicht überstempelten bzw. der umzutauschenden Aktien und die Übergabe der neuen Aktien oder der überstempelten Aktien zu verständigen.

(2) Übergibt der Aktionär dem Vorstand innerhalb der im Beschluß der Hauptversammlung angegebenen Frist die Aktien, die überstempelt oder umgetauscht werden müssen, nicht, so erklärt sie der Vorstand für ungültig und veröffentlicht diesen Beschluß im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) und in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft. Mit der Kraftloserklärung erlöschen die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre. Anstelle der für kraftlos erklärten Aktien werden von der Aktiengesellschaft neue Aktien ausgegeben und verwertet. Der Verkaufserlös steht den Eigentümern der für kraftlos erklärten Aktien zu.

(3) Übernimmt der Aktionär innerhalb der im Beschluß der Hauptversammlung angegeben Frist die neuen oder überstempelten Aktien nicht, so verwertet sie die Aktiengesellschaft. Der Verkaufserlös steht den säumigen Aktionären zu.

(4) Kommt es nicht innerhalb von 6 Monaten zur Verwertung gemäß Abs. 2 und 3, so sind die Aktien spätestens bei der nächsten Hauptversammlung im Wege einer Kapitalherabsetzung einzuziehen.

Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Belegschaftsaktien

§ 255 (1) Bei der Ausgabe von Gratisaktien für die Belegschaft wird der Nennwert der Belegschaftsaktien durch eine Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens aufgebracht. Bei der Ausgabe von vergünstigten Aktien für die Belegschaft wird der Nennwert der Belegschaftsaktien einerseits durch den gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung einzuzahlenden Betrag und andererseits durch eine Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens aufgebracht.

(2) Für den Fall der Ausgabe von Belegschaftsaktien sind die Regeln über die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien im geschlossenen Kreis mit der Einschränkung maßgebend, daß

bei der Ausgabe von vergünstigten Belegschaftsaktien die Regeln des § 247 nur in dem Fall anzuwenden sind, wenn die Höhe des Beitrages der Aktiengesellschaft zu Lasten des Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens den von der Hauptversammlung beschlossenen Betrag nicht, aber mindestens 30 Prozent des Nominalwertes, erreicht.

Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

§ 256 (1) Die Hauptversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen beschließen.

(2) Im Beschluß der Hauptversammlung über die bedingte Kapitalerhöhung ist über folgende Punkte zu bestimmen

- a) die Art und Weise der Herausgabe von Schuldverschreibungen (geschlossene, offene);
- b) die Zahl, den Nominalwert bzw. den Emissionswert der Schuldverschreibungen, die Reihe der Schuldverschreibungen, den Ort und die Zeit der Zeichnung;
- c) die Bedingungen des Umtausches der Schuldverschreibungen in Aktien;
- d) die Laufzeit der Schuldverschreibung, die Auszahlungsbedingungen für Zinsen oder sonstige Erträge.

(3) Bei einer geschlossenen Emission von Schuldverschreibungen sind im Beschluß der Hauptversammlung über die im Absatz 2 erwähnten Punkte hinaus auch jene Personen zu bestimmen, die - aufgrund einer vorherigen Absichtserklärung - zur Übernahme der Schuldverschreibungen unter Angabe der Reihe, der Zahl, des Nominalwertes bzw. des Ausgabebetrages berechtigt sind.

(4) Beim Inverkehrbringen von Wandelschuldverschreibungen sind auch die gesetzliche Vorschriften über die Wertpapiere maßgebend.

§ 257 (1) Die Obligationsinhaber können während der Laufzeit der Schuldverschreibung, innerhalb der von der Hauptversammlung festgesetzten Frist schriftlich - mit Überreichung der Schuldverschreibungen an den Vorstand - anstelle ihrer Schuldverschreibungen Aktien beanspruchen. Wurden die Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Wert als dem Nennwert der Aktien bzw. dem Emissionswert ausgegeben, so hat der Obligationsinhaber gleichzeitig mit der Anmeldung die Differenz des Nominalwertes bzw. des Emissionswertes zwischen der Schuldverschreibung und der Aktien der Aktiengesellschaft zu bezahlen.

(2) Die Hauptversammlung hat nach der im Absatz 1 erfolgten Anmeldung, in der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluß nach dem RLG angenommen wird, ihre Gründungsurkunde (Satzung) entsprechend der Kapitalerhöhung zu ändern.

8. Titel: Die Kapitalherabsetzung

§ 258 (1) Die Hauptversammlung kann die Herabsetzung des Grundkapitals beschließen und hat in den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen dies durchzuführen. Das Grundkapital darf unter dem im Absatz 1 des § 203 genannten Betrag nicht herabgesetzt werden.

(2) Ist eine Kapitalherabsetzung gesetzlich vorgeschrieben, so sind die Regeln nach § 262 nicht anzuwenden.

(3) Kann eine nach diesem Gesetz vorgesehene Kapitalherabsetzung deshalb nicht erfolgen, weil dadurch das Grundkapital der Gesellschaft unter dem nach diesem Gesetz festgesetzten Mindestbetrag sinken würde, so hat die Hauptversammlung über die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine andere Gesellschaftsform oder über die Auflösung der Aktiengesellschaft ohne Rechtsnachfolger zu beschließen.

(4) Die Einladung bzw. die Bekanntmachung zur Einberufung der Hauptversammlung hat - über die Bestimmungen des § 234 Absatz 4 hinaus - den Grund der Kapitalherabsetzung und die Art und Weise des Verfahrens zu enthalten.

§ 259 (1) Im Beschluß der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals ist folgendes zu bestimmen

- a) die Art und Weise der Kapitalherabsetzung;
- b) ob die Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Kapitalentnahme, der Deckung von Verlusten oder der Erhöhung anderer Positionen des Eigenkapitals der Aktiengesellschaft erfolgt,
- c) den Betrag, mit dem das Grundkapital gesenkt werden soll,
- d) die Frist, innerhalb derer die Aktien an die Aktiengesellschaft übergeben werden müssen

(2) Die Hauptversammlung hat gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung die Änderung der Gründungsurkunde (der Satzung) vorzunehmen.

(3) Der Beschluß der Hauptversammlung über die Kapitalherabsetzung - mit Ausnahme der nach diesem Gesetz vorgesehenen Pflichtherabsetzung - darf nur dann beschlossen werden, wenn dazu mindestens eine Dreiviertelmehrheit jener Aktionäre, die durch die Herabsetzung des Grundkapitals betroffenen Aktienreihe haben, auf die nach der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Art und Weise im voraus zugestimmt haben. In diesem Fall sind die Regeln über die eventuelle Beschränkung oder den Ausschluß des Stimmrechtes nicht anzuwenden.

§ 260 Bei der Kapitalherabsetzung sind zunächst die eigenen Aktien der Aktiengesellschaft einzuziehen.

§ 261 Im Falle von drucktechnisch hergestellten Aktien kann die Kapitalherabsetzung durch

- a) den Austausch,

b) die Unterstempelung oder

c) eine sonstige, in der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegte Art und Weise, die Senkung der Zahl der Aktien erreicht werden.

§ 262 (1) Nach der Einreichung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Kapitalherabsetzung zum Firmengericht hat der Vorstand den Hauptversammlungsbeschluß mit einem mindestens 30tägigen Zeitabstand zweimal hintereinander im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzurufen, ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen nach der letzten Veröffentlichung anzumelden, sofern sie der Kapitalherabsetzung nicht zustimmen. Die bekannten Gläubiger sind auch gesondert zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzurufen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat den nach Absatz 1 vorgehenden Gläubigern Sicherheiten zu gewähren oder sie auf anderer Art und Weise zu befriedigen.

(3) Zur Eintragung der Kapitalherabsetzung darf es nur dann kommen, wenn die Aktiengesellschaft die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Punkte durch die Vorlage der entsprechenden Exemplare des Firmenmitteilungsblattes (Cégközlöny) und einer entsprechenden Erklärung des Vorstandes nachweist. Auch eine nicht zustande gekommene Kapitalherabsetzung ist dem Firmengericht zu melden.

§ 263 (1) Bei drucktechnisch hergestellten Aktien hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach der firmengerichtlichen Eintragung der Kapitalherabsetzung die Aktionäre - bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft mit schriftlicher Verständigung der Aktionäre, bei einer offenen Aktiengesellschaft durch Aufruf im Bekanntmachungsblatt der Gesellschaft, zur Übergabe ihrer Aktien innerhalb des in der Bekanntmachung festgelegten Zeitraumes aufzurufen. Die trotz des Aufrufes nicht eingereichten Aktien werden von der AG für ungültig erklärt, dies wird im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) bekanntgemacht. Mit der Kraftloserklärung enden die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre.

(2) Die AG kann bei Bedarf, anstelle der für kraftlos erklärten Aktien neue Aktien ausgeben und diese verwerten. Der Verkaufserlös steht den Eigentümern der für kraftlos erklärten Aktien zu. Hat die Verwertung der Aktien innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Emission zu keinem Ergebnis geführt, so ist das Grundkapital der AG herabzusetzen.

§ 264 Den Aktionären darf erst nach der firmengerichtlichen Eintragung der Kapitalherabsetzung eine Auszahlung zu Lasten des Grundkapitals gewährt oder die mit der Aktie verbundene rückständige Zahlungspflicht erlassen werden.

9. Titel: Die Auflösung der Aktiengesellschaft

§ 265 Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen die Auflösung der Aktiengesellschaft beschließen.

§ 266 (1) Im Fall der Beendigung der AG durch eine Endabrechnung hat der Endabrechner

nach Bekanntmachung des Firmengerichtsbeschlusses über die Eröffnung des Endabrechnungsverfahrens selbst das Endabrechnungsverfahren im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung hat Name und Wohnsitz des Endabrechners sowie die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb von 40 Tagen ab Veröffentlichung beim Endabrechner anzumelden, zu enthalten.

(2) Der Endabrechner hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Löschung der AG beim Firmengericht nachzuweisen, daß die Bekanntmachung gem. Abs. 1 erfolgt ist.

(3) Die Verteilung des Vermögens der der Endabrechnung unterliegenden AG darf erst nach Löschung der AG erfolgen.

§ 267 (1) Im Fall der Auflösung der AG ohne Rechtsnachfolger ist nach Begleichung der Schulden das verbleibende Vermögen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, unter den Aktionären aufgrund der tatsächlich auf ihre Aktien geleisteten Einzahlungen bzw. der getätigten Sacheinlagen, im Verhältnis der Aktiennennbeträge aufzuteilen⁵². Hat die AG Vorzugsaktien, die einen Vorzug bei der Verteilung des Liquidationserlöses sichern, ausgegeben, so sind bei der Aufteilung des Vermögens die aus den Vorzugsaktien erwachsenden Rechte zu berücksichtigen.

(2) Ist bei der Eröffnung der Endabrechnung bzw. des Liquidationsverfahrens das Grundkapital der AG nicht vollständig eingezahlt, so ist der Endabrechner bzw. Liquidator berechtigt, die noch nicht beglichenen Einzahlungsverpflichtungen fällig zu stellen und deren Erfüllung durch die Aktionäre zu verlangen, sofern dies für die Begleichung der Gesellschaftsschulden erforderlich ist.

10. Titel: Die Ein-Personen-AG

§ 268 (1) Eine Gesellschaft kann entsprechend den Bestimmungen über die Gründung im geschlossenen Kreis (Einheitsgründung) auch so gegründet werden, daß sämtliche Aktien von einer Person, dem Gründungsaktionär, übernommen werden. Eine Ein-Personen-AG kann auch so entstehen, daß sämtliche Aktien einer bereits bestehenden AG von einem Aktionär erworben werden.

(2) Hat die Aktien einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft im offenen Kreis ein einziger Aktionär erworben, so wird die Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreis weitergeführt.

§269 Das Grundkapital einer Ein-Personen-AG ist bis zur Einbringung des Eintragungsantrages voll einzuzahlen.

§270 (1) Bei einer Ein-Personen-AG entscheidet der Aktionär schriftlich über die in den Kom-

⁵² Wörtliche Übersetzung! Eine dem § 212 öAktG entsprechende Regelung kann dem Text nicht entnommen werden.

petenzbereich der Hauptversammlung fallenden Angelegenheiten und er hat die leitenden Amtsträger darüber zu benachrichtigen.

(2) Dieselbe Person darf nicht gleichzeitig leitender Amtsträger bzw. Aufsichtsratsmitglied der Ein-Personen-AG sowie leitender Amtsträger bzw. Aufsichtsratsmitglied ihres Gesellschafters sein, sofern dieser Aktionär eine wirtschaftstreibende Organisation ist⁵³.

(3) Zur Wirksamkeit von Verträgen der Aktiengesellschaft mit dessen Aktionär bedarf es der Schriftform.

§271(1) Die Ein-Personen-AG darf eigene Aktien nicht erwerben.

(2) Eine Ein-Personen-AG bei der der Alleinaktionär eine wirtschaftstreibende Organisation ist, darf keine Beteiligung in dieser wirtschaftstreibenden Organisation erwerben, eine bereits bestehende Beteiligung hat sie innerhalb von 180 Tagen ab Entstehen der Ein-Personen-AG zu veräußern. Bis zur Veräußerung sind auch die eigenen Aktien der Ein-Personen-AG nach den Berechnungsvorschriften des § 189 Abs. 2 einzubeziehen.

(3) Für die Haftung des Aktionärs der Ein-Personen-AG sind die Haftungsvorschriften über die die unmittelbare Leitung sichernde Beteiligung nach § 292 Absatz 3 und § 296 Absatz 3 maßgebend. Gegenüber dem Aktionär von Einpersonenaktiengesellschaften kann die Verfügung über das Verbot der Geltendmachung einer dauerhaft nachteiligen Geschäftspolitik in dem Falle nicht angeseendet werden, wenn der Aktionär der Einpersonenaktiengesellschaft in der Gründungsurkunde oder deren Abänderung für die Schulden der Einpersonenaktiengesellschaft die unbeschränkte und vollständige Haftung übernommen hat.

XIV. Kapitel: Einflußerwerb in Wirtschaftsgesellschaften

§ 288 (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung, wenn ein Rechtssubjekt gem. § 3 Abs. 1 einen bedeutenden Einfluß oder einen derartigen Einfluß auf die Tätigkeiten einer AG oder GmbH (nachstehend zusammen: kontrollierte Gesellschaft) erlangt, durch welchen ihm die mehrheitliche oder unmittelbare Leitung eingeräumt wird. Ein gesondertes Gesetz kann den Einflußerwerb an weitere Bedingungen knüpfen.

(2) In der Anwendung dieses Kapitels ist der durch eine Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaft realisierte Einflußerwerb als Einflußerwerb eines Rechtssubjektes gem. § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Die in diesem Kapitel angeführten Verpflichtungen oder Rechtsfolgen sind nicht anzuwenden, wenn der Einfluß gemäß §§ 289 bis 291 infolge der Verringerung der dort bestimmten gleichen oder größeren Berechtigungen zustande gekommen ist.

⁵³ Diese Inkompatibilitätsbestimmung ist sprachlich ebenso völlig unklar!!

§ 289 Der Gesellschafter (Aktionär) hat einen bedeutenden Einfluß, wenn er bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als 25 % der Stimmen verfügt.

§ 290 Ein Gesellschafter bzw. Aktionär (nachstehend: beherrschendes Mitglied) hat einen die mehrheitliche Leitung sichernden Einfluß, wenn er bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als 50% der Stimmen verfügt.

§ 291 Das beherrschende Mitglied hat einen eine unmittelbare Leitung sichernden Einfluß, wenn es bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als drei Viertel der Stimmen verfügt.

§ 292 (1) Der über Einfluß Verfügende hat das Bestehen des eine bedeutende, mehrheitliche bzw. unmittelbaren Leitung sichernden Einflusses - bei gleichzeitiger Angabe der Art und Weise und des Ausmaßes des Einflusses - binnen 30 Tagen nach Entstehen dieses Einflusses beim für die kontrollierte Gesellschaft zuständigen Firmengericht anzumelden; gleichzeitig mit der Anmeldung hat er für die Veröffentlichung der Tatsache und des Ausmaßes des Einflußerwerbes im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) Sorge zu tragen.

(2) Der über Einfluß Verfügende kann vor der Anmeldung des eine bedeutende, mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einflusses sein Stimmrecht nur für jenen Teil ausüben, der von der Anmeldepflicht nicht berührt ist.

(3) Hat das beherrschende Mitglied seine Anmeldepflicht für den die mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einfluß gemäß Abs. 1 verspätet erfüllt oder versäumt, hat es bei der Liquidation der kontrollierten Gesellschaft für die bis zur Erfüllung der Anmeldepflicht anfallenden Schulden der Gesellschaft gänzlich und unbeschränkt zu haften, wenn das Vermögen der kontrollierten Gesellschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht.

§ 293 (1) Im Falle eines wechselseitigen bedeutenden Einflusses zwischen AG und GmbH kann sich diejenige Wirtschaftsgesellschaft, die ihren Einfluß als erste im Firmenmitteilungsblatt veröffentlicht hat, ihre gesamte Beteiligung behalten, während die andere Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet ist, den 25% der Stimmen übersteigenden Anteil ihrer Beteiligung zu veräußern.

(2) Wird die Tatsache des bedeutenden Einflusses in derselben Ausgabe des Firmenmitteilungsblattes veröffentlicht, trifft die Veräußerungspflicht diejenige Wirtschaftsgesellschaft, die ihrer Anmeldepflicht zum späteren Zeitpunkt nachgekommen ist.

(3) Die Wirtschaftsgesellschaft kann ihre Mitgliedschaftsrechte bis zur Erfüllung ihrer Veräußerungspflicht gem. Abs. 1 nur für jenen Teil ausüben, der von der Veräußerungspflicht nicht berührt ist.

§ 294 (1) Im Falle eines mehrheitlichen Einflusses kann die kontrollierte Gesellschaft an dem beherrschenden Mitglied keine Beteiligungen erwerben und sie ist verpflichtet, ihre bereits bestehenden Beteiligungen innerhalb von 180 Tagen ab Zustandekommen des mehrheitlichen Einflusses zu veräußern; bis zu diesem Zeitpunkt sind die im Eigentum der kontrollierten Gesellschaft stehenden Beteiligungen im Hinblick auf die im § 189 (2) vorgeschriebene Berechnung zu berücksichtigen. Die kontrollierte Gesellschaft kann bis zur Veräußerung sein Stimm-

recht in den Sitzungen des obersten Organs des beherrschenden Mitglieds nicht ausüben.

(2) Die gleiche Person kann nicht zugleich ein leitender Amtsträger bzw. Aufsichtsratsmitglied des beherrschenden Mitglieds und der kontrollierten Gesellschaft sein.

§ 295 (1) Ist die kontrollierte Gesellschaft eine AG, ist jeder Aktionär berechtigt innerhalb von 60 Tagen ab Bekanntmachung der firmengerichtlichen Eintragung des mehrheitlichen bzw. die unmittelbare Leitung sichernden Einflusses zu verlangen, daß das beherrschende Mitglied seine Aktien zum Verkehrswert kauft.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die kontrollierte Gesellschaft eine AG im offenen Kreis ist, vorausgesetzt, daß der mehrheitliche bzw. die unmittelbare Leitung sichernde Einfluß gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über die Wertpapiere betreffend den Kauf einer AG zustande kommt.

(3) Die in den §§ 51, 230, 231 bestimmten Minderheitsrechte können nach Bekanntmachung der firmengerichtlichen Eintragung des die mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einflusses auf Antrag der mindestens 5% der Stimmen vertretenden Gesellschafter (Aktionäre) ausgeübt werden, es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrag (Satzung) ein geringeres Ausmaß vorgesehen wurde.

§ 296 (1) Verfolgt die kontrollierte Gesellschaft infolge des mindestens eine mehrheitliche Leitung sichernden Einflusses des beherrschenden Mitgliedes dauerhaft eine nachteilige Geschäftspolitik, und reicht infolge dessen das Vermögen der kontrollierten Gesellschaft bei Liquidierung derselben nicht zur Befriedigung der Gläubiger hin, so kann das Gericht aufgrund der vom Gläubiger beim Liquidierungsverfahren erhobenen Klage feststellen, daß das beherrschende Mitglied gänzlich und unbeschränkt für die Schulden der kontrollierten Gesellschaft zu haften hat.

(2) Verfügt das beherrschende Mitglied in der kontrollierten Gesellschaft über einen eine unmittelbare Leitung sichernden Einfluß, können die Gläubiger, für die gegenüber der kontrollierten Gesellschaft vor der Bekanntmachung des Einflusses entstanden, noch nicht fälligen Forderungen, binnen einer Ausschlußfrist von 90 Tagen nach der Bekanntmachung bis zur Höhe ihrer Forderungen vom beherrschenden Mitglied Sicherstellung verlangen.

(3) Verfolgt das beherrschende Mitglied im Falle eines die unmittelbare Leitung sichernden Einflusses dauerhaft eine nachteilige Geschäftspolitik, und wird dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten der kontrollierten Gesellschaft beträchtlich gefährdet, kann das Gericht aufgrund einer von jedem Gesellschafter (Aktionär) bzw. Gläubiger zu erhebenden Klage feststellen, daß das beherrschende Mitglied gänzlich und unbeschränkt für die Schulden der kontrollierten Gesellschaft zu haften hat.

§ 297 Die Regelungen gemäß der §§ 294 und 296 (1) und (3) sind auch entsprechend anzuwenden, wenn irgendein Gesellschafter oder Aktionär einer GmbH oder einer AG bereits bei der Gründung der Gesellschaft über mindestens die Hälfte oder drei Viertel der Stimmen verfügt.

Bisher erschienen:

Schriftenreihe des FOWI:

- | | | | |
|-----|-----------|--------------------------------|--|
| 1. | CSFR | <i>Doralt/Svoboda/Solt</i> | GmbH - Mustervertrag CSFR*) |
| 2. | Rußland | <i>Puseizer/Micheler/Kozak</i> | Die russische Aktiengesellschaft*) |
| 3. | Slowenien | <i>Tischler</i> | Investieren in Slowenien, 2. Aufl |
| 4. | Bulgarien | <i>Daskalov/Kalss</i> | GmbH - Mustervertrag Bulgarien |
| 5. | CR, SR | <i>Dedic/Baumgartner</i> | Tschechisches und slowakisches Wirtschaftsrecht |
| 6. | Rußland | <i>Puseizer</i> | Außenhandel mit Rußland - Foreign Trade with Russia |
| 7. | Ungarn | <i>Doralt/Török</i> | AG - Mustersatzung Ungarn |
| 8. | Slowenien | <i>Knaus/Korosec</i> | Die slowenischen Rechnungslegungsstandards |
| 9. | Rußland | <i>Reinisch/Hafner</i> | Staatsukzession und Schuldenübernahme beim Zerfall der Sowjtunion |
| 10. | Slowenien | <i>Doralt/Kocbek/Pivka</i> | Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung nach slowenischem Recht |
| | Rußland | <i>Puseizer</i> | Rechtliches Umfeld unternehmerischer Betätigung von Ausländern in der Russischen Föderation
<i>Sonderdruck.</i> |

Arbeitspapiere des FOWI:

- | | | | |
|----|--------|------------------------------|--|
| 1. | CSFR | <i>Baumgartner</i> | Das neue tschechoslowakische Gewerberecht*) |
| 2. | CSFR | <i>Dedič</i> | Der Prozeß der Privatisierung in der CSFR*) |
| 3. | CSFR | <i>Dedič</i> | Allgemeine Bemerkungen zum tschechoslowakischen Handelsgesetzbuch*) |
| 4. | CSFR | <i>Dedič</i> | Ausländische Unternehmen in der Tschechoslowakei - Rahmenbedingungen*) |
| 5. | CR, SR | <i>Dedič</i> | Tschechisches und slowakisches Aktienrecht*) |
| 6. | Ungarn | <i>Richter/Gálffy/Bödecs</i> | Der Jahresabschluß nach dem neuen RLG*) |

7.	CR, SR	<i>Baumgartner</i>	Der Untergang der CSFR und seine rechtliche Bewältigung
8.	Ungarn	<i>Eörsi</i>	Privatisation in Hungary*)
9.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Die GmbH gemäß dem bulgarischen Gesellschaftsrecht
10.	CR, SR	<i>Petrus</i>	Eigentums- und Nutzungsrechte in der Tschechischen und Slowakischen Rechtsordnung
11.	Slowenien	<i>Knaus/Puh/Ogris</i>	Verordnung über die Methodologie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
12.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	GmbH & Co KG in Ungarn - Eine Alternative für österreichische Investoren?
13.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Die Rechtsgrundlagen des Außenhandels mit Rußland*)
14.	Rußland	<i>Sadikov/Micheler</i>	Neuerungen im Russischen Wirtschaftsrecht - Ein Überblick*)
15.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Handelsgerichtsbarkeit in Rußland
16.	Slowenien	<i>Strnad</i>	Die Rechtsstellung ausländischer Personen in der Republik Slowenien
17.	Rußland	<i>Puseizer</i>	Politisches Risiko Rußlands - Beurteilung ausgewählter Risiken*)
18.	Bulgarien	<i>Dimitrov</i>	Die Handelsvertretung nach dem bulgarischem Handelsgesetz
19.	Rußland	<i>Pramböck</i>	Der Neubeginn der Börsen in Rußland am Beispiel der Waren- und Wertpapierbörse "St. Petersburg"
20.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien
21.	Ungarn	<i>Török/Riel/Gálffy</i>	Das ungarische Insolvenzrecht*)
22.	Slowenien	<i>Ogris/Martic</i>	Rechnungslegung und Steuern in Slowenien
23.	Tschechien	<i>Munková/Bučková/Thurner</i>	Tschechisches Insolvenzrecht, 2. Aufl

24.	Tschechien	<i>Hajn/Bučková/Schauer</i>	Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in der tschechischen Rechtsordnung
25.	Polen	<i>Cierpial/Löffler</i>	Die Rechtsstellung der Geschäftsführer einer GmbH
26.	Slowenien	<i>Rudolf/Strnad</i>	Hypotheken und neue Grundbuchgesetzgebung in der Republik Slowenien
27.	Ukraine	<i>Frishberg</i>	Briefing Paper on Ukrainian Corporate, Real Property and Privatization Laws
28.	Rußland	<i>Boguslawskij</i>	Texte zum gewerblichen Rechtsschutz, zum Urheberrecht und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation
29.	Bulgarien	<i>Landjev/Thurner/Daskalov</i>	Bulgarisches Insolvenzrecht, 2. Aufl
30.	Rußland	<i>Micheler/Puseizer</i>	Sacheinlagen bei Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Russischem Recht
31.	Tschechien	<i>Bučková/Mádr/Schauer</i>	Versicherungswesen in der Tschechischen Republik - rechtliche Rahmenbedingungen und staatliche Aufsicht
32.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Privatisierung in Ungarn
33.	Rußland	<i>Micheler</i>	Das neue Russische Aktiengesetz im Überblick
34.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach bulgarischem Recht - Teil I. Realsicherungen unter Einschluß der Hypotheken
35.	Tschechien	<i>Bejček</i>	Tschechisches Kartellrecht*)
36.	Polen	<i>Cierpial</i>	Die Pflicht der Vorstandsmitglieder einer GmbH in Polen zur Stellung eines Konkursantrages
37.	Kroatien	<i>Gavella</i>	Kreditsicherung in der Republik Kroatien: Hypothekenrecht*)
38.	Rußland	<i>Verschinin/Thurner</i>	Russisches Insolvenzrecht
39.	Rußland	<i>Soukup-Unterweger/Frank</i>	Verordnung über Buchführung und Rechnungslegung in der Russischen Föderation (Übersetzung aus dem Russischen mit einer Einführung von Mag. <i>Albrecht Frischenschlager</i>)

40.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	Die Aktiengattung im ungarischen Aktienrecht
41.	Polen	<i>Zoll/Thurner/Cierpial</i>	Polnisches Konkursrecht
42.	Rußland	<i>Heger/Marisin</i>	Die russische Mehrwertsteuer
43.	Polen	<i>Tracz/Cierpial/Thurner</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach polnischem Recht: Pfand und Hypothek
44.	Ungarn	<i>Tercsák/Schwahofer</i>	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht
45.	Slowenien	<i>Kocbek/Prelič/Knez/Thurner</i>	Slowenisches Insolvenzrecht
46.	Polen	<i>Genow</i>	Polnische Rechnungslegung
47.	Ungarn	<i>Doralt/Török</i>	Satzung der ungarischen Aktiengesellschaft - Articles of Association of the Hungarian Stock Company
48.	Tschechien	<i>Doralt</i>	Zur Verschmelzung und Umwandlung nach tschechischem Recht
49.	Slowakei	<i>Žitnanská/Hanúsek/Stessl</i>	Slowakisches Kartellrecht
50.	Slowenien	<i>Bruckmüller</i>	Das slowenische Takeover-Gesetz (Übersetzung des Gesetzes: <i>Mladen Kraljič</i>)
51.	Tschechien	<i>Dedič/Bučková</i>	Das Übernahmerecht und die Meldepflicht in Tschechien
52.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Das Verbot des unlauteren Wettbewerbs in Ungarn
53.	Rußland	<i>Suchanov</i>	Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
54.	Ungarn	<i>Doralt</i>	Das neue ungarische Aktienrecht

***) vergriffene Bände und Arbeitspapiere**